Ausgabe 02/2021

KAV MAGAZIN

Mitteilungen des Kölner Anwaltverein e. V.

Ordentliche Mitgliederversammlung des KAV e. V. am 08. September 2021

Das beA kommt - der Kurierdienst geht

KAV ONLINESEMINARE Mit Sicherheit fortbilden! Entdecken Sie unser Programm

Kölner Anwalt Verein e.V.

Mitglied im Deutschen Anwalt Verein

Wolters Kluwer

When you have to be right

Sie entscheiden, wie Sie Verträge erstellen wollen.

Neugierig geworden? Dann umblättern →

Wolters Kluwer

Kommt Ihnen das bekannt vor:

- Alte Verträge sind nicht mehr auffindbar?
- Der Vertrag wird manuell getippt, Fehler inklusive?
- Änderungen werden einfach überschrieben?

Dann machen Sie es sich leichter – mit unseren Legal Tech Tools

Mit **Legal SmartDocuments** immer mit der aktuellsten Vertragsversion arbeiten.

Durch den Einsatz von exzellenter Spracherkennung schreibt sich der Text mit **DictNow** fast von allein.

Dank **TeamDocs** endlich alle Änderungen revisionssicher verwalten.

Unter **www.legaltechloesungen.de** unsere Tools kennenlernen →

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

niemand aus der Anwaltschaft will sich beim Impfangebot vordrängeln. Deswegen hat sich auch der Kölner Anwaltverein immer sehr zurückgehalten, wenn es um das Impfangebot an unseren Berufsstand ging.

Wir haben uns aber schon sehr früh im Jahre 2021 als die ersten Impfangebote verfügbar waren – vielleicht von vielen unbemerkt – dafür eingesetzt, dass Betreuerinnen und Betreuer und im Betreuungsrecht tätige Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger ein frühes Impfangebot erhielten. Die Kolleginnen und Kollegen, die in diesem Bereich tätig sind, besuchen ständig Alten- und Pflegeheime und können den Kontakt zu Hochrisikopatientinnen und -patienten gar nicht verhindern. Die Anwaltschaft sollte in dem Bereich nicht zum Virusträger werden. Als dann die Richterschaft, die in diesem Bereich tätig ist, bei der Impfung richtigerweise bevorzugt wurde, haben auch wir uns an Herrn Minister Laumann gewandt und darauf hingewiesen, dass es keinen Sinn macht, die Richterschaft zu impfen, die Anwaltschaft in dem Bereich aber auszusparen. So konnten wir schnell erreichen, dass dieser Teil der Anwaltschaft frühzeitig geimpft wurde.

Über diesen großen Erfolg hat der Kölner Anwaltverein sich gefreut, aber dies nicht öffentlich gemacht. Es war eine Selbstverständlichkeit, dass die jeweiligen Organe der Rechtspflege gleichbehandelt werden und Impfneid sollte schließlich auch nicht geschürt werden. Wir freuten uns im Stillen.

Auch als die Richterschaft überzählige Dosen erhielt, die ansonsten nicht hätten verimpft werden können, war das in Ordnung. Zum Zuge kamen nur und ausschließlich diejenigen aus der Justiz, die in Bereichen tätig waren, bei denen ein naher und häufiger Kontakt zu Dritten unumgänglich war, um den Betrieb aufrecht zu erhalten. Man denke nur an die Haftrichterinnen und -richter. Aus der Anwaltschaft erfuhren wir, dass auch im Strafrecht tätige Kolleginnen und Kollegen, wenn auch erst nach erheblichen Bemühungen, entsprechende Impfungen erhielten. Es lief also nicht perfekt, aber zumindest im Wesentlichen nachvollziehbar und die Organe der Rechtspflege wurden gleichbehandelt. Man hielt sich an die rechtlichen Vorgaben aus Berlin.
Soweit – so gut.

Dann kamen die zu § 4 CoronaImpfVO gehörenden Personengruppen mit den Impfungen an die Reihe. Hierzu gehören gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 4 b) CoronaImpfVO auch Personen, die in besonders relevanter Position in der Justiz und Rechtspflege tätig sind. Und was macht das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS)? Es lässt die gesamte Justiz impfen, schließt die Anwaltschaft aber kategorisch von der vorgesehenen Impfung aus. Das war nicht rechtens! Die CoronaImpfVO des Bundes sieht nicht vor, dass nur die Justiz in diese 3. Gruppe fallen sollte, sondern auch gleichgestellt die übrigen Organe der Rechtspflege. Und sie sah weiter vor, dass aus diesem Bereich nicht alle, sondern nur Menschen „in besonders relevanter Position" geimpft werden sollten.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Warum handelt das Ministerium – anders als in anderen Bundesländern - an der Verordnung des Bundes vorbei und sieht die Anwaltschaft nicht zur Rechtspflege zugehörig?

2. Warum sind alle in der Justiz beschäftigten Personen auf einmal solche, die „in besonders relevanter" Position tätig sind?

Wie gesagt: Es geht nicht darum, die Anwaltschaft zu bevorzugen. Keiner will sich „vordrängeln". Die Bundesverordnung aber zu missachten und die Anwaltschaft zu benachteiligen, war und ist rechtswidrig. Anscheinend wird die Anwaltschaft vom MAGS nicht als Organ der Rechtspflege gesehen. Oder sie ist ein Organ der Rechtspflege zweiter Klasse? Dagegen scheint das MAGS tatsächlich alle Justizbeschäftigten als „in besonders relevanter" Position tätig anzusehen. Das ist natürlich Unsinn. Referendare zum Beispiel sind keine Personen in besonders relevanter Position, wurden aber als solche behandelt und geimpft. Sämtliche Beschäftigten in den Geschäftsstellen wurden geimpft. Besonders relevante Personen dürften auch da nur relativ wenige dabei sein.

Bei der Anwaltschaft gibt es hingegen sehr viele, die täglich mit einer Vielzahl von Personen in Kontakt kommen. Man denke auch an die Kolleginnen und Kollegen, die viel Beratungshilfemandate bearbeiten. Sie erfüllen damit eine (oft fristgebundene) gesetzliche Verpflichtung, die der Staat uns auferlegt. Sie gehören damit sicher eher zu den „relevanten Personen" der Rechtspflege, als viele Justizbeschäftigte. Das alles wurde verkannt.

Der Kölner Anwaltverein hat sich auch hier an Herrn Minister Laumann gewandt und die rechtswidrige Verordnung des MAGS scharf kritisiert. Wir haben noch nicht einmal eine Antwort erhalten. Die drei Rechtsanwaltskammern haben sich an den Minister gewandt und von einem dortigen Mitarbeiter nur eine allgemein gehaltene E-Mail erhalten.

Das Vorgehen des MAGS lässt die Anwaltschaft nichts Gutes erwarten. Sie wird offenbar als nicht mehr zu den Organen der Rechtspflege gehörend angesehen und ein Ministerium setzt sich einfach über höherrangiges Recht hinweg. Der Kölner Anwaltverein hat deswegen Kolleginnen und Kollegen darum gebeten, sich zu wehren, und dies in den sozialen Medien gestreut. Erfreulicherweise ist auf unseren Rechtsstaat und die Richterschaft nach wie vor Verlass. Ein Kollege hat vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen einen großen Erfolg errungen. In seinem Beschluss vom 21.05.2021, 2 L 664/21, abgedruckt auf den Seiten 28 ff. in diesem Heft, hat das Gericht deutlich gemacht, dass die Executive letztlich keinen Grund genannt hat, der es entgegen der Bundesverordnung rechtfertigt, die Anwaltschaft gegenüber der Richterschaft und den weiteren Organen der Justiz zu benachteiligen.

Ein großer Erfolg für die Anwaltschaft und eine eindeutige Botschaft an das MAGS, dass die Anwaltschaft in Nordrhein-Westfalen nicht benachteiligt werden darf, sondern als Organ der Rechtspflege gleich zu behandeln ist. Eine Reaktion des MAGS hierauf ist nicht erfolgt, geschweige denn, dass uns das Ministerium mittlerweile geantwortet hätte.

Der Erfolg unserer Kampagne in den sozialen Medien zeigt aber, dass ein gut funktionierendes Anwaltsnetzwerk wichtig ist. Das einzige Netzwerk der Anwaltschaft sind aber die örtlichen Anwaltvereine. Nur über diese kann die Anwaltschaft gemeinsam und geschlossen ihre Anliegen vortragen. Bleiben Sie gesund und wehrhaft.

In diesem Sinne

Ihr

Markus Trude
Vorsitzender

27

Gemeinsam mit dem Kölner Anwaltverein Richtung Digitalisierung: **KAV**ONLINESEMINARE **und beA-STARTHILFE**

KAV Intern

6 | EINLADUNG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG IM SEPTEMBER
18 | DAS BESONDERE ELEKTRONISCHE ANWALTSPOSTFACH KOMMT – DER KURIERDIENST GEHT
19 | HONORIERTE AUTORENTÄTIGKEIT FÜR DAS KAV MAGAZIN
20 | HERZLICH WILLKOMMEN IM KAV
21 | MITGLIEDERVORTEILE
22 | DER KAV IN SOZIALEN MEDIEN
23 | SERVICEANGEBOT DES KAV
24 | KAV PARTNERSCHAFTEN
26 | NEUES VON DEN KAV PARTNERUNTERNEHMEN
27 | DIE BEA-STARTHILFE DES KAV

Aktuelles & Wissenswertes

28 | BESCHLUSS DES VG GELSENKIRCHEN - GLEICHBEHANDLUNG BEIM IMPFANGEBOT
32 | PROBLEME BEIM HOCHLADEN VON DATEIEN INS BEA?: WIE BENENNE ICH VIELE DATEIEN GLEICHZEITIG UM?
34 | DEUTLICH HÖHERER KINDESUNTERHALT BEI GUTEN EINKOMMENSVERHÄLTNISSEN - ERWEITERTE FORTSCHREIBUNG DER DÜSSELDORFER TABELLE
36 | DIE BERECHNUNG DER FIKTIVEN TERMINSGEBÜHR NACH NEUEM RVG
38 | DIE GROSSE BRAO-REFORM: DIE PRAKTISCH WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK
40 | NEUES VON KÖLNER AUTOREN

Veranstaltungen, Termine und Hinweise

42 | INFORMATIONEN ZU TERMINEN UND VERANSTALTUNGEN
42 | REDAKTIONSSCHLUSS KAV MAGAZIN 3/2021

06

Mitgliederversammlung
des KAV e. V.

Ausschüsse & Arbeitskreise

44 | AUSSCHUSS INSOLVENZRECHT
45 | AUSSCHUSS JUNGE ANWÄLTE
46 | AUSSCHUSS GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ
48 | AUSSCHUSS RVG UND KOSTENRECHT

KAV ONLINESEMINARE

50 | KAV ONLINESEMINARE
52 | ÜBERSICHT UNSERER DIGITALEN FORTBILDUNGEN
54 | SEMINARE IM DETAIL
83 | SOMMER-, HERBST- UND JAHRESENDVERANSTALTUNGEN 2021
90 | ANMELDEFORMULAR SEMINARE
91 | TEILNAHMEBEDINGUNGEN KAV E. V.

Verschiedenes

3 | EDITORIAL
5 | IMPRESSUM
92 | ANMELDEFORMULAR MITGLIEDERVERSAMMLUNG
94 | ANNONCEN

Impressum

Herausgeber: Kölner Anwaltverein e. V. (KAV) | Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes: Rechtsanwalt Markus Trude (Vorsitzender des KAV) | Redaktion: Rechtsanwalt Joachim Kleinrahm (Vorstandsmitglied des KAV), Rechtsanwalt Prof. Dr. Ulrich Luckhaus (Vorstandsmitglied des KAV), Martin V. Sampedrano Gonzalez (Geschäftsführer des KAV), Rechtsanwalt Carsten T. Schuster (Geschäftsführer des KAV) | Adresse und Geschäftsstelle: Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln | Media Relations: Martin V. Sampedrano Gonzalez (Geschäftsführer des KAV) | Titel: adobe-stock/Prostock-studio | Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit.

KAV INTERN

Ordentliche Mitgliederversammlung des KAV am Mittwoch, 08. September 2021, um 10:00 Uhr im Pullman Cologne Hotel

Die Ordentliche Mitgliederversammlung des KAV findet am 08. September 2021 wie im letzten Jahr bereits um 10.00 Uhr, Einlass 9.30 Uhr, im Pullman Cologne Hotel, Helenenstr. 14 in 50677 Köln, statt.

Auch in diesem Jahr wird die gemäß unserer Satzung notwendige jährliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts unter strengen Hygiene- und Abstandsregelungen stattfinden und auf ein formales Mindestmaß begrenzt sein.

Der Ausblick scheint zwar hoffnungsvoll zu stimmen, jedoch ist bei größeren Veranstaltungen immer noch eine Ungewissheit über die Durchführbarkeit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht verbunden. Der Vorstand hat deshalb entschieden, auch in diesem Jahr die Mitgliederversammlung lediglich in einem kleinen, rein formalen Rahmen stattfinden zu lassen. Wir bedauern es sehr, auch in diesem Jahr auf Grußworte und die Ehrung der Jubilare des KAV verzichten zu müssen.

Der sonst von Ihnen geschätzte und gewohnt entspannte und gemütliche Rahmen der Mitgliederversammlung wird in diesem Jahr leider dementsprechend auch noch ausfallen. Die bestehenden gesetzlichen Vorgaben machen ein kollegiales Miteinander bei einem kulinarischen Abendessen leider unmöglich.

Da wir bei der Durchführung der Mitgliederversammlung währenddessen und beim Einlass den epidemiologisch notwendigen Abstand gewährleisten müssen, bitten wir Sie, uns auf dem auf S. 90 dieser Ausgabe des KAV Magazins beigefügten Formular Ihre Teilnahme an der Mitgliederversammlung bis zum 25. August 2020 anzuzeigen.

Gerne weisen wir Sie darauf hin, dass wir Ihnen sämtliche Unterlagen zur Mitgliederversammlung, insbesondere den Jahresbericht des Vorsitzenden inklusive der KAV-Statistiken, in den gewohnten Medien zur Verfügung stellen werden. Den Bericht zur Mitgliederversammlung erhalten Sie mit der diesjährigen dritten Ausgabe des KAV Magazins. Sollten Sie sich gegen eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung entscheiden, haben Sie so die Möglichkeit sich vollumfassend zu informieren.

Die Tagesordnung der Ordentlichen Mitgliederversammlung lautet wie folgt:

1. Jahresbericht des Vorsitzenden
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2021
5. Wahlen zum Vorstand
6. Wahlen von Ausschussmitgliedern
7. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen in der Satzung
8. Verschiedenes

Zu TOP 5 - Wahlen zum Vorstand

Die Kollegen Dr. Marcus Werner (stellv. Vorsitzender) und Kourosh Aminyan haben die satzungsmäßige Höchstgrenze ihrer Amtszeit erreicht und stehen daher für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung.

Die Kollegin Frauke Griesel und die Kollegen Markus Trude (Vorsitzender) und Dr. Markus Vogelheim haben die satzungsmäßige Höchstgrenze ihrer Amtszeit noch nicht erreicht und stehen für eine Wiederwahl in den Vorstand zur Verfügung.

Der Vorstand hat deshalb auf seiner außerordentlichen Sitzung vom 06.05.2021 beschlossen, der Mitgliederversammlung die Wahl der Kollegin Frauke Griesel und der Kollegen Markus Trude und Dr. Markus Vogelheim zur Wiederwahl für den Vorstand vorzuschlagen.

RA Dr. Marcus Werner

RA Kourosh Aminyan

RAin Frauke Griesel

RA Markus Trude

RA Dr. Markus Vogelheim

KAV INTERN

Zu TOP 6 – Wahlen von Ausschussmitgliedern

Die Amtszeit eines Ausschussmitglieds bestimmt sich nach § 7 Ziff. 4 der Satzung des KAV. Danach erfolgt die Neuwahl der Ausschussmitglieder in einer Mitgliederversammlung, die im 3. Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet.

Auf Grundlage der bisherigen Empfehlungen der Ausschüsse und der Beschlusslage des Vorstandes schlägt dieser die folgenden Kolleginnen und Kollegen zur Wahl vor:

Bank- und Kapitalmarktrecht

Florian Kelm, LL.M.
Stefan Matthias Moericke
Dr. Dae Shik von der Twer

Gewerblicher Rechtsschutz

Dr. Ruben Hofmann (amtierender Sprecher)
Dr. Markus T. Bagh, LL.M.
Bruno M. Glombitza
Dr. Dennis Groh, LL.M.
Dr. Marcel Leeser
Dr. Fee Mäder
Dr. Gabi Müllejans
Claudia Rehse
Christian Schmitt
Dr. Gesa Simon
Dr. Marie-Christine Teworte-Vey
Julia Wasert

Internationales Recht

Katrin Gallus, LL.M. (amtierende Sprecherin)
Carmen Azabache Chero de Breiderhoff, LL.M.
Irmtraud Wanke
Nils Bruckhuisen
Dr. Stephan Grigolli
Jürgen Sauren
Funda Seleserpe

Medizinrecht

Dr. Marc Anschlag, LL.M.
Daniela Etterer
Kim Victoria Friese
Frank Heckenbücker
Jens Peter Jahn
Roger Kühn
Jörg Paßmann
Michael Schroeder
Oliver Viehweg
Stefan von der Linde
Dr. Frank Wenzel

Zu TOP 7 – Beratung und Beschlussfassung über Änderungen in der Satzung

Der Vorstand hat in seiner außerordentlichen Sitzung vom 06.05.2021 beschlossen, der Mitgliederversammlung einige Änderungen der geltenden Satzung vorzuschlagen. Hierbei handelt es sich sowohl um inhaltliche als auch redaktionelle Änderungen. Zur besseren Veranschaulichung haben wir die Änderungen in der folgenden rechten Spalte der alten Fassung der Satzung in der linken Spalte gegenübergestellt.

Satzungsänderungsvorschlag

Fassung vom 04. Juli 2018

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„Kölner Anwaltverein e.V.". Er hat seinen Sitz in Köln (Vereinsregister AG Köln 43 VR 4781). Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist Mitglied des Deutschen Anwaltvereins e.V. und des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen des Deutschen Anwaltvereins e.V.

2. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und ideellen Interessen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte insbesondere im Landgerichtsbezirk Köln, vor allem durch

- Aus- und Fortbildung,
- Pflege der Beziehungen zu Justiz, Behörden und Politik,
- Förderung des Kontaktes zur Wissenschaft,
- Schlichtung berufsbezogener Auseinandersetzungen,
- Verfolgung von Verstößen gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz,
- Pflege des Gemeinsinns und des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

3. Ziel des Vereins ist die Stärkung der anwaltlichen Unabhängigkeit, der anwaltlichen Geheimhaltung und des Zugangs der Rechtssuchenden zum Recht. Der Verein steht in der besonderen Verpflichtung gegenüber sozialschwachen Mitbürgern und unterhält Rechtsberatungsstellen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, deren Unternehmensgegenstand dem Zweck des Vereins gleich oder ähnlich ist, solche Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken. Der Verein ist berechtigt, seinen Vereinszweck nicht selbst, sondern durch solche Gesellschaften zu verfolgen und diesen Tätigkeiten des Vereins ganz oder teilweise zu überlassen.

5. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.

Neue Fassung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen

„Kölner Anwaltverein e.V.".

Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Köln und unter der Nummer 43 VR 4781 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

1.2 Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und ideellen Interessen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte insbesondere im Landgerichtsbezirk Köln. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Aus- und Fortbildung,
- Pflege der Beziehungen zu Justiz, Behörden und Politik,
- Förderung des Kontaktes zur Wissenschaft,
- Schlichtung berufsbezogener Auseinandersetzungen,
- Verfolgung von Verstößen gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz,
- Pflege des Gemeinsinns und des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

1.3 Ziel des Vereins ist die Stärkung der anwaltlichen Unabhängigkeit, der anwaltlichen Geheimhaltung und des Zugangs der Rechtssuchenden zum Recht. Der Verein steht in der besonderen Verpflichtung gegenüber sozialschwachen Mitbürgern und unterhält Rechtsberatungsstellen.

1.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, deren Unternehmensgegenstand dem Zweck des Vereins gleich oder ähnlich ist, solche Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken. Der Verein ist berechtigt, seinen Vereinszweck nicht selbst, sondern durch solche Gesellschaften zu verfolgen und diesen Tätigkeiten des Vereins ganz oder teilweise zu überlassen.

1.5 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist Mitglied des Deutschen Anwaltvereins e.V. und des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen des Deutschen Anwaltvereins e.V.

1.6 Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.

KAV INTERN

Fassung vom 04. Juli 2018

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, Juniormitgliedern und Ehrenmitgliedern. Außerordentliche Mitglieder, Juniormitglieder und Ehrenmitglieder besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.

2. Ordentliches Mitglied kann jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Köln werden, dessen Kanzlei oder gewöhnlicher oder ständiger Arbeitsort sich im Landgerichtsbezirk Köln befindet. Die Aufnahme ist in Textform zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein vom Vorstand beauftragter Vertreter. Ablehnungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand kann auch Mitglieder anderer Rechtsanwaltskammern oder mit einem Kanzleisitz oder einem gewöhnlichen oder ständigen Arbeitsort außerhalb des Landgerichtsbezirks Köln aufnehmen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann binnen eines Monats in Textform die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

3. Außerordentliche Mitglieder können in Ehren ausgeschiedene ordentliche Mitglieder werden und solche Personen, die kraft ihres Amtes oder Berufs der Rechtsanwaltschaft insbesondere im Bereich des Oberlandesgerichtsbezirks Köln besonders nahestehen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Referendarinnen und Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst im Oberlandesgerichtsbezirk Köln können Juniormitglied werden. Sobald die Voraussetzungen von § 2 Nr. 2 S. 1 vorliegen, werden Juniormitglieder zu ordentlichen Mitgliedern.

5. Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder, außerordentlicher Mitglieder und der Juniormitglieder erlischt unter gleichzeitigem Verlust jeglichen Anrechts auf das Vereinsvermögen

a) durch schriftliche Erklärung des Mitglieds, die mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten abgegeben werden kann,

Neue Fassung

§ 2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern, die auch juristische Personen sein können.

2.2 Der Verein hat

- Ordentliche Mitglieder,
- Außerordentliche Mitglieder,
- Juniormitglieder und
- Ehrenmitglieder.

Außerordentliche Mitglieder, Juniormitglieder und Ehrenmitglieder besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.

2.3 Ordentliches Mitglied kann jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Köln werden, dessen Kanzlei oder gewöhnlicher oder ständiger Arbeitsort sich im Landgerichtsbezirk Köln befindet. Über die Aufnahme von Mitgliedern anderer Rechtsanwaltskammern oder solchen mit einem Kanzleisitz oder einem gewöhnlichen oder ständigen Arbeitsort außerhalb des Landgerichtsbezirks Köln ist durch den Vorstand selbst nach freiem Ermessen zu entscheiden.

2.4 Außerordentliches Mitglied können solche Personen werden, die kraft ihres Amtes oder Berufs der Rechtsanwaltschaft – insbesondere im Bereich des Oberlandesgerichtsbezirks Köln – besonders nahestehen.

2.5 Juniormitglied können Referendarinnen und Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst im Oberlandesgerichtsbezirk Köln werden. Sobald die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt, wandelt sich die Juniormitgliedschaft zu einer ordentlichen Mitgliedschaft.

2.6 Ehrenmitglied werden solche natürliche und juristische Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben und die aus diesem Grund von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Fassung vom 04. Juli 2018

b) durch Vorstandsbeschluss bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz zweimaliger Mahnung und Hinweises auf diese Bestimmung,

c) durch Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung, wenn das Mitglied dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins grob zuwider handelt,

d) mit Ausnahme der außerordentlichen Mitglieder durch Beendigung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft,

e) 60 Monate nach Beginn des juristischen Vorbereitungsdienstes, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 2 Nr. 4 S. 2 vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Verlängerung zulassen.

6. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.

Neue Fassung

2.7 Die Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder Juniormitglied ist in Textform zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm beauftragter Vertreter nach freiem Ermessen. § 2.3 Satz 2 bleibt unberührt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf stets eines Vorstandsbeschlusses. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung an den Antragssteller in Textform die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden. Für den Fristbeginn ist die Absendung der Unterrichtung über die Ablehnung maßgeblich. Der Antragsteller kann einen späteren Zugang nachweisen.

2.8 Die Mitgliedschaft endet

a) durch den Tod des Mitglieds,
b) durch Austritt des Mitglieds (§ 2.9)
c) durch Ausschluss des Mitglieds (§ 2.10)

2.9 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist grundsätzlich nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Ist das Mitglied nicht mehr zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, kann der Austritt ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

2.10 Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

2.11 Die Mitgliedschaft eines Juniormitglieds erlischt 60 Monate nach Beginn des juristischen Vorbereitungsdienstes, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag die vorgenannte Frist verlängern. Die Möglichkeit eines Antrags auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied bleibt unberührt.

KAV INTERN

Fassung vom 04. Juli 2018

§ 3 Jahresbeiträge, Geschäftsjahr

1. Von jedem Mitglied mit Ausnahme der Ehrenmitglieder wird ein Jahresbeitrag erhoben.

2. Die Höhe des Jahresbeitrags der ordentlichen Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. In den beiden ersten Jahren ihrer Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer bleiben ordentliche Mitglieder beitragsfrei, sofern ihre Zulassung innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt erfolgt, in dem sie die Befähigung zum Richteramt erlangt haben.

Der Vorstand wird ermächtigt, für außerordentliche Mitglieder und für Juniormitglieder ermäßigte Beiträge festzusetzen.

Jahresbeiträge werden im Voraus erhoben und sind bis zum 20. Januar des Geschäftsjahres zu zahlen. In besonderen Fällen kann der Vorstand einen Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

Das Nähere kann eine vom Vorstand zu verabschiedende Beitragsordnung regeln.

3. Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentliche Beiträge sowie Umlagen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes beschließen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Neue Fassung

§ 3 Geschäftsjahr, Jahresbeiträge

3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.2 Von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

3.3 Beitragsfrei sind

a) Juniormitglieder,
b) Ehrenmitglieder sowie
c) Mitglieder in den beiden ersten Jahren ihrer Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer, sofern ihre Zulassung innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt erfolgt, in dem sie die Befähigung zum Richteramt erlangt haben.

3.4 Jahresbeiträge werden im Voraus erhoben und sind bis zum 20. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

3.5 Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu verabschiedende Beitragsordnung. Darin kann der Vorstand auch regeln, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Beiträge gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

3.6 Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentliche Beiträge sowie Umlagen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitglieds beschließen.

§ 4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 8) und
2. der Vorstand (§ 5).

Fassung vom 04. Juli 2018

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 9, höchstens 15 Mitgliedern. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt werden, und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat (Wahlperiode). Die Neuwahl

erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die im 4. Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet. Die Durchführung der Wahl kann der Vorstand durch eine Wahlordnung bestimmen.

2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister jeweils für seine laufende Amtsdauer als Vorstandsmitglied. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann sich ein Präsidium geben.

3. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds darf insgesamt drei Wahlperioden - die des amtierenden Vorsitzenden des Vorstandes vier Wahlperioden - nicht überschreiten. Eine nochmalige Wahl ist hiernach ausgeschlossen.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist zur Vertretung des Vereins berechtigt.

5. Für den Vorsitzenden kann der Vorstand eine Entschädigung beschließen.

§ 6 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Der Vorstand entscheidet über die Organisation sowie die räumliche und personelle Ausstattung.

2. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung besoldete Geschäftsführer als besondere Vertreter bestellen.

Neue Fassung

§ 5 Vorstand

5.1 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben, höchstens fünfzehn Mitgliedern.

5.2 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Amt des gewählten Vorstandsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt ist, und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat (Wahlperiode). Die Neuwahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die im 4. Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet. Der Vorstand kann für die Durchführung der Wahl eine Wahlordnung erlassen.

5.3 Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds darf insgesamt drei Wahlperioden – die des amtierenden Vorsitzenden des Vorstandes vier Wahlperioden – nicht überschreiten.

5.4 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister jeweils für seine laufende Amtsdauer als Vorstandsmitglied. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann sich ein Präsidium geben.

5.5 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden zugleich den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand.

5.6 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5.7 Für den Vorsitzenden kann der Vorstand eine Entschädigung beschließen.

5.8 Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 6 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

6.1 Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Der Vorstand entscheidet über die Organisation sowie die räumliche und personelle Ausstattung.

6.2 Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung besoldete Geschäftsführer als besondere Vertreter bestellen.

KAV INTERN

Fassung von 04. Juli 2018

§ 7 Ausschüsse

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins können von der Mitgliederversammlung Ausschüsse eingesetzt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über deren Auflösung.

2. Die Ausschüsse bearbeiten in Abstimmung mit dem Vorstand die die jeweiligen Fachgebiete betreffenden Fragen aller Art. Sie neh-men nach Einholung des Einvernehmens mit dem Vorstand, das auch bei dem Vorsitzenden des Vereins oder bei dem vom Vorstand für diesen Ausschuss delegierten Vorstandsmitglied eingeholt werden kann, zu den die Fachgebiete des Ausschusses betreffenden Fragen - gegebenenfalls auch öffentlich - Stellung und führen für die Mitglieder Aus- und Fortbildungsveranstaltungen durch.

3. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wahl in mehrere Ausschüsse zu Fachgebieten, zu denen Fachanwaltsbezeichnungen verliehen werden können, ist ausgeschlossen. Die Durchführung der Wahl kann der Vorstand durch eine Wahlordnung bestimmen.

4. Jeder Ausschuss besteht aus höchstens
12 gewählten Mitgliedern. Die Amtsdauer der gewählten Ausschussmitglieder beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt werden und endet mit Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat (Wahlperiode). Die Neuwahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die im 3. Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet. Im Falle der Wiederwahl darf die Amtsdauer eines Ausschussmitglieds insgesamt drei Wahlperioden nicht überschreiten. Eine nochmalige Wahl ist hiernach ausgeschlossen. Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand bis zur Neuwahl ein Ersatzmitglied berufen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vorstand geeignete Kandidaten. Die Amtsdauer als Ersatzmitgliedwird nicht auf die Amtsdauer als gewähltes Ausschussmitglied angerechnet.

5. Der Ausschuss wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder seinen Sprecher für die laufende Amtsdauer als Ausschussmitglied. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl eines Vorstandsmitglides scheidet aus. Zur Beschlussfassung in den Ausschüssen genügt die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sprecher.

Neue Fassung

§ 7 Ausschüsse und Arbeitskreise

7.1 Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins können von der Mitgliederversammlung bereichsspezifische Ausschüsse eingesetzt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über deren Auflösung.

7.2 Jeder Ausschuss besteht aus mindestens 3 und höchstens 12 ordentlichen Mitgliedern. Daneben hat in jedem Ausschuss ein vom Vorstand delegiertes Vorstandsmitglied oder der Vorsitzende des Vereins Sitz und Stimme (delegiertes Mitglied).

7.3 Die Ausschüsse nehmen – in Abstimmung mit dem Vorstand – die bereichsspezifischen Aufgaben des Vereins wahr. In Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Geschäftsstelle bereiten sie fachspezifische Veranstaltungen, insbesondere zu Aus- und Fortbildungszwecken, vor und führen sie durch. Nach vorheriger Zustimmung des Vorstands nehmen sie zu den den Fachbereich des jeweiligen Ausschusses betreffenden Fragen – gegebenenfalls auch öffentlich – Stellung. Die erforderliche Zustimmung des Vorstands wird entweder durch das für den betreffenden Ausschuss delegierte Vorstandsmitglied oder durch den Vorsitzenden des Vereins erteilt.

7.4 Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wahl in mehrere Ausschüsse zu Fachgebieten, zu denen Fachanwaltsbezeichnungen verliehen werden können, ist ausgeschlossen. Der Vorstand kann für die Durchführung der Wahl eine Wahlordnung erlassen.

Fassung vom 04. Juli 2018

Über die Beschlüsse werden Protokolle errichtet, die dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten sind. Im Übrigen können sich die Ausschüsse eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist von jeder Ausschusssitzung rechtzeitig zu unterrichten.

Der Vorsitzende des Vereins oder ein vom Vorstand delegiertes Vorstandsmitglied hat in jedem Ausschuss Sitz und Stimme.

Neue Fassung

7.5 Die Amtsdauer der Ausschussmitglieder beträgt regelmäßig drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt wurden und endet mit Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat (Wahlperiode). Die Neuwahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die im 3. Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer eines Ausschussmitglieds darf drei aufeinanderfolgende Wahlperioden nicht überschreiten. War es danach mindestens eine volle Wahlperiode lang nicht Mitglied des Ausschusses, kann es erneut gewählt werden und die Höchstdauer gemäß Satz 5 beginnt erneut zu laufen.

7.6 Scheidet ein Ausschussmitglied während einer laufenden Wahlperiode aus, kann der Vorstand bis zur Neuwahl ein Ersatzmitglied berufen. Für das vorzeitig ausgeschiedene Mitglied gilt die Wahlperiode als vollendet im Sinne des § 7.5 S. 5. Der Ausschuss kann dem Vorstand geeignete Kandidaten empfehlen. Die Amtsdauer als Ersatzmitglied wird nicht auf die Höchstdauer gemäß § 7.5 S. 5 angerechnet.

7.7 Jeder Ausschuss wählt aus dem Kreis seiner ordentlichen Mitglieder seinen Sprecher für die laufende Wahlperiode. Eine Wiederwahl ist zulässig.

7.8 Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers. Über die Beschlüsse sind Protokolle zu errichten und dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten.

7.9 Der Vorstand ist von jeder Ausschusssitzung rechtzeitig zu unterrichten.

7.10 Wenn dies zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Ausschusses erforderlich ist, insbesondere, weil die Arbeit des Ausschusses (§ 7.3) in erheblichem Maße gefährdet oder sie behindert ist, kann der Vorstand zur Abhilfe geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahmen ergreifen. Der Vorstand kann insbesondere

- einzelne Tätigkeiten des Ausschusses übernehmen oder auf die Geschäftsführung oder andere Ausschüsse übertragen,
- den gewählten Sprecher abberufen und bis zur Neuwahl eines anderen Sprechers einen kommissarischen Sprecher aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder des Ausschusses einsetzen sowie
- Ausschussmitglieder aus wichtigem Grund abberufen.

Die Entscheidung des Vorstands ergeht durch einstimmigen Beschluss. Sowohl dem betroffenen Ausschussmitglied als auch dem Ausschuss ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

7.11 Der Vorstand kann daneben Arbeitskreise für Bereiche einsetzen, für die noch kein Ausschuss eingesetzt ist. Sobald möglich, soll der Mitgliederversammlung ein eingesetzter Arbeitskreis dann zur Einsetzung als Ausschuss vorgeschlagen werden.

KAV INTERN

Fassung von 04. Juli 2018

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 50 Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladungsschreiben an die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben in Textform, welches auch im Vereinsorgan abgedruckt oder enthalten sein kann, ist spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle oder bei dem Vorstand eingebracht werden. Die ergänzte Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung abzusenden.

4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins, die Änderung der Satzung oder die Ausschließung von Mitgliedern gem. § 2 Nr. 4 lit. c) bedarf es jedoch der Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder.

5. Ist in solchen Fällen eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

6. Zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins, die Abänderung der Satzung und die Ausschließung von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

7. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder im Falle der Verhinderung beider von dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied geleitet.

8. Ein Mitglied darf höchstens drei andere Mitglieder vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich zu erteilen und vor Beginn der Abstimmung in der Mitgliederversammlung vorzulegen.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll errichtet, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Neue Fassung

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres am Sitz des Vereins statt. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Ist die Abhaltung einer Präsenzversammlung nicht möglich oder aus Gründen der Vorsicht (beispielsweise aus Gründen des Gesundheitsschutzes) nicht geboten, kann die Mitgliederversammlung auch als virtuelle Versammlung in Form einer Videokonferenz abgehalten werden.

8.2 Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 50 Mitgliedern unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.

8.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform (z.B. per Brief, E-Mail oder beA) unter Beifügung der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse des Mitglieds. Die Einladung kann auch im KAV-Magazin (oder einem dieses ersetzenden Vereinsorgan) enthalten sein, unabhängig davon, ob dieses gedruckt oder digital erscheint. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen und beginnt am Tage der Versendung der Einladung.

8.4 Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle oder bei dem Vorstand eingebracht werden. Die ergänzte Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor der Mitgliederver-sammlung abzusenden.

8.5 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins, die Änderung der Satzung oder bezüglich des Ausschlusses von Mitgliedern gemäß § 2.10 bedarf es jedoch der Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder. Ist in solchen Fällen eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

8.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins, die Änderung der Satzung und die Ausschließung von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Fassung vom 04. Juli 2018

Neue Fassung

8.7 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder im Falle der Verhinderung beider von dem nach Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied geleitet.

8.8 Ein Mitglied darf höchstens drei andere Mitglieder vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich zu erteilen und vor Beginn der Abstimmung in der Mitgliederversammlung vorzulegen.

8.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll errichtet, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Deutschen Anwaltverein. Sollte er zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Rechtsanwaltskammer Köln.

§ 9 Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Deutschen Anwaltverein. Sollte dieser zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Rechtsanwaltskammer Köln.

Da gem. § 8 Ziff. 4 der bisherigen Satzung bei ihrer Abänderung die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich ist, dieses Quorum jedoch erwartungsgemäß nicht erreicht werden wird, können wir voraussichtlich in der Ordentlichen Mitgliederversammlung über die Satzungsänderungen, sofern gewünscht, nur diskutieren. Es ist deshalb gem. § 8 Ziff. 5 der geltenden Satzung (fristgerecht) eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Als Termin dieser **Außerordentlichen Mitgliederversammlung ist Mittwoch, der 03. November 2021, 10.00 Uhr, Pullman Cologne Hotel, Helenenstr. 14, 50667 Köln, vorgesehen.** Eine gesonderte Einladung erfolgt im KAV Magazin, Ausgabe 3/2021.

KAV INTERN

DAS BESONDERE ELEKTRONISCHE ANWALTSPOSTFACH KOMMT – DER KURIERDIENST GEHT

Die Kölner Anwaltverein Service GmbH wurde im Jahre 1996 als Kölner Anwaltverein Kurierdienst GmbH gegründet. Sie wurde in der ganzen Zeit von einem Mitglied des Vorstandes des Kölner Anwaltvereins als Geschäftsführer geführt. Den Kollegen, die diese Aufgabe jahrelang ehrenamtlich und unentgeltlich übernommen haben, gilt dafür unser aller Dank. War man zu Beginn noch skeptisch, ob das Angebot angenommen würde, etablierte sich der Kurierdienst innerhalb kürzester Zeit zu einem erfolgreichen kleinen Unternehmen. Dies war insbesondere unseren beiden Fahrern, Herrn Torsten Fleischer und Herrn Gerd Zundel zu verdanken, die mit größtem Einsatz und absoluter Zuverlässigkeit die Fächer im Gericht installierten, die Routen planten und alles unternahmen, damit der Kurierdienst reibungslos funktionierte. Sie arbeiteten so verlässlich, dass wir in den vielen Jahren nie Beschwerde erhalten haben. Der Kurierdienst verzeichnete zeitweise über 1.500 Kunden. Im Landgericht Köln mussten sogar noch Fächer angebaut werden.

Bereits seit einigen Jahren stellen wir einen starken Rückgang der Kunden fest. Jeder kann dies in der Poststelle des Landgerichts Köln sehen, wo die meisten Fächer heute nicht mehr belegt sind. Teils ist dies dem demographischen Wandel, teils aber auch den Änderungen in den Berufsfeldern der Anwaltschaft geschuldet, insbesondere der sinkenden Anzahl von Kolleginnen und Kollegen, die vorrangig vor Gericht auftreten. Dies alles hatte die Zahl der Kurierdienstkunden bereits vor geraumer Zeit unter 1.000 gedrückt.

Seit der Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs befindet sich die Zahl der Kunden des Kurierdienstes leider im freien Fall. Mittlerweile verzeichnet die Kölner Anwaltverein Service GmbH nur noch knapp 600 Kunden mit weiter stark sinkender Tendenz. Mit Beginn der aktiven Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ab dem 01.01.2022 wird sich diese Entwicklung noch verstärken. Im Jahre 2022 würde damit die Grenze der Wirtschaftlichkeit unterschritten. Es ist uns deshalb nicht mehr möglich, den Kurierdienst im Jahre 2022 aufrechtzuerhalten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie werden in der zweiten Jahreshälfte deshalb notgedrungen die Kündigung der Kurierdienstverträge erhalten. Die Kölner Anwaltverein Service GmbH bittet um Ihr Verständnis und bedankt sich für Ihr Vertrauen und Ihre Treue. Unser ganz besonderer Dank gilt allerdings unseren beiden Fahrern, Herrn Torsten Fleischer und Herrn Gerd Zundel.

RA Markus Trude
Geschäftsführer der Kölner Anwaltverein Service GmbH

SCHREIBEN SIE!

Honorierte Autorentätigkeit für das KAV Magazin

Der Vorstand des KAV hat sich entschlossen, Autorentätigkeit für das Magazin in Zukunft zu vergüten. Das soll interessierte Mitglieder und Leser dieses Blattes dazu anregen, Artikel zu schreiben, die hier veröffentlicht werden können.

Dabei soll es nicht nur um juristische Beiträge gehen, sondern um alles, was die Kölner Juristenwelt bewegen und interessieren könnte.

Wir wissen, dass es Zeit und Mühe kostet, einen Artikel zu verfassen.

Wir hoffen, dass durch unser Vergütungsmodell das Interesse erhöht wird, an diesem Blatt mitzuarbeiten.

Themen, über die Sie schreiben möchten, sollten Sie vorher mit der Redaktion abstimmen.

Das Modell, nach dem vergütet wird, stellen wir auf unserer Webseite unter folgendem Link vor:

autoren.kav.koeln

Richten Sie Ihre Themenvorschläge und Anfragen gerne an:

RA Carsten T. Schuster
Tel.: 0221 – 285602-0
schuster@koelner-anwaltverein.de

Die Redaktion behält sich vor, eingesandte Beiträge zu kürzen oder zu ändern oder ganz vom Abdruck Abstand zu nehmen.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne jederzeit zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Freude und viel Erfolg.

Ihr Redaktionsteam

HERZLICH WILLKOMMEN IM KAV

Wir freuen uns, seit dem 01. Februar 2021 folgende Kolleginnen und Kollegen als neue Mitglieder des KAV begrüßen zu können.

Wir wünschen allen Neumitgliedern einen erfolgreichen und zufriedenen Start!

RAin Friederike Arnold, Köln
RA Moritz Battenfeld, Köln
RA Steffen Becker, Köln
RAin Nathalie Binz, LL.M., Köln
RAin Verena Braeckeler-Kogel, Köln
RAin Julia Breuch, Köln
RA Dr. Mirko Wolfgang Brill, Köln
RAin Dr. Christina Brosthaus, Köln
RAin Nicola Buchholz, Siegburg
RAin Cristhy Elena Chavez Alfaro, Köln
RA Marco Degginger, Köln
RAin Lisa Sophie Euler-Schmidt, Köln
RAin Inés Maria Forde, Frechen
RA Tobias Göbel, Köln
RA Dr. Stephan Grigolli, Mailand, Italien
RA Nicklas Heinisch, Köln
RAin Sara Heinzen, Köln
RA Sebastian Knop, LL.M., Köln
RAin Maria Cayetana Koch Garzón, Köln
RA Till Kressin, Arnhem, Niederlande
RA Ralph Krieg, Bergisch Gladbach
RAin Julia Menke, Köln
RAin Lotte Mues, Köln
RA Dr. Martin Riemer, Brühl
RAin Anna Ronshausen, Aachen
RAin Tamara Stader, Köln
RA Dr. Philipp Stöckle, LL.M., Köln
RA Jörg Suchard, Bergisch Gladbach
RAin Astrid Helene Ternes, Köln
RAin Sandra Zimmerling, Köln
RAin Hanna Katharina Zimmermann, Overath

Als Mitglied des KAV genießen Sie unter anderem folgende Annehmlichkeiten:

- ✓ Vielfältige Fortbildungsveranstaltungen, Seminare, Workshops, Tagungen und Großevents
- ✓ Preisvorteile für KAV Mitglieder bei der Buchung unserer Fortbildungen
- ✓ Besondere Preisvorteile für Jungmitglieder* bei der Buchung von Fortbildungen aus dem KAV Fortbildungsprogramm
- ✓ Preisvorteile für KAV Mitglieder bei der Buchung der vom KAV und der Deutschen Anwaltakademie (DAA) veranstalteten Fachanwaltslehrgänge in Köln
- ✓ 29 Fachausschüsse und Arbeitskreise
- ✓ Zahlreiche Veranstaltungen zum Knüpfen und zur Pflege von Kontakten
- ✓ Drei Ausgaben des KAV Magazins
- ✓ Kostenfreier Robenverleih
- ✓ Kostenfreier Zugang zur KAV Lounge im LG Köln
- ✓ Online-Buchungsportale für Seminare www.kav-seminare.de und www.kavonlineseminare.de
- ✓ Korrespondenz und Dialog mit Kölner Gerichten und weiteren Institutionen
- ✓ Parkplätze für Rechtsanwälte auf dem Justizparkplatz vor dem Justizparkhaus am Justizzentrum Köln
- ✓ Unterstützung und Informationen zu günstigen Gruppenversicherungsverträgen, dem Versorgungswerk und zur obligatorischen Berufshaftpflichtversicherung
- ✓ Vielfältige Sonderkonditionen und Vorteile bei den KAV Kooperationspartnern www.koelner-anwaltverein.de/partner
- ✓ Option zur Nutzung des KVB JobTickets
- ✓ Rechtsberatungsstelle in der KAV Geschäftsstelle im LG Köln
- ✓ Telefonischer Notdienst in Strafsachen
- ✓ Durch die Mitgliedschaft des KAV im DAV: Nutzung sämtlicher Angebote des DAV

*Jungmitglieder: Ordentliche Mitglieder des Kölner Anwaltverein e. V., deren Abschluss des 2. Juristischen Staatsexamens nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und die ihr 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

KAV SOCIAL MEDIA

WARUM SOCIAL MEDIA?

Neben seiner Website und der neuen Kölner Anwaltverein App ist der KAV auch in den sozialen Medien aktiv. Mit Profilen bei Facebook, Twitter, LinkedIn, einer Gruppe bei Xing und unserem eigenen YouTube-Kanal informieren wir Sie stets aktuell rund um alle Themen und Entwicklungen, die Sie als Mitglied interessieren könnten. Als neustes Medium bieten wir Ihnen nun auch unsere Präsenz bei Instagram an. Sie erreichen unsere Profile unter den nachfolgenden Links:

Instagram	**www.instagram.com/anwaltverein**
Facebook	**www.facebook.com/KAVerein**
Xing	**www.xing.com/net/koelneranwaltverein**
Twitter	**www.twitter.com/koelneranwalt**
YouTube	**www.youtube.de – Kölner Anwaltverein**
LinkedIn	**www.linkedin.com/company/koelneranwaltverein**

Über Ihre aktive Teilnahme, auch auf diesem (Online-)Wege, würden wir uns sehr freuen.

JURANOTALONE – DIE INITIATIVE VON UND FÜR RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE

Auf der Startseite unserer Webseite verlinken wir zum Themenschwerpunkt: Aktuelles zur gegenwärtigen Lage und informieren Sie dort so aktuell wie nur möglich über alle Themen, die für Sie wichtig und essentiell in Bezug auf unsere Berufsausübung sind.

Ferner möchten wir den **Kolleginnen und Kollegen** weiterhin helfen, die Unterstützung bei der Bearbeitung Ihrer bestehenden Mandate benötigen. Wir rufen alle Kolleginnen und Kollegen dazu auf sich bei uns zu melden, die – im besten Fall unentgeltlich – bereit sind, in Not geratenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu helfen.

Referendarinnen und Referendaren bieten wir ebenso unsere Hilfe an. Wir bieten den zukünftigen Kolleginnen und Kollegen unsere Unterstützung an. In unserem Netzwerk #juranotalone können sie unter anderem nach vorübergehenden Beschäftigungen suchen. Der Anwaltschaft fehlt insbesondere in der Zeit der Pandemie wegen personeller Ausfälle aufgrund von Quarantänen oder akuten Corona-Fällen Unterstützung im Kanzleialltag. Daneben können Referendarinnen und Referendare ihr praktisches Wissen ausbauen und vertiefen.

Alle Kolleginnen und Kollegen sowie Referendarinnen und Referendare, die von der Pandemie betroffen und in Ihrer Berufsausübung gehindert sind, bitten wir mit uns Kontakt aufzunehmen.

Bitte melden Sie sich bei uns:
Telefon 0221 285602-0 | E-Mail: hilfe@koelner-anwaltverein.de

Für diejenigen, die bei Facebook aktiv sind, haben wir dort eine eigene Gruppe eingerichtet. Die Vernetzung von hilfesuchenden und hilfestellenden Kolleginnen und Kollegen in der vom KAV zu Beginn 2020 gegründeten Gruppe „juranotalone" hat vieles bewegt, für schnelle Aufklärung gesorgt und rund 680 Kolleginnen und Kollegen sowie Referendarinnen und Referendare vernetzt.

Weiterhin steht diese Gruppe für einen kollegialen und fairen Austausch. Aktuelle Themen, Fragestellungen und direkte Hilfsangebote werden dort gepostet und thematisiert. Wir laden Sie herzlich ein, Mitglied dieser Gruppe zu werden.

>> www.facebook.com/groups/juranotalone

DER KÖLNER ANWALTVEREIN E. V. BEI LINKEDIN

Digitale Medien sind seit vielen Jahren ein wichtiges Kommunikationsmittel. Seit einigen Monaten führt der KAV auf LinkedIn eine Unternehmensseite, auf der Sie sich stets über die neuesten Informationen und Angebote Ihres KAV informieren können. Zudem vernetzen sich dort mittlerweile mehr als 350 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zum kollegialen (digitalen) Austausch.

Wir laden Sie herzlich ein, unserer Seite bei Linkedin zu folgen.
www.linkedin.com/company/koelneranwaltverein

Hinweis der Redaktion:

Am 22. September 2021 bietet der KAV gemeinsam mit Frau Kollegin Pia Löffler aus München ein Onlineseminar zum Thema „LinkedIn: Wie Sie Ihr Profil erfolgreich nutzen (1,5 Stunden)" an. Dieses wird in der Zeit von 18.00-19.30 Uhr erfolgen. Alle Informationen hierzu sowie die Möglichkeit einer direkten Anmeldung erhalten Sie im Seminarteil dieser Ausgabe (Seite 67) sowie online, unter www.kavonlineseminare.de

RECHTZEITIG INFORMIERT

Seit bereits mehreren Jahren informiert der KAV seine Mitglieder mit seinem Newsletter RECHTZEITIG INFORMIERT. Dieser monatlich erscheinende E-Mail-Dienst hält Sie stets über die im Folgemonat stattfindenden Seminare und Veranstaltungen auf dem neuesten Stand. Hinterlegte Direktlinks ermöglichen den Zugriff auf weitere Informationen zu den jeweils gewünschten Vorträgen und bieten zudem die Möglichkeit einer papierlosen Direktbuchung. Darüber hinaus bewirbt der Newsletter auch Fachanwaltskurse, lädt zu Treffen, Empfängen und Bällen ein und hält nützliche Informationen für die Empfänger bereit. Interessierte Mitglieder können sich über die Website des KAV für diesen Service registrieren.

ROBENVERLEIH IM GESAMTEN LANDGERICHTSBEZIRK KÖLN

Ein wichtiger Servicebestandteil des KAV ist der Robenverleih in der Zweigstelle des KAV im Justizgebäude Köln sowie in der Hauptgeschäftsstelle im OLG Köln. Egal, ob man nun seine Robe in der Hektik des Alltags vergessen hat oder schlicht noch keine eigene Robe besitzt.

Die Mitglieder des KAV können sich darauf verlassen, stets dem Berufsstand angemessen an den Gerichtsterminen in Köln teilnehmen zu können.

Dieses Angebot hat der KAV nunmehr für seine Mitglieder erweitert und stellt an den umliegenden acht weiteren Amtsgerichten im Landgerichtsbezirk Köln in jedem Amtsgericht weitere Leihroben zur Verfügung. Zukünftig können sich Mitglieder des KAV daher auch direkt in den Amtsgerichten vor Ort gegen vorlage eines Ausweisdokumentes für die Dauer der Gerichtsverhandlung eine Robe leihen.

Die Ausgabe der Roben erfolgt dabei entweder über die Verwaltung oder die Wachtmeisterei des jeweiligen Amtsgerichts. Der KAV bittet aufgrund der geringen Stückzahl der Leihroben darum, diese mit Rücksicht auf die Kolleginnen und Kollegen direkt im Anschluss an den auswärtigen Termin wieder zurückzugeben.

KAV PARTNERSCHAFTEN

Wir freuen uns sehr, Ihnen unsere Partnerunternehmen und die von ihnen offerierten Sonderkonditionen für KAV Mitglieder im Partnerbereich unserer Website näher vorstellen zu können. Überzeugen Sie sich von den umfangreichen und attraktiven Angeboten, die Ihnen die folgenden Unternehmen unterbreiten:

ACCOR HOTELS Feel Welcome

ANWALT.DE

AppelrathCüpper

BILDERBERG

Bürobedarf Hänsel

CAR 2GO

COURTYARD Marriott. KÖLN

DATA 2000 GESELLSCHAFT FÜR DATENVERARBEITUNG MBH

DATEV

DESIGN OFFICES

DeutscheAnwaltAkademie

DKV

Europcar moving your way

ffi Verlag kurz, gut, gratis.

flaschenpost.de Getränke für Alle. Sofort.

GREVEN

HAWES & CURTIS JERMYN ST. LONDON 1913

HDI

HYATT REGENCY KÖLN

kubina besser fahren

KVB

merbeck ...einfach sauber

Mercedes-Benz Das Beste oder nichts.

MÖVENPICK Hotels & Resorts

NESPRESSO

PHILIPS

RA-MICRO VERTRIEBS GMBH KÖLN

REWE.de DEIN MARKT

RITUALS trendfactory B2B PARTNER RITUALS

OMNI BRIDGEWAY

Stein Gruppe

Stein Gruppe

Stein Gruppe

TOP BÜROMÖBEL

Hotel Taschenbergpalais Kempinski DRESDEN

TUI

Wolters Kluwer

Weitere Informationen erhalten Sie in unserem KAV Partnerbereich auf unserer Website unter www.koelner-anwaltverein.de/partner. Gern stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KAV Geschäftsstellen für Fragen und Anregungen rund um das Partnerangebot des KAV zur Verfügung.

KAV PARTNERSCHAFTEN

KAV MITGLIEDER ERHALTEN VORTEILE FÜR RITUALS PRODUKTE

Der KAV freut sich über die Partnerschaft mit der „Trendfactory Deutschland GmbH". Das Unternehmen ist der offizielle Vertriebspartner für Geschäftskunden der weltweit bekannten Marke „Rituals".

Die unverwechselbaren Rituals Düfte und Pflegeprodukte erfreuen sich einer großen Beliebtheit. Die luxuriösen Deko- und Duftprodukte sowie Pflegeprodukte eignen sich perfekt, um die Räumlichkeiten, zum Beispiel im Rahmen der eigenen Kanzlei aufzuwerten.

Die Rituals Seife und Handlotion werden in den Waschräumen gerne eingesetzt. Während die Rituals Duftstäbchen und Duftkerzen am Empfang oder Wartebereich für eine angenehme Atmosphäre sorgen.

Zudem können Sie die Rituals Geschenksets als Danksagung Ihren geschätzten Vertragspartnern, Mandaten aber auch Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu besonderen Anlässen übergeben.

Folgende Vorteile ergeben sich hierfür im Rahmen der Partnerschaft:

- Exklusive Konditionen, mit einem attraktiven Preisvorteil
- Kauf auf Rechnung
- Online Bestellung via trendfactory.shop
- Einfache Bestellung via Email oder Telefon

Zusätzlich zu den vergünstigen Konditionen für Geschäftskunden erhalten Sie bei Bestellungen via Onlineshop einen Rabatt von 10%. Hierfür geben Sie bitte folgenden Code in das Gutscheinfeld beim Checkout ein: **KAV10**

Dieses Angebot bezieht sich nicht auf die Rituals Filialen.
Der Code bezieht und richtet sich ausschließlich an die Mitglieder des Kölner Anwaltverein e. V.
Gerne können Sie, als KAV Mitglied, auch via Mail oder Telefon bestellen.

Für Ihre Bestellung sowie bei Fragen steht Ihnen Frau Balnuweit als persönliche Ansprechpartnerin sehr gerne zur Verfügung.

Trendfactory Deutschland GmbH

B2B PARTNER RITUALS

Unter den Linden 10
10117 Berlin
Telefon + 49 (0) 30 – 57704181

info@trendfactory.eu

trendfactory.shop

Alle Informationen hierzu finden Sie auch online, unter www.koelner-anwaltverein.de/partner

DIE beA-STARTHILFE DES KAV

beA – Machen Sie sich startklar!

Es gibt immer noch Kolleginnen und Kollegen, die sich bis jetzt nicht registriert haben. Das eilt jetzt! In weniger als sieben Monaten zum 01.01.2022 beginnt die aktive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA). Sicher wird es anfangs noch an der ein oder anderen Stelle nicht ganz reibungslos verlaufen, aber auch das wird das beA nicht mehr stoppen. Und das bedeutet, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ab diesem Zeitpunkt verpflichtet sind, mit den Gerichten elektronisch, also über das beA, zu kommunizieren. Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Peter Biesenbach, hat dem Kölner Anwaltverein gegenüber noch einmal deutlich klargemacht, dass alle Gerichte den Termin einhalten werden.

Nutzen Sie unsere beA-Starthilfe zur Ersteinrichtung Ihres beA und besuchen Sie unsere zahlreichen beA-Seminare, um den Umgang mit dem elektronischen Postfach sicher zu beherrschen.

Ihr Kölner Anwaltverein e. V.

beArbeitet – Endlich beA-Nutzer sein!

Die beA-Starthilfe des KAV

Gehen Sie zusammen mit dem KAV die ersten Schritte. Wir helfen Ihnen, Ihr besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) auf den Weg zu bringen. Egal in welcher Phase der Einrichtung Sie sind. Unser IT-Kooperationspartner kommt zu Ihnen in die Kanzlei, analysiert die vorhandenen EDV-Ressourcen und hilft Ihnen bedarfsgerecht bei der Ersteinrichtung Ihres beA. Im besten Fall ist Ihr beA dann eingerichtet und Sie sind empfangsbereit. Sollten Sie dann eine Nachricht über das beA erhalten, werden Sie automatisch über Ihre bestehende Email-Adresse hierüber informiert. Im Anschluss an unseren Vor-Ort-Service erhalten Sie einen umfassenden Bericht, der Aufschluss über den Stand der Ersteinrichtung gibt und ggf. Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise aufzeigt.

Wir bieten Ihnen:

- beA-Starthilfe für 83,30 € inklusive MwSt.
- 1 Stunde Vor-Ort-Service pro Postfach vom Fachmann
- Abschließender Bericht inklusive Empfehlung der weiteren Vorgehensweise
- Optional: eine zweite Stunde Vor-Ort-Service*

Das sind die Mindestvoraussetzungen:

- Funktionierender Computer
- Internetverbindung
- Das Anschreiben der Bundesnotarkammer inklusive persönlicher beA SAVE-ID
- (falls die beA-Karte noch nicht bestellt wurde)
- Vorauszahlung des Kostenbeitrages an den KAV
- Bereithaltung der vorgenannten Mindestvoraussetzungen zum Termin

Starten Sie jetzt durch und werden Sie beA-Nutzer!

Anmeldung unter www.koelner-anwaltverein.de/bea

*Auf Wunsch kann über den KAV eine zweite Stunde Vor-Ort-Service gebucht werden, die aber aus organisatorischen Gründen nicht spontan im Anschluss an die erste Stunde erfolgen kann. Das löst den Kostenbeitrag in Höhe von 83,30 € ein weiteres Mal aus.

AKTUELLES & WISSENSWERTES

Es gibt noch Hoffnung! Nicht alle behandeln Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wie Juristen zweiter Klasse

Wir alle haben es insbesondere während der aktuellen Pandemie erlebt und gespürt. Die Regierungen auf Bundes- und Landesebene haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in vielen ihrer Entscheidungen vergessen, bewusst nicht bedacht oder in Bezug auf andere juristische Berufsgruppen ungleichbehandelt und die Rechtsanwaltschaft dadurch wie Juristen zweiter Klasse stigmatisiert. Einen Hoffnungsschimmer gibt die im Folgenden abgedruckte Entscheidung des Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, auf die uns freundlicherweise Herr Kollege Matthias Düllberg aus Bochum als Antragssteller im dortigen Verfahren aufmerksam gemacht hat.

Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
des Rechtsanwalts Matthias Düllberg, Bochum,

Antragsteller,

gegen

die Stadt Bochum, vertreten durch den Oberbürgermeister, 44771 Bochum,

Antragsgegnerin,

wegen Seuchenrechts

hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes
hat die 2. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN

am 21. Mai 2021 beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, über den Antrag des Antragstellers vom 5. Mai 2021 auf Erhalt einer Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem mRNA-Impfstoff im Impfzentrum der Antragsgegnerin unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts bis zum 28. Mai 2021 (neu) zu entscheiden.
Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte.

2. Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der sinngemäß gestellte Antrag,
der Antragsgegnerin im Wege der einstweilige Anordnung aufzugeben, dem Antragsteller unverzüglich eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem mRNA-Impfstoff im Impfzentrum der Antragsgegnerin zu ermöglichen,

hat nur im aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang Erfolg.

Er ist zulässig. Insbesondere besteht entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin für den Antragsteller ein Rechtsschutzbedürfnis. Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt nicht deshalb, weil der Antragsteller die Möglichkeit hätte, sich mit einem der Vektor Impfstoffe von AstraZeneca oder Johnson & Johnson impfen zu lassen, für die die Priorisierung aufgehoben wurde. Denn beide Impfstoffe werden von der Ständigen Impfkommission derzeit nur für über 60-jährige empfohlen, und der Kläger ist erst 40 Jahre alt. Etwas anderes ergibt sich nicht daraus, dass für Personen, die noch keine 60 Jahre alt sind, ebenfalls die Möglichkeit besteht, sich nach ausführlicher ärztlicher Beratung mit einem dieser Impfstoffe impfen zu lassen.

Die Kammer hat keinen Anlass, an der anwaltlichen Versicherung des Antragstellers zu zweifeln, dass ihm sein Hausarzt von einem solchen Vorgehen abgeraten habe. Einem Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers für den vorliegenden Antrag steht ebenfalls nicht entgegen, dass neben den Impfzentren auch niedergelassene Ärzte Impfungen mit mRNA-Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 anbieten.

Denn der Kläger hat anwaltlich versichert, eine solche Möglichkeit derzeit nicht zu haben. Dies ist ohne weiteres plausibel, weil die Zahl der Menschen, die sich bei den niedergelassenen Ärzten um eine Impfung bemühen, die Zahl der derzeit verfügbaren Impfdosen weit übersteigt.

Der Antrag ist jedoch nur teilweise begründet. Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis getroffen werden, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt in beiden Fällen voraus, dass der zu Grunde liegende materielle Anspruch, der Anordnungsanspruch, und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung, der Anordnungsgrund, glaubhaft gemacht sind, vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. §§ 294, 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO).

Diese Voraussetzungen liegen hier nur im aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang vor.

Der Antragsteller hat zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung lediglich einen Anordnungsanspruch auf Neubescheidung seines Antrags auf sofortige Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem mRNA-Impfstoff im Impfzentrum der Antragsgegnerin glaubhaft gemacht.

Sowohl ein etwaiger einfach-gesetzlicher Anspruch aus § 20 Abs. 5 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder aus § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-Cov-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaImpfV) als auch der verfassungsrechtliche Leistungs- und Teilhabeanspruch aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) bestehen nur im Rahmen der aktuell tatsächlich zur Verfügung stehenden Kapazitäten!

> Vgl. bereits VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 11. Januar 2021 - 20 L 1812/20 -, juris Rn. 50; siehe zum Ganzen in zwischen auch BVerfG, Beschluss vom 22. Februar 2021- 1 BvQ 15/21 -, juris; BayVGH, Beschluss vom 16. Februar 2021 - 20 CE 21.442 -, juris; LSG Nieder sachsen-Bremen, Beschluss vom 2. Februar 2021 - L 5 SV 1/21 B ER -, juris.

Dies folgt mit Blick auf § 1 Abs. 1 Satz 1 CoronaImpfV bereits aus dem Wortlaut der Norm, wonach nur „im Rahmen der Verfügbarkeit der vorhandenen Impfstoffe" ein Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus besteht. Im Übrigen ist die Begrenzung des Anspruchs auf Teilhabe an staatlichen Leistungen auf die jeweils aktuell vorhandenen Kapazitäten allgemein anerkannt.

Gewährt der Staat eine staatliche Leistung, folgt aus Art. 3 Abs. 1 GG ein Anspruch auf Teilhabe, wenn die Nichtleistung dem Anspruchsteller gegenüber eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellt. Der Anspruch steht allerdings unter dem Vorbehalt des Möglichen in dem Sinn, dass die Verwaltung beispielsweise nicht mehr als die ihr für eine bestimmte Subvention zur Verfügung gestellten Mittel ausgeben oder nur bis zur Kapazitätsgrenze Personen zur Nutzung einer Einrichtung zulassen kann. Diese Grenzen des Möglichen sind mit anderen Worten auch unter Gleichheitsgesichtspunkten sachgerechte Gründe für eine Beschränkung des Anspruchs.

Die praktische Ausgestaltung der kapazitätsbedingten Beschränkung (z. B. Windhundprinzip, gleichmäßige Begrenzung der Leistung, je unterschiedliche Leistungen) obliegt der Verwaltung, solange die dabei gefundenen Differenzierungen nur wiederrum sachgerecht sind.

> Vgl. nur Kischel, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 45, Edition (Stand: 15. November 2020), Art. 3 Rn. 88 ff. m. w. N.; siehe auch Nußberger, in: Sachs, Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 3 Rn. 53 ff.

Aufgrund der - wie allgemein bekannt - nur begrenzt zur Verfügung stehenden Impfstoffe, obliegt es der Antragsgegnerin daher, die Impfdosen anhand sachgerechter Kriterien unter den jeweiligen Anspruchsberechtigten zu verteilen. Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller mit E-Mail vom 7. Mai 2021 mitgeteilt, dass sie mit Impfungen von Personen der Priorität 3 (Anspruchsberechtigte nach § 4 CoronaImpfV) begonnen hat. Der Antragsteller unterfällt auch nach Auffassung der Antragsgegnerin aufgrund seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt der Gruppe der Anspruchsberechtigten nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b CoronaImpfV.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 CoronaImpfV können innerhalb einer Gruppe von Anspruchsberechtigten auf Grundlage der jeweils vorliegenden infektiologischen Erkenntnisse, der jeweils aktuellen Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut und der epidemiologischen Situation vor Ort bestimmte Anspruchsberechtigte vorrangig berücksichtigt werden. Sofern eine solche Priorisierung innerhalb der einzelnen Gruppen nach der Coronavirus-Impfverordnung vorgenommen wird, ist aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehender Impfstoffe wiederum eine willkürfreie, an sachlichen Kriterien orientierte Auswahlentscheidung zu verlangen.

Die Antragsgegnerin nimmt zur Begründung der von ihr praktizierten Impfreihenfolge Bezug auf die Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) im Erlass vom 5. Mai 2021, der derzeit eine Impfung unter anderem von Beschäftigten in dem Servicebereichen der Gerichte und Justizbehörden, Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, nicht aber von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorsieht.

Zur Begründung dieser Differenzierung führt sie aus, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hätten - ebenso wie die genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz- berufsbedingt zahlreiche Kontakte zu anderen Menschen.

Bei typisierender Betrachtungsweise sei jedoch davon auszugehen, dass die Justizbeschäftigten zur Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben tendenziell häufiger Kontakte zu anderen Menschen hätten, während Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tendenziell häufiger Mandantengespräche auch mittels Telefonat oder Videotelefonie führen könnten.

Diese Priorisierungsentscheidung ist auch unter Berücksichtigung des eingeschränkten gerichtlichen Prüfungsmaßstabes des § 114 Satz 1 VwGO zu beanstanden. Das Gericht prüft ausschließlich, ob die Behörde in der Erkenntnis des ihr eingeräumten Ermessens alle die den Rechtsstreit kennzeichnenden Belange in ihre Erwägung eingestellt hat, dabei von richtigen und vollständigen Tatsachen ausgegangen ist, die Gewichtung dieser Belange der Sache angemessen erfolgt ist und das Abwägungsergebnis vertretbar ist, insbesondere nicht gegen höherrangiges Recht verstößt.

Dabei sind Ermessenserwägungen bis zur letzten Verwaltungsentscheidung zu berücksichtigen, die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren noch ergänzt werden können (§ 114 Satz 2 VwGO).

Die getroffene Priorisierungsentscheidung entbehrt einer nachvollziehbaren, auf tragfähige Tatsachen gestützten Begründung. Die Entscheidung beruht wesentlich auf der Annahme, Richter, Staatsanwälte und Beschäftigte in den Serviceeinheiten der Gerichte hätten typischerweise mehr berufliche Kontakte zu anderen Menschen als Rechtsanwälte und seien deshalb einem höheren Risiko ausgesetzt, sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu infizieren.

AKTUELLES & WISSENSWERTES

Die Antragsgegnerin hat diese Einschätzung nicht durch belastbare Quellen belegt. Dies wäre jedoch erforderlich gewesen, weil die Richtigkeit der Einschätzung nicht ohne weiteres auf der Hand liegt. Im Gegenteil spricht nach den Erfahrungen der Kammer mit dem beruflichen Alltag von Richtern, Staatsanwälten, Mitarbeitern der Geschäftsstellen der Gerichte und Rechtsanwälten bei summarischer Prüfung Überwiegendes dafür, dass Rechtsanwälte nicht weniger berufliche Kontakte zu anderen Menschen haben als Angehörige der anderen genannten Berufsgruppen.

Richter nehmen meist nur an einem oder zwei Tagen der Woche an Gerichtsverhandlungen teil, verhandeln an diesen Tagen jedoch häufig in demselben Sitzungssaal eine Vielzahl von Fällen mit unterschiedlichen Beteiligten. Rechtsanwälte haben demgegenüber an bis zu fünf Tagen pro Woche Termine bei unterschiedlichen Gerichten und bei unterschiedlichen Spruchkörpern desselben Gerichts wahrzunehmen. Dass diese Unterschiede in der Teilnahme an Gerichtsterminen zur Folge haben, dass Richter während ihrer Sitzungstätigkeit eine größere Zahl verschiedener Menschen treffen als Rechtsanwälte, kann die Kammer nicht feststellen.

Hinzu kommt, dass Rechtsanwälte während der Sitzungen einem größeren Infektionsrisiko ausgesetzt sind, weil sie deshalb in unmittelbarer Nähe häufig wechselnder Personen sitzen weil sie in den unterschiedlichen Terminen unterschiedliche Mandanten vertreten. Die Besetzung der Richterbank bleibt demgegenüber während eines Sitzungstags meist unverändert. Innerhalb des Sitzungssaals sind die Plätze der Richter zudem meist relativ weit von denen der Beteiligten entfernt.

Während der beruflichen Tätigkeit, die sich außerhalb von Gerichtssälen abspielt, begegnen Richter ebenfalls nicht typischerweise einer größeren Anzahl von Personen als Rechtsanwälte. Im Gegenteil dürften Rechtsanwälte mehr unvermeidliche persönliche Kontakte haben als Richter und deshalb einem größeren Infektionsrisiko ausgesetzt sein.

Denn Richter können nach den Erfahrungen der Kammer im beruflichen Alltag persönliche Begegnungen fast immer dadurch vermeiden, dass sie per Telefon oder E-Mail kommunizieren. Auch Kammerberatungen und Absprachen mit den Mitarbeitern der Geschäftsstelle, der Gerichtsverwaltung usw. sind nahezu ausnahmslos auf diesem Weg möglich. Zudem beschränken sich diese Kontakte auf einen vergleichsweise kleinen und im Wesentlichen gleichbleibenden Personenkreis.

Die Antragsgegnerin weist zutreffend darauf hin, dass auch Rechtsanwälte viele Besprechungen mit Mandanten, anderen Rechtsanwälten usw. telefonisch oder per Videokonferenz abwickeln oder durch andere elektronische Korrespondenz (z. B. E-Mails) ersetzen können. Der Anteil der Gespräche, die persönlich geführt werden müssen, dürfte aber höher sein als bei Richtern.

Während die für eine elektronische Kommunikation der Justizangehörigen untereinander erforderlichen technischen Voraussetzungen vorliegen, verfügt ein nicht unerheblicher Teil der Bevölkerung und damit der Mandantschaft der Rechtsanwälte - wie die Erfahrungen mit dem Distanzunterricht in den Schulen eindrucksvoll gezeigt haben – nicht über die mediale Ausstattung und die technischen Kenntnisse, die für eine problemlose elektronische Kommunikation unabdingbar sind.

Zudem ist es keineswegs ungewöhnlich, dass Rechtsanwälte Gespräche mit Mandanten führen müssen, die an einer uneingeschränkten elektronischen Kommunikation gehindert sind, weil sie sich z. B. in Justizvollzuganstalten oder therapeutischen Einrichtungen befinden.

Ähnlich stellen sich Vergleiche des beruflichen Alltags von Staatsanwälten und Rechtsanwälten sowie von Mitarbeitern der Geschäftsstellen der Gerichte und Rechtsanwälten dar.

Die aufgezeigten Mängel der Priorisierungsentscheidung führen jedoch nicht dazu, dass der Antragsteller einen Anspruch hat, unverzüglich eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem mRNA-Impfstoff zu erhalten.

Denn es erscheint nicht von vornherein ausgeschlossen, dass eine Priorisierung von Richtern, Staatsanwälten und Mitarbeitern der Geschäftsstellen der Gerichte gegenüber Rechtsanwälten aus sachlichen Gründen gerechtfertigt sein könnte. Es ist jedoch nicht die Aufgabe des Gerichts, sachliche Gründe zur Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung durch die Antragsgegnerin zu finden, wenn diese die Gründe nicht zum Gegenstand ihrer Entscheidungen macht.

> Vgl. bereits OVG NRW, Beschluss vom 22. Januar 2021 -13 B 58/21 -, juris Rn.14.

Ebenso wenig erscheint ausgeschlossen, dass der Antragsgegner sein Ermessen fehlerfrei dahingehend ausüben kann, Richter, Staatsanwälte, Mitarbeiter der Geschäftsstellen der Gerichte und Rechtsanwälte hinsichtlich der Priorisierung gleich zu behandeln, der Antragsteller aber dennoch derzeit noch keinen Impftermin erhalten könnte. Dies wäre insbesondere denkbar, wenn der Antragsgegner das ihm zustehende Ermessen dahingehend ausüben würde, noch nicht sämtlichen Angehörigen der genannten Berufsgruppen ein Impfangebot zu machen, sondern nur solchen, bei denen aufgrund ihres Alters, ihrer konkreten Tätigkeit oder ihrer Vorerkrankungen eine erhöhte Gefahr für einen schweren Verlauf einer COVID-19 Erkrankung besteht.

Dem Antragsteller steht schließlich auch kein Anspruch im Sinne einer Ermessensreduktion auf Null zu, weil die Antragsgegnerin bereits anderen Angehörigen der Priorisierungsgruppe 3 eine Schutzimpfung anbietet. Aus einer einmaligen, möglicherweise rechtswidrigen Vergabe des Impfstoffs kann der Antragsteller jedenfalls derzeit noch keine Ansprüche herleiten.

Denn Art. 3 Abs. 1 GG gewährt; keinen Anspruch auf eine Gleichbehandlung im Unrecht.

> Vgl. nur Kischel, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 45. Edition (Stand: 15. November 2020), Art. 3 Rn. 115 ff. m.w.N.

Allenfalls dann, wenn die Antragsgegnerin systematisch gleichheitswidrig bei der Verteilung des Impfstoffes vorgehen sollte,

> vgl. zur Abwehr systematisch gleichheitswidriger Gesetzesanwendung notfalls auch durch Gewährung gesetzwidriger Vorteile nur Nußberger, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 3 Rn. 52,

könnte sich ein Anspruch auch des Antragstellers auf eine unverzügliche Schutzimpfung ergeben.

> Vgl. hierzu bereits VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 11. Januar 2021 - 20 L 1812/20 -, juris Rn. 60 ff.

Die Frage, ob die Antragsgegnerin systematisch gleichheitswidrig vorgeht, hängt entscheidend davon ab, ob es ihr innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist gelingen wird, eine sachlich gerechtfertigte Priorisierungsentscheidung zu treffen.

Der Anordnungsgrund für diese einstweilige Anordnung ist gegeben, da mit einer zeitnahen Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren nicht zu rechnen ist und es um den Schutz des Antragstellers vor schwerwiegenden Gesundheitsgefahren geht.

Die Kammer stellt abschließend klar, dass sie derzeit keine Veranlassung sieht, die Verimpfung des vorhandenen Impfstoffes als vorläufige Sicherungsmaßnahme zu stoppen. Denn sie geht davon aus, dass Impfstoff für den Antragssteller auch dann noch bzw. wieder vorhanden sein wird, wenn seinem Anspruch auf rechts- und ermessensfehlerfreie Entscheidung innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist nachgekommen wurde.

AKTUELLES & WISSENSWERTES

Probleme beim Hochladen von Dateien ins beA?: Wie benenne ich viele Dateien gleichzeitig um? … oder: Automatisierung bei der Herstellung beA-konformer Dateinamen

Aus verschiedenen Gründen kann die Notwendigkeit aufkommen, mehrere Dateien in einheitlicher Weise oder nach einem bestimmten Muster umzubenennen. Den aktuellen Anlass für diesen Beitrag bildet die Tatsache, dass das beA seit dem 22. April 2021 bei anzuhängenden Dateien keine Leerzeichen im Dateinamen mehr duldet. Wie im beA-Sondernewsletter 1/2021 vom 20. April 2021 erläutert, dürfen die Dateinamen anzuhängender Dateien nur noch aus den Buchstaben des deutschen Alphabetes (inklusive der Umlaute Ä, ä, Ö, ö, Ü, ü und ß), Ziffern, dem Unterstrich (_) und dem Minuszeichen (-) bestehen. Ein Punkt (.) darf nur zur Abtrennung der Dateinamensendung verwendet werden. Diese Regeln bedeuten insbesondere, dass Dateien, die per beA verschickt werden sollen, *keine Leerzeichen im Dateinamen enthalten dürfen.*

Der Grund für diese Einschränkungen bei den Dateinamen soll darin liegen, dass die bei den Gerichten zur elektronischen Aktenverwaltung eingesetzten Programme teilweise mit anderen Zeichen in Dateinamen (insbesondere Leerzeichen) nicht umgehen können. Dies ist in der heutigen Zeit zwar misslich, aber von den beA-Nutzerinnen/beA-Nutzern hinzunehmen. Seit dem 22. April 2021 lehnt die beA-Webanwendung das Hochladen von Dateien mit unerlaubten Zeichen im Dateinamen mit einer Fehlermeldung ab:

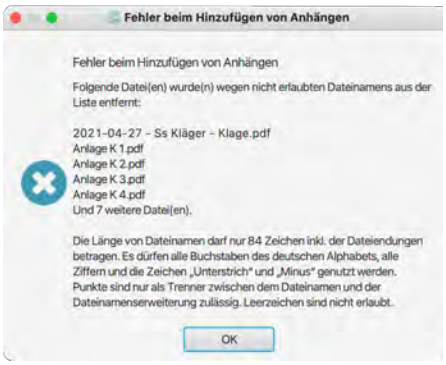

Bedauerlicherweise werden in dieser Fehlermeldung nur die allgemeinen Regeln genannt und es wird nicht auf das oder die konkret unzulässige(n) Zeichen hingewiesen. Erkennt man, was man „falsch" gemacht hat, so gilt es, die Dateinamen entsprechend anzupassen. Im vorliegenden Beispiel sind die Leerzeichen in den Dateinamen das Problem. Es müssten hier also in zwölf PDF-Dateien die Leerzeichen entfernt und sinnigerweise durch Unterstriche (_) ersetzt werden. Freilich kann man das von Hand machen, was aber eine ganze Weile dauert. Aber stellen moderne Betriebssysteme nicht auch eine einfache Möglichkeit bereit, mit Bordmitteln (und ohne die Programmierung eines Skripts dafür) in mehreren Dateinamen automatisiert die Leerzeichen durch Unterstriche zu ersetzen? – Doch, das tun sie!

MacOS (Apple)

Im MacOS-Betriebssystem ist eine solche Funktion bereits im „Finder" enthalten. Um sie zu nutzen, sind zunächst die zu bearbeitenden Dateien zu markieren (1. durch Auswählen mit gedrückter linker Maustaste, 2. durch Klicken auf die erste zu markierende Datei, anschließendes Drücken und Gedrückthalten der Shift-Taste und Klicken auf die letzte zu markierende Datei oder 3. durch Drücken und Gedrückthalten der cmd/command-Taste und anschließendes Klicken auf jede einzelne der zu markierenden Dateien).

Sind alle zu bearbeitenden Dateien im „Finder" markiert, klickt man mit der rechten Maustaste (alternativ mit der linken bei gedrückter ctrl/control-Taste) innerhalb der Markierung und wählt den Punkt „Umbenennen …" aus. Im sich öffnenden Fenster „Finder-Objekte umbenennen:" wählt man im Drop-Down-Menü oben links den Punkt „Text ersetzen" aus. Im Feld „Suchen:" gibt man ein Leerzeichen ein und im Feld „Ersetzen durch:" einen Unterstrich (_).

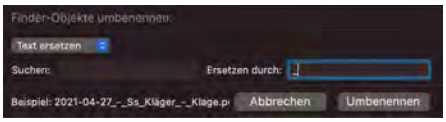

Sobald man nun auf den Button „Umbenennen" klickt, werden in den Dateinamen sämtlicher markierter Dateien die Leerzeichen durch Unterstriche (_) ersetzt.

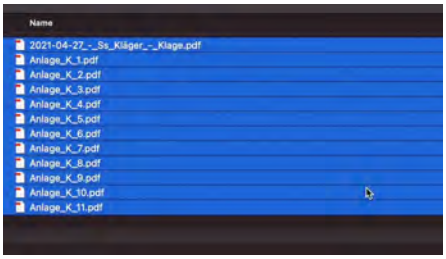

Das war's und das beA ist zufrieden!

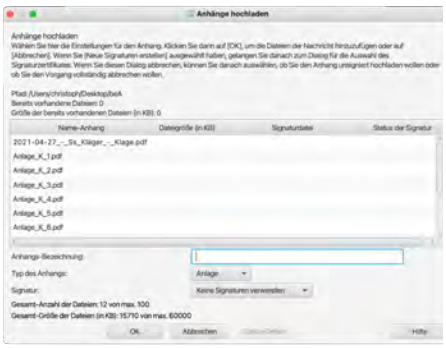

Windows

Windows führt leider kein ähnliches Tool von Hause aus mit sich. Doch auch hier gibt es rasche Abhilfe: Die Entwickler von Microsoft haben eine Sammlung von nützlichen Hilfsprogrammen, die sog. Windows Power Toys, zur Verfügung gestellt. Diese können von interessierten Nutzerinnen/Nutzern durch Herunterladen und Ausführen der aktuellen stabilen Version nachinstalliert werden.

Nach der Installation steht mit „Power Rename" ein Tool zur Umbenennung von Dateinamen zur Verfügung. Es kann im Auswahlmenü nach Rechtsklick auf eine beliebige Datei – oder eine Gruppe von Dateien – aktiviert werden:

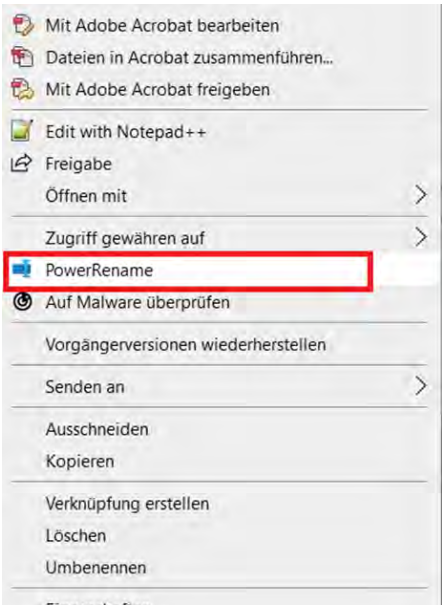

Es öffnet sich ein Suchfenster mit diversen Optionen:

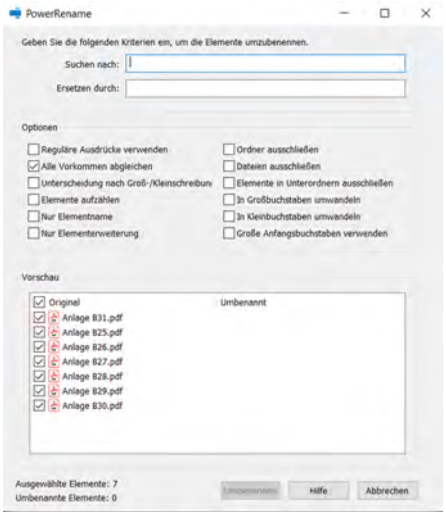

Setzen Sie hier im Feld „Suchen nach" ein Leerzeichen ein und lassen Sie das Feld „Ersetzen durch" entweder leer (dann wird das Leerzeichen gelöscht) oder fügen Sie z.B. einen Unterstrich (_) ein.

PowerRename zeigt Ihnen im unteren rechten Bereich eine Vorschau der Umbenennung an.

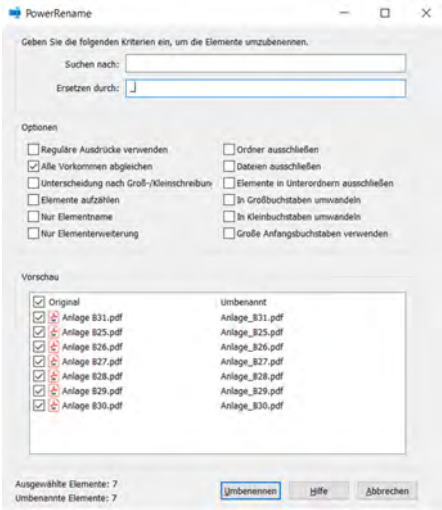

Mit einem Klick auf „Umbenennen" schließen Sie die Aktion ab.

Lesen Sie diesen Beitrag in der Printausgabe? Der nachstehende QR-Code führt direkt zum Beitrag auf dem Legal Automation Blog. Dort finden Sie weiterführende Links (insbesondere zu den PowerToys) und können die Screenshots in größerer Auflösung ansehen.

Scannen Sie ihn einfach mit Ihrem Smartphone (am iPhone mit der Kamera-App, auf Android-Telefonen ist ggf. eine QR-Code-Scanner-App nötig).

Auf dem Legal Automation Blog erscheinen in regelmäßigen Abständen Tipps, Empfehlungen und Anleitungen, die Jurist*innen den digitalen Alltag erleichtern sollen. Die Beiträge sind nach Schwierigkeitsgraden unterschieden und inhaltlich breit gefächert. Thematisiert werden etwa die effizientere Verwendung einfacher Standardprogramme, Automatisierungen auf dem Smartphone oder Makros in Microsoft Word. Sie finden das Blog unter www.legal-automation-blog.de

Autoren:

Dr. Christoph Scheuing hat in Hamburg, Paris und Freiburg i. Br. studiert. Er ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Siegmann & Kollegen in Karlsruhe sowie langjähriger Mitarbeiter bei RA BGH Prof. Dr. Siegmann. Daneben gilt sein Interesse der Digitalisierung von Prozessen, er ist Mitgründer des Legal Automation Blog und Mitwirkender bei dem auf soziale Organisationen ausgerichteten Case-Management-System „Aam Digital".

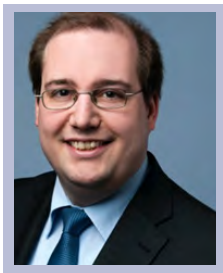

Dr. Sebastian Feiler, Salary Partner im Kölner Büro der Kanzlei BODENHEIMER, ist als Rechtsanwalt und Schiedsrichter im Bereich International Commercial Contracts, Distribution, Litigation & Arbitration tätig. Er ist Dozent für Business Law und International Business Law an der International School of Management, Köln, und Mitherausgeber der Zeitschrift „Recht innovativ". Als technikbegeisterter Anwender ist er immer auf der Suche nach Automatisierungslösungen und engagiert sich als Autor des Legal Automation Blog.

AKTUELLES & WISSENSWERTES

Die Berechnung der fiktiven Terminsgebühr nach neuem RVG

Durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 hat die fiktive Terminsgebühr der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG wichtige Änderungen erfahren. Diese Änderungen gelten auch in einem Berufungsverfahren (Anm. Abs. 1 zu Nr. 3202 VV RVG) oder einem Revisionsverfahren (Anm. zu Nr. 3210 VV RVG)

I. Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung

Voraussetzung für alle fiktiven Terminsgebühren ist, dass ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung zugrunde liegt. Um Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung handelt es sich insbesondere bei
- Erkenntnisverfahren (einschließlich Berufung und Revision),
- einstweiligen Verfügungsverfahren,
- Ehesachen und Familienstreitsachen,
- einstweiligen Anordnungen in Familiensachen.

Dagegen handelt es sich nicht um Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung insbesondere bei
- Mahnverfahren,
- selbstständigen Beweisverfahren,
- Arrestverfahren,
- Nichtzulassungsbeschwerden,
- Verfahren über die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe,
- FGG-Hauptsacheverfahren.

Nur dann, wenn ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung zugrunde liegt, ist der Anwendungsbereich der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG eröffnet.

II. Die einzelnen Varianten

1. Entscheidung ohne mündliche Verhandlung

Zunächst einmal entsteht eine fiktive Terminsgebühr, wenn das Gericht im Einverständnis der Parteien oder Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

Erste Voraussetzung ist hier, dass das Gericht eine schriftliche Entscheidung erlässt, wobei es sich nicht um eine Endentscheidung handeln muss. Auch Hinweis- oder Beweisbeschlüsse können ausreichen (AnwK-RVG/Onderka/Schneider, 8. Aufl. 2017, Nr. 3104 Rn. 62 ff.).

Weitere Voraussetzung ist, dass die getroffene Entscheidung gerade deshalb ohne mündliche Verhandlung möglich gewesen war, weil die Parteien oder Beteiligten zugestimmt haben. Kann das Gericht auch ohne Zustimmung der Parteien oder Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden, entsteht die Terminsgebühr nicht.
Das ist etwa der Fall, wenn das Gericht nur noch über die Kosten entscheidet (§ 128 Abs. 3 ZPO), einen Einspruch als unzulässig verwirft (§ 341 Abs. 2 ZPO) oder die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückweist. Auch in den Fällen des § 68 Abs. 3 S. 3 FamFG bedarf es keiner Zustimmung der Beteiligten, sodass auch in diesem Fall keine Terminsgebühr anfällt (KG AGS 2012, 130 = FamRZ 2012, 812; OLG Naumburg AGS 2013, 63 = JurBüro 2013, 306). Daher entsteht auch in einem einstweiligen Verfügungsverfahren oder in einem einstweiligen Anordnungsverfahren keine Terminsgebühr, wenn das Gericht hier über den Antrag ohne mündliche Verhandlung entscheidet. Zwar handelt es sich um Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung (s. u.), aber das Gericht bedarf nicht der Zustimmung der Parteien oder Beteiligten (§ 937 Abs. 2 ZPO; § 51 Abs. 2 S. 2 FamFG).

2. Entscheidung nach § 307 ZPO

Ergeht im schriftlichen Verfahren ein Anerkenntnisurteil, bzw. in Familiensachen ein Anerkenntnisbeschluss, entsteht die fiktive Terminsgebühr ohne weitere Voraussetzungen. Das gilt auch in einem einstweiligen Verfügungsverfahren (OLG Oldenburg AGS 2017, 176 = NJW 2017, 1250) und in einem einstweiligen Anordnungsverfahren (OLG Brandenburg, AGS 2017, 214 = NZFam 2017, 321).

3. Entscheidung im Verfahren nach § 495a ZPO

Hier verhält es sich ebenso wie bei einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren. Ergeht eine Entscheidung im Verfahren nach § 495a ZPO, entsteht die fiktive Terminsgebühr. Auch hier muss es sich nicht um eine Endentscheidung handeln. Auch hier können Hinweis- oder Beweisbeschlüsse ausreichen.

4. Einigung

Bei dieser Variante haben sich einige grundlegende Änderungen gegenüber der Vorfassung ergeben.

Während nach der früheren Fassung des RVG die Terminsgebühr bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs entstand, reicht es jetzt aus, dass die Parteien oder Beteiligten mit oder ohne Mitwirkung des Gerichts eine Einigung schließen.

Mit dieser neuen Formulierung ist klargestellt, dass es für die fiktive Terminsgebühr bei dieser Variante keiner Beteiligung des Gerichts bedarf. Es ist also nicht erforderlich, dass der Vergleich oder die Einigung gerichtlich protokolliert oder gerichtlich festgestellt wird. Dies hatte der BGH zuletzt auch schon für die Zivilgerichtsbarkeit bestätigt (AGS 2020, 371 = NJW 2020, 2474). Die Verwaltungsgerichtbarkeit (OVG Berlin-Brandenburg AGS 2018, 10) sowie die Sozialgerichtsbarkeit (LSG Nordrhein-Westfalen NZS 2015, 560) waren hier aber anderer Auffassung.

Danach sollte ein schriftlicher Vergleich nur ein gerichtlicher Vergleich sein. Diese Streitfrage ist nunmehr geklärt. Darüber hinaus ist nach der Neufassung des Gesetzes kein Vergleich mehr erforderlich. Es genügt eine Einigung. Es ist also nicht mehr – wie bisher – ein beiderseitiges Nachgeben erforderlich (§ 779 BGB). Vielmehr reicht ein einseitiges Nachgeben.

Im Gegensatz zur vorherigen Fassung ist auch keine Schriftform mehr erforderlich. Die Einigung kann also auch formlos geschlossen werden.

Beispiel: Nach Zustellung der Klage schickt der Anwalt des Beklagten an den Anwalt des Klägers eine WhatsApp und bietet an, dass der Beklagte 4.000 € zahle, wenn der Kläger daraufhin die Klage zurücknehme. Der Anwalt des Klägers schreibt per Kurznachricht zurück, dass er einverstanden sei.

Mit diesem Angebot (WhatsApp) und dieser Annahme (Kurznachricht) ist die Einigung zustande gekommen. Damit ist die Terminsgebühr entstanden. Weitere Voraussetzungen sind nicht erforderlich.

III. Anwendbarkeit vor Anhängigkeit?

Mit der erweiterten Fassung der fiktiven Terminsgebühr wird sich jetzt vermehrt die Frage stellen, ob eine solche fiktive Terminsgebühr auch vor Anhängigkeit entstehen kann.

Beispiel: Der Kläger beabsichtigt, eine Klage über 5.000 € einzureichen. Sein Anwalt unternimmt einen letzten Versuch und schickt dem Beklagten den Entwurf der Klage und gibt ihm die letzte Möglichkeit, freiwillig zu zahlen. Daraufhin bietet der Beklagte an, 4.000 € zu zahlen, wenn die Sache damit erledigt sei. Der Klägeranwalt nimmt dieses Angebot an.

Für den Klägeranwalt ist unstreitig eine 0,8-Verfahrensdifferenzgebühr nach Nr. 3100, 3101 VV RVG angefallen, da er Klageauftrag hatte (Vorbem. 3 Abs. 2 VV RVG). Er hat auch unstreitig eine 1,5 Einigungsgebühr (Nr. 1000 VV RVG) verdient, da zwischen den Parteien unter Mitwirkung des Anwalts eine Einigung zustande gekommen ist.

Zweifelhaft ist aber, ob hier eine Einigungsgebühr angefallen ist, da die Sache noch nicht anhängig war. Gegen eine fiktive Terminsgebühr spricht, dass diese nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG anfällt, wenn die Einigung „in einem Verfahren" geschlossen wird. Dies würde dafür sprechen, dass vor Anhängigkeit des Verfahrens, also außerhalb eines Verfahrens die Terminsgebühr nicht anfallen kann (so LAG Hamburg RVGreport 2011, 110).

Andererseits sprechen Sinn und Zweck des Gesetzes für eine Terminsgebühr. Sinn und Zweck der fiktiven Terminsgebühr ist nämlich eine Entlastung der Gerichte. Für die Anwältinnen und Anwälte soll ein Anreiz geschaffen werden, jederzeit unmittelbar in Verhandlungen zu treten, um dem Gericht Arbeit und Aufwand zu ersparen. Wenn aber die Parteien bereits vor Anhängigkeit eine Einigung treffen, dann ersparen sie dem Gericht mehr Arbeit, als wenn sie die Einigung erst unmittelbar nach der Anhängigkeit schließen würden.

Insoweit ist es ja zwischenzeitlich auch anerkannt, dass eine Besprechung vor Anhängigkeit die Terminsgebühr bereits auslöst.
Die enge Auffassung des LAG Hamburg würde letztlich nur zu dem Ergebnis führen, dass für die Anwältinnen und Anwälte ein Anreiz bestünde, die Sache anhängig zu machen, um hiernach die Einigung zu schließen und damit die Terminsgebühr zu verdienen.

Von daher sprechen Sinn und Zweck dafür, keine Anhängigkeit zu fordern.

IV. Erledigungsgebühr

Mit der Neufassung der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG ist jetzt auch klargestellt, dass die fiktive Terminsgebühr auch dann anfällt, wenn keine Einigung getroffen wird, sondern in einem verwaltungsrechtlichen Mandat eine Erledigung mit der Behörde herbeigeführt wird.

V. Entsprechende Regelung in Nr. 3106 VV RVG

Die gleichen Änderungen, wie sie in der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG vorgenommen worden sind, finden sich auch in der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3106 VV RVG bei der entsprechenden fiktiven Terminsgebühr in Sozialsachen nach Rahmengebühren.

Mit freundlicher Unterstützung unseres Medienpartners, dem FFI-Verlag. www.ffi-verlag.de

Rechtsanwalt Norbert Schneider ist einer der versiertesten Praktiker im Bereich des anwaltlichen Gebühren- und Kostenrechts und Autor zahlreicher Fachpublikationen und Seminare. So hat er bereits zahlreiche Werke zum RVG veröffentlicht. Er ist außerdem Autor der Fachinfo-Tabelle Gerichtsbezirke 2020 zur Reisekostenabrechnung und Mitherausgeber der AGS – Zeitschrift für das gesamte Gebührenrecht sowie der NZFam.

AKTUELLES & WISSENSWERTES

Deutlich höherer Kindesunterhalt bei guten Einkommensverhältnissen - Erweiterte Fortschreibung der Düsseldorfer Tabelle -

Bis zur Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 16.09.2020, Az. XII ZB 499/19, wurde der Kindesunterhalt bei einem Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils von über 5.500 € in der Regel nach der Einkommensgruppe 10 der Düsseldorfer Tabelle bestimmt und „nach den Umständen des Falles" angepasst. In der Praxis bedeutete dies, dass der das Kind betreuende Elternteil im Einzelfall darlegen musste, dass und wofür das gemeinsame Kind höheren Unterhalt benötigt, als den, der der Einkommensgruppe 10 der Düsseldorfer Tabelle entspricht.

Bis zum 31.12.2020 waren damit in der Regel – abhängig vom Alter des Kindes – nur geringe Zuschläge zum Höchstsatz der Düsseldorfer Tabelle nach der Einkommensgruppe 10 möglich. Bis zum 31.12.2020 belief sich der Höchstsatz der Düsseldorfer Tabelle für Kinder bis 5 Jahren auf 591 €, für Kinder von 6-11 Jahren auf 679 € und für Kinder von 12-17 Jahren auf 796 €. Das staatliche Kindergeld, welches in der Regel an den betreuenden Elternteil ausgezahlt wird, wurde hierauf in aller Regel angerechnet.

Der Bundesgerichtshof hält nunmehr an seiner bisherigen Rechtsprechung einer konkreten Bedarfsermittlung des Kindesunterhaltes bei besonders guten Einkommensverhältnissen nicht mehr uneingeschränkt fest. Es ist, wie der BGH in der Entscheidung vom 16.09.2020 ausführt, nunmehr möglich, bei einem unterhaltsbereinigten Nettoeinkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils von über 5.500 € den weitergehenden Bedarf des unterhaltsberechtigten Kindes durch eine Fortschreibung der Düsseldorfer Tabelle über die Einkommensgruppe 10 hinaus zu ermitteln. Eine solche begrenzte Fortschreibung ist – wie der Leitsatz der Entscheidung zu Ziffer b) ausdrücklich hervorhebt – bis zur Höhe des doppelten des zurzeit ausgewiesenen Einkommensbetrages nicht ausgeschlossen.

Das bedeutet, dass dann, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil ein monatliches Nettoeinkommen von über 11.000 € erzielt, ohne weiteren Nachweis der Unterhalt aus einer fortgeschriebenen Einkommensgruppe 20 der Düsseldorfer Tabelle hergeleitet werden kann, sodass ab 01.01.2021 Kinder besser verdienender Eltern wesentlich höhere Unterhaltsansprüche durchsetzen können.

Die geänderte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat Auswirkungen nicht nur für Neu- und Erstberechnungen von Kindesunterhaltsansprüchen, sondern könnte auch im Rahmen einer so genannten Unterhaltsabänderung geltend gemacht werden. D.h. sie findet auch auf Fälle Anwendung, in denen der Unterhalt aufgrund der alten Bestimmungen bereits geregelt worden ist.

Noch ist allerdings nicht klar, wie zwingend und konsequent eine Fortschreibung der Düsseldorfer Tabelle bis Einkommensgruppe 20 umgesetzt werden wird. Die Verfasser der Düsseldorfer Tabelle beließen es dabei, auf den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 16.09.2020 hinzuweisen, obwohl es vor Veröffentlichung der Düsseldorfer Tabelle und nach Bekanntwerden der Entscheidung des Bundesgerichtshofs ohne Weiteres möglich gewesen wäre, eine Fortschreibung schon in die Düsseldorfer Tabelle mit aufzunehmen.

Die nachfolgend erstellte Fortführung der Düsseldorfer Tabelle, bietet insoweit nur eine Orientierung, wie bei besonders guten Einkommensverhältnissen des barunterhaltspflichtigen Elternteils der Unterhalt schematisch berechnet werden könnte. Die Fortschreibung wurde dabei nach folgenden Kriterien vorgenommen:

– Bis zur Einkommensstufe 10 der Düsseldorfer Tabelle erfolgt eine Anpassung des Kindesunterhaltes bei jeder Einkommenserhöhung des Pflichtigen um weitere 400 €. Dementsprechend haben wir die Fortführung der Düsseldorfer Tabelle in entsprechenden 400 € Schritten vorgenommen.

– Die Düsseldorfer Tabelle erhöht sich in der Altersgruppe 1 von der 9. auf die 10. Einkommensstufe um 31 €, in der 2. Altersstufe um 36 € und in der 3. Altersstufe um 45 €. Diese Erhöhung bei einem gestiegenen Einkommen um jeweils 400 € haben wir entsprechend fortgeführt, d.h. pro 400 € mehr Einkommen steigt der Kindesunterhalt in der 1. Altersstufe um 31 €, in der 2. Altersstufe um 36 € und in der 3. Altersstufe um 45 €.

Die Verrechnung des staatlichen Kindergeldes ist in der fortgeführten Tabelle noch nicht berücksichtigt. Regelmäßig wird das Kindergeld an den betreuenden Elternteil ausgezahlt und es erfolgt eine Verrechnung im Innenverhältnis mit dem geschuldeten Barunterhalt. In diesem Fall kürzt sich der fortgeführte Tabellenunterhaltsbetrag also um das hälftige Kindergeld, d.h. um 109,50 € jeweils für das 1. und 2. Kind.

Rechtsanwalt Dr. Udo Völlings, Fachanwalt für Familienrecht und Partner der Sozietät Hecker, Werner und Himmelreich in Köln.

	Nettoeinkommen des/der Barunterhaltspflichtigen	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz
		0-5	6-11	12-17	Ab 18	
11.	5.900	660,00	758,00	890,00	948,00	168
12.	6.300	691,00	794,00	935,00	993,00	176
13.	6.700	722,00	830,00	980,00	1.038,00	184
14.	7.100	753,00	860,00	1.025,00	1.083,00	192
15.	7.500	784,00	902,00	1.070,00	1.128,00	200
16.	7.900	815,00	938,00	1.115,00	1.173,00	208
17.	8.300	846,00	974,00	1.160,00	1.218,00	216
18.	8.700	877,00	1.010,00	1.205,00	1.263,00	224
19.	9.100	908,00	1.046,00	1.250,00	1.308,00	232
20.	9.500	939,00	1.082,00	1.295,00	1.353,00	240

Verfasser: Dr. Udo Völlings, Köln

AKTUELLES & WISSENSWERTES

Die große BRAO-Reform: Die praktisch wichtigsten Änderungen im Überblick

Die große Reform der BRAO und anderer Berufsordnungen (bspw. PAO) steht uns bevor und soll noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden. Seit Januar dieses Jahres gibt es nun einen Regierungsentwurf zum kommenden Gesetz. Hervorzuheben sind dabei vor allem Neuregelungen für berufsrechtliche Pflichten und gesellschaftsrechtliche Anpassungen.
Diese sollen im Überblick vorgestellt werden.

Ziel der BRAO-Reform

Die letzte umfassende Reform des Berufsrechts ist schon einige Jahre her und hatte viele rechtliche Fragen ungeklärt gelassen. Einige der daraus resultierenden Rechtsfragen und -probleme des Berufsrechts soll die jetzige Reform beseitigen und an die aktuellen Begebenheiten und rechtlichen Entwicklungen anpassen. Sie soll dabei nicht nur Neuerungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sondern auch für viele andere Freiberufler bringen. Erklärtes Ziel ist es vor allem, Vollständigkeit und Kohärenz der einzelnen Berufsrechte zu schaffen und ein in sich geschlossenes und modernes Gesamtsystem für Berufsausübungsgesellschaften zu entwickeln.

Neuerungen im Bereich der Interessenkollision

Aus berufsrechtlicher Perspektive interessant ist der Gesetzesentwurf zunächst im Bereich der Interessenkollisionen und der Vorbefassung.

§ 43a Abs. 4 BRAO-E sieht vor, dass der Rechtsanwalt – sowie nach § 39a Abs. 4 PAO-E der Patentanwalt – nicht tätig werden darf, wenn er einen anderen Mandanten in derselben Rechtssache bereits im widerstreitenden Interesse beraten oder vertreten hat. Insoweit entspricht die Norm aktueller Rechtslage. Sie wird aber erweitert: Es soll nun auch ein Tätigkeitsverbot geben, wenn man in Ausübung seines Berufs im Rahmen eines anderen Mandatsverhältnisses eine vertrauliche Information erhalten hat, die für die Rechtssache von Bedeutung ist und deren Verwendung in der Rechtssache im Widerspruch zu den Interessen des vorhergehenden Mandats stehen würde. Außerdem wird die Erstreckung auf die ganze Berufsausübungsgesellschaft (bekannt als „Sozietätserstreckung") nunmehr auch gesetzlich in der BRAO (und nicht nur in der BORA, die eine Satzung ist) bzw. der PAO geregelt.

Fälle eines solchen „Sozietätswechslers" und seine Infizierung der neuen Kolleginnen und Kollegen sowie die Berücksichtigung der Referendar:innen oder Patentanwaltsanwärter:innen sollen gesetzlich geregelt werden.

Eine Ausnahme gilt allerdings dann, wenn der Mandant oder die Mandantin nach entsprechender Aufklärung einwilligt und geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der Verschwiegenheit der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts gewährleisten. Ferner soll eine bisher umstrittene Einschränkung der Interessenkollision gesetzlich verankert werden: Nach der Entwurfsbegründung soll die nicht vorbefasste Anwältin bzw. der nicht vorbefasste Anwalt jetzt auch seine neuen Kolleg:innen nicht mehr „infizieren" (so schon: Günther/Grupe, WRP 2020, 166). § 45 BRAO-E und § 41 PAO-E regeln die nicht-(patent) anwaltliche Vorbefassung neu. Dies betrifft den praktisch relevanten Fall, dass ein Rechts- bzw. Patentanwalt außerhalb seines Berufes bereits mit einem Sachverhalt vorbefasst war, etwa als Richter, Staatsanwalt, Angehöriger des öffentlichen Dienstes, Schiedsrichter, Schlichter oder Mediator, Notar, Notarvertreter oder Insolvenzverwalter. Diese Mandate wird der Anwalt bzw. die Anwältin nicht betreuen dürfen. Hierbei ist eine umfassende Erstreckung auf die Berufsausübungsgesellschaft geplant – die Zustimmung der betroffenen Person ist wie bisher möglich.

Neue Rechte und Pflichten der Berufsausübungsgesellschaften

Nach dem Gesetzesentwurf sollen insb. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Berufsausübungsgesellschaften tätig werden dürfen. Dies stellt einen Schwerpunkt der Reform dar. Dazu sollen sie künftig alle nationalen und europäischen Gesellschaftsformen – also auch Handelsgesellschaften – für die Berufsausübung auswählen dürfen (§ 59b BRAO-E).

In diesem Zusammenhang werden sechs wichtige Gesichtspunkte aufgegriffen:

1. der Adressat berufsrechtlicher Regelungen
2. die sozietätsfähigen Personen
3. die Zulassung
4. die Kapitalbeteiligung
5. die Konzernstrukturen
6. die Berufshaftpflichtsummen

1. Adressat von Berufspflichten

Bisher hatten Berufspflichtverletzungen nur die individuellen Berufsträger:innen getroffen. Dies soll sich nun ändern, indem die Berufsausübungsgesellschaften selbst Adressat von berufsrechtlichen Regelungen werden. Sie können daher selbst Empfänger berufsgerichtlicher Maßnahmen sein (§§ 118c ff. BRAO-E und §§ 103 ff. PAO-E). Es erfolgt eine Zurechnung zu der Berufsausübungsgesellschaft bei Verhalten von Leitungspersonen oder sonstigen Personen, deren Pflichtverletzungen durch angemessene organisatorische, personelle oder technische Maßnahmen hätten verhindert oder wesentlich erschwert werden können.

Auch Beratungs- und Vertretungsbefugnisse, insbesondere zur Postulationsfähigkeit, werden im Gesetzesentwurf klargestellt (§§ 59k und l BRAO-E und § 52k PAO-E), wobei die Berufsausübungsgesellschaften vor Gericht durch eine entsprechende zugelassene Person (sog. „Berufsträgervorbehalt") handeln müssen.

Wichtig ist der Hinweis, dass Berufsausübungsgesellschaften als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden können und sie in diesem Fall die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin bzw. eines Patentanwaltes/einer Patentanwältin haben.

2. Sozietätsfähige Personen

Die interprofessionelle gemeinschaftliche Berufsausübung mit allen Angehörigen sog. „Freier Berufe" im Sinne des § 1 Abs. 2 PartGG soll ermöglicht werden (§ 59c BRAO-E und § 52c PAO-E), wenn eine solche Verbindung mit dem Beruf des Rechts- bzw. Patentanwalts/der Rechts- bzw. Patentanwältin vereinbar ist und das Vertrauen in seine/ihre Unabhängigkeit nicht gefährdet ist. Voraussetzung ist auch, dass die Freiberuflerin oder der Freiberufler ihre bzw. seine Tätigkeit in der Berufsausübungsgesellschaft dann auch tatsächlich ausübt. Für nicht(patent)anwaltliche Gesellschafter:innen gelten dann auch die anwaltlichen Berufspflichten – etwa zur Verschwiegenheit oder den Tätigkeitsverboten. Die in der Bürogemeinschaft tätigen Rechts- und Patentanwält:innen haben die Einhaltung ihrer Berufspflichten durch sog. „TOMs" zu sichern.

Dies sind
- angemessene organisatorische,
- personelle und
- technische Maßnahmen.

3. Zulassung

Im Grundsatz müssen Berufsausübungsgesellschaften eigens bei den zuständigen berufsständischen Kammern zugelassen und in das jeweilige Verzeichnis eingetragen werden. Hiervon befreit werden sollen Personengesellschaften ohne Haftungsbeschränkung (einfache PartG oder GbR), wie § 59f Abs. 1 S. 2 BRAO-E und § 52f Abs. 1 S. 2 PAO-E zeigen. Allerdings soll eine freiwillige Zulassung erfolgen können.

Die zugelassenen Gesellschaften dürfen die Bezeichnungen „Rechtsanwaltsgesellschaft" (§ 59p BRAO-E) bzw. „Patentanwaltsgesellschaft" (§ 52o PAO-E) führen, sofern eine Stimmenmehrheit der jeweiligen Berufsträger vorliegt. Die Zulassung setzt voraus, dass

- die entsprechenden berufsrechtlichen Gesellschafts- und Kapitalstrukturen eingehalten sind,
- die Antragserfordernisse (vor allem Angaben zur Rechtsform und den Gesellschaftern) erfüllt sind,
- die Berufsausübungsgesellschaft sich nicht in Vermögensverfall befindet und
- der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder zumindest eine vorläufige Deckungszusage vorliegt.

Außerdem muss die Berufsausübungsgesellschaft an ihrem Sitz eine Kanzlei unterhalten, in der mindestens ein geschäftsführender Rechts- bzw. Patentanwalt/eine Rechts- bzw. Patentanwältin tätig ist (§ 59m BRAO-E und § 52l PAO-E).

Die anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft soll ein eigenes beA-Postfach bekommen (§ 31b BRAO-E), bislang war das beA an die Person selbst gebunden. Die Änderung vereinfacht die tägliche Praxis enorm, insb. wird dadurch manchen Haftungsfragen entgegengetreten (dazu Günther NJW 2020, 1785).

4. Kapitalbeteiligung

Eine reine Kapitalbeteiligung an Berufsausübungsgesellschaften soll weiterhin verwehrt bleiben. Es soll nämlich insb. eine Pflicht zur aktiven Mitarbeit und ein Stimmrechtsausschluss für nicht sozietätsfähige Berufe verankert werden – sowie daneben die Verpflichtung, vor Anteilsübertragungen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einholen zu müssen.

5. Konzernstrukturen

Bislang war die mehrstöckige Gesellschaftsstruktur, also eine Konzernstruktur, kaum möglich. Es erfolgen in diesem Bereich nun Liberalisierungen, die einen derartigen Aufbau nun eröffnen (§ 59i Abs. 1 BRAO-E und § 52i Abs. 1 PAO-E). Es wird davon ausgegangen, dass die Details in diesem äußerst umstrittenen Bereich wohl im Gesetzgebungsverfahren noch deutliche Änderungen erfahren könnten.

6. Mindestsummen der Berufshaftpflicht

Der Gesetzesentwurf sieht eine Reduzierung der Mindesthaftpflichtversicherungssummen vor und koppelt diese an die Personenzahl der insoweit in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Berufsträgerinnen und Berufsträger.
- Haftet keine natürliche Person (bspw. PartGmbB oder Rechts- bzw. Patentanwalts-GmbH) oder ist ihre Haftung beschränkt, beträgt die Mindestsumme 2,5 Mio. Euro pro Versicherungsfall.
- Bei Berufsausübungsgesellschaften, in denen zehn oder weniger Personen anwaltlich tätig sind, beträgt die Mindestsumme nur noch 1 Mio. Euro.
- Liegt kein rechtsformbedingter Ausschluss der Haftung und keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vor, liegt sie bei lediglich 0,5 Mio. Euro.

Fazit: Erhöhte Flexibilität oder erhöhter Aufwand?

In vielen Bereichen löst die Reform dankenswerterweise bekannte Probleme. Die Berufsausübungsgesellschaft gibt den Berufsträger:innen so manche Erleichterung bzw. Flexibilität, etwa bei der interprofessionellen Zusammenarbeit oder der gesellschaftsrechtlichen Struktur. Andernorts dürfte der Aufwand hingegen steigen: Zentrale Berufspflichten wie Interessenkollision und Haftungsverband werden verschärft, müssen eingehalten und dies ggf. überwacht werden (Stichwort: Compliance!). Für die Organisation der Kanzlei sind geänderte Versicherungssummen und Zulassungserfordernisse im Hinterkopf zu behalten – auch der kanzleiinterne Umgang mit dem beA muss neu gedacht werden.

Mit freundlicher Unterstützung unseres Medienpartners, dem FFI-Verlag. www.ffi-verlag.de

Rechtsanwalt Norbert Schneider ist einer der versiertesten Praktiker im Bereich des anwaltlichen Gebühren- und Kostenrechts und Autor zahlreicher Fachpublikationen und Seminare. So hat er bereits zahlreiche Werke zum RVG veröffentlicht. Er ist außerdem Autor der Fachinfo-Tabelle Gerichtsbezirke 2020 zur Reisekostenabrechnung und Mitherausgeber der AGS – Zeitschrift für das gesamte Gebührenrecht sowie der NZFam.

Rechtsanwalt Tim Günther ist seit über zehn Jahren als Rechtsanwalt tätig und Partner der Jähne Günther Rechtsanwälte PartGmbB mit einem Beratungsschwerpunkt im Wirtschafts- und Berufsrecht. Er ist Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und Versicherungsrecht.

AKTUELLES & WISSENSWERTES

Neues von Kölner Autoren:

Sammelwerk »Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht (240. Lieferung)

Zum Sammelwerk »Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht« von Bergmann/Ferid/Henrich ist im März die 240. Lieferung erschienen. Darin haben Prof. Christian Rumpf aus Stuttgart und der Kölner Kollege Dr. Hanswerner Odendahl den Bericht zur Türkei neu bearbeitet. Neben vielen neuen Details fällt die Darstellung der Rechtsprechung des türkischen Kassationshofs zum gesetzlichen Güterstand ins Gewicht.

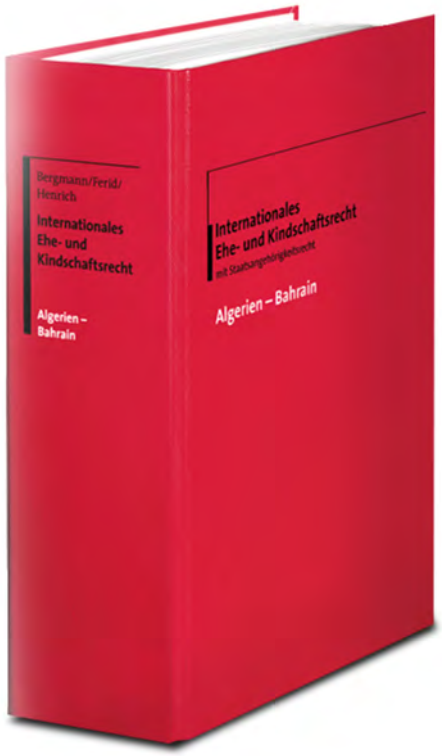

LEGAL TECH - Die digitale Transformation in der Anwaltskanzlei

Während es beim 67. Deutschen Anwaltstag 2016 in Berlin noch lediglich ein Panel zum Thema Legal Tech gab, stand nur ein Jahr später der 68. Deutsche Anwaltstag in Essen bereits vollständig unter dem Thema „Innovationen & Legal Tech". Dies war nur ein Anzeichen der rasanten Entwicklung von Legal Tech und der Digitalisierung in der Anwaltskanzlei. Da ist es nur logisch, den Rechtsanwälten einen Leitfaden an die Hand zu geben, welches beim Navigieren durch diese Transformation helfen soll. Mit einem solchen Buch gehören die Kölner Kollegen Christian Solmecke und Robin Schmitt zusammen mit der Mitbegründerin der Swiss Legal Tech Konferenz Petra Arends-Pfalzer im Rheinwerk Computing Verlag seit 2019 zu den Ersten, die sich strukturiert dieses komplexen Themas angenommen haben.

So fällt gleich von Anfang an die Praxisorientierung des Buchs auf. Beim Titel „Legal Tech" erwartet die eine Leserin oder der andere Leser vielleicht Ausführungen zu Software, die mit künstlicher Intelligenz tausende von Mietverträgen analysiert. Das Buch legt doch Wert darauf, auch die von der Digitalisierung bisher weitgehend verschonten Leserinnen und Leser von Anfang an mitzunehmen. So wird der Begriff Legal Tech im ersten Teil zunächst definiert und schonend in das Thema eingeführt, gleichzeitig aber auch dessen wachsende Bedeutung herausgestellt und in die sich ändernde anwaltliche Berufspraxis eingeordnet. Dabei wird auch klar, dass nicht nur Nischenprodukte mit künstlicher Intelligenz unter den Begriff „Legal Tech" fallen, sondern z.B. auch die bekannten Recherchedatenbanken, E-Mail und Textverarbeitung oder auch Plattformen zur Mandatsvermittlung.

Im zweiten Teil beschäftigen sich die Autoren mit dem Marketing, wobei sie mit dem Entwickeln einer Marketingstrategie beginnen und sich dabei mit vielen Praxisbeispielen auf das Identifizieren einer Beratungsnische konzentrieren. Darüber hinaus enthält das Buch Tipps zur Auswahl von Dienstleistern im Bereich Marketing und Marktpositionierung. Der dritte Teil des Buchs beschäftigt sich mit der digitalen Mandantenakquise.

Dabei überrascht es kaum, dass der Schwerpunkt der Ausführungen auf dem zielgerechten Produzieren von Inhalten (neudeutsch: Content) für Website, Blog, Newsletter und Social Media liegt, dürfte der Mitautor Christian Solmecke doch zu den in Sachen Online-Marketing erfahrensten Kollegen gehören, der aufgrund seines YouTube-Kanals auch weit über die Anwaltschaft hinaus bekannt ist.

Erwartungsgemäß wartet das Buch hier mit einer Fülle von Praxisbeispielen auf, die aber nicht nur von den Autoren selbst stammen, sondern eine ganze Fülle von Kollegen und Themenbereichen umfassen. Auch Themen, wie das suchmaschinenoptimierte Produzieren von Content werden behandelt. Auch auf den ersten Blick für die anwaltliche Arbeit nicht offensichtliche Themen, wie die Pressearbeit werden im dritten Teil des Buchs besprochen.

Im vierten Teil geht es dann um die Themen, bei denen man fast versucht ist von „klassischem" Legal Tech zu sprechen: In diesem Teil werden – angefangen mit der Kanzleisoftware – die technischen Helfer bei der anwaltlichen Mandatsarbeit besprochen. Neben der Kanzlei- und E-Aktensoftware enthält das Buch auch Tipps zum Einsatz von Cloud-Dienstleistern (insbesondere zum daten- und berufsrechtskonformen Einsatz) und weist auch an dieser Stelle einen hohen Praxisbezug auf, der sich nicht in technischen und organisatorischen Beschreibungen erschöpft, sondern sich auch in Vorschlägen zur Ausrichtung der internen Prozesse (neudeutsch: Workflows) und der Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA) wiederfindet. Ein Jahr nach Beginn der Corona-Pandemie fällt hier das Fehlen von Ausführungen zu Webkonferenzdiensten auf, dafür enthält das Buch am Ende des vierten Teils wichtige Hinweise zur Datenverarbeitung zwischen Berufsrecht, anwaltlicher Schweigepflicht und Datenschutz.

Im fünften Teil schließt das Buch mit einem Ausblick auf die Zukunft mit der Vorstellung von digitalen Geschäftsmodellen, die nach Ansicht der Autoren in den nächsten Jahren erfolgreich sein könnten, sowie mit einem Blick über den Tellerrand auf die Entwicklungen in anderen Ländern. Damit runden die Autoren ein umfassendes und vor allem praxisorientiertes Buch zur Digitalisierung der Anwaltschaft ab, dass sich weder in theoretischen Ausführungen noch in für die meisten Kollegen unrealistischen Luftschlössern vom KIgesteuerten Roboteranwalt verliert. Kollegen in allen Stadien der Digitalisierung dürften hier Denkanstöße oder vielleicht auch mal eine andere Sichtweise für die digitale Transformation der eigenen Arbeit finden.

Rechtsanwalt Adrian Freidank, Köln

Diese Buchbesprechung wurde von Herrn **Rechtsanwalt Adrian Freidank**, Köln verfasst. Herr Kollege Adrian Freidank ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht und berät internationale und nationale Mandanten in allen Fragen des IT-, Urheber- und Datenschutzrechts. Zudem ist er Sprecher des Ausschusses Junge Anwälte im KAV e. V.

Rechtsanwalt Christian Solmecke ist Partner der Kanzlei Wilde Beuger Solmecke und hat sich in den vergangenen Jahren auf Internetrecht/E-Commerce spezialisiert.

Rechtsanwältin Dr. Petra Arends-Paltzer studierte Jura in Bonn, Lausanne und Würzburg und hat als Beamtin, Anwältin, Syndicusanwältin, Bankerin und Projektmanagerin vornehmlich im Rechts-/Finanzumfeld gearbeitet. Seit einigen Jahren berät sie Anwälte beim Aufbau ihrer digitalen Onlinepräsenz und steuert deren Marketingkampagnen.

VERANSTALTUNGEN, TERMINE UND HINWEISE

Wichtige Termine 2021

Liebe Leserinnen und Leser,

aufgrund der Corona-Pandemie musste der KAV bereits im letzten Jahr eine Vielzahl seiner geplanten Veranstaltungen verschieben, in einigen Fällen bedauerlicherweise auch absagen. Da die Entwicklung der Pandemie weiterhin nur schwer abzuschätzen ist und die Gesundheit aller an unseren Veranstaltungen beteiligten Personen an erster Stelle steht, hat sich die Vereinsführung schweren Herzens dazu entschlossen, bis auf Weiteres auf die Ausrichtung von Präsenzveranstaltungen zu verzichten. Die einzige, bisherige Ausnahme betrifft hierbei die Mitgliederversammlung des KAV, die für den 08. September 2021 terminlich geplant wird. Auf den Seiten 6, finden Sie hierzu alle Informationen.

Um auch zukünftig als verlässlicher Partner an Ihrer Seite ein attraktives Fortbildungsprogramm offerieren zu können, werden unsere Seminare im Zuge der KAV Onlineseminare weiter fortgeführt. Alle Informationen hierzu finden Sie in dieser Ausgabe sowie stets aktuell unter www.kavonlineseminare.de.

Nehmen Sie an unseren KAV Onlineseminaren teil und unterstützen Sie so Ihren KAV!

Vielen Dank für Ihr Verständnis, Ihr Vertrauen und Ihre Treue!

Ihr Kölner Anwaltverein e. V.

Termin: 15. August 2021

Redaktionsschluss KAV Magazin, Ausgabe 3/2021

Aufgrund der Corona-Pandemie erscheint das KAV Magazin im Jahr 2021 wieder in drei Ausgaben. In der Zwischenzeit informieren wir Sie sehr gern über unseren Newsletter RECHTZEITIG INFORMIERT sowie über unsere Webseite www.kav.koeln über alle Neuigkeiten rund um Ihren Kölner Anwaltverein und danken für Ihr Verständnis.

Die KAV Magazin-Redaktion freut sich über die Einsendung interessanter und aktueller Informationen, Hinweise, Texte und Berichte für die 3. Ausgabe im Jahr 2021.

Der Redaktionsschluss der Ausgabe 03/2021 erfolgt am 15. August 2021. Bitte senden Sie uns Ihre Informationen gern per E-Mail an: kav-magazin@koelner-anwaltverein.de.

Sollten Ihnen Berichte aus unserer derzeit aktuellen Ausgabe des KAV Magazins besonders gut gefallen haben, Sie Kritik äußern oder offene Fragen stellen wollen, dann richten Sie Ihr Anliegen bitte ebenfalls an die genannte Adresse.
Gern werden wir hierauf in der kommenden Ausgabe eingehen.

Vielen Dank!

Termin: 08. September 2021

Ordentliche Mitgliederversammlung des KAV e. V. im Pullman Cologne Hotel

Die Ordentliche Mitgliederversammlung des KAV e. V. wird am 08. September 2021 um 10.00 Uhr im Pullman Cologne Hotel stattfinden.
Informationen hierzu finden Sie auf den Seiten 6 ff.

Die Zukunft fährt vor – und sie fährt Audi Q4 e-tron[1]. Steigen Sie ein und erleben Sie smarte Dienstwagenmobilität, die elektrisiert. Kommen Sie an in einer neuen Realität: mit einem großzügigen Platzangebot und einem volldigitalen Bedien- und Anzeigekonzept, das Fortschritt unmittelbar erfahrbar und intuitiv bedienbar macht. Gehen Sie über die Realität hinaus: Mit einem optionalen Head-up-Display, das Ihnen die Vorzüge von Augmented Reality direkt vor Augen führt. Lassen Sie einfach los – und genießen Sie die Welt von morgen.

[1] Stromverbrauch (kombiniert) in kWh/100 km: 17,8–15,8 (NEFZ); 19,9–17,0 (WLTP); CO_2-Emissionen (kombiniert) in g/km: 0. Angaben zu den Stromverbräuchen und CO_2-Emissionenen bei Spannbreiten in Abhängigkeit von der gewählten Ausstattung des Fahrzeugs.

Alle Angaben basieren auf den Merkmalen des deutschen Marktes.

SteinGruppe

Richard Stein GmbH & Co. KG

Gummersbacher Straße 55, 51645 Gummersbach, Tel.: 0 22 02 / 9 55 72-7 81,
angebote-neuwagen@steingruppe.de, www.stein-gummersbach.audi

Richard Stein GmbH & Co. KG (Hauptsitz), Overather Straße 43, 51766 Engelskirchen

Ausschuss Insolvenzrecht:

Wohl eher keine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit des Insolvenzverwalters bei schlichter Untätigkeit!?!

Das OVG Hamburg (Beschluss vom 15.10.2020 – 5 Bs 152/20) hatte sich mit einem Fall zu befassen, der es sogar in das Expertenvorwort des Datenschutz-Professors Schwartmann geschafft hat:

„In einem stillgelegten und verlassenen Krankenhaus in Bühren hatte man augenscheinlich Akten vergessen. Ein Youtuber bekam einen Tipp über den „vergessenen Ort" und spazierte hinein, um danach ein Video über das Krankenhaus und die Akten zu veröffentlichen. Frei zugängliche offene Krankenakten in einem stillgelegten Krankenhaus sind eine ausgewachsene Datenpanne.

Wer haftet? Die seit 2010 insolvente Klinik ist lange geschlossen. Sie steht im Eigentum einer Grundstücksgesellschaft, die einer Kliniken-AG gehört. Diese weist die Verantwortung für die Datenpanne von sich und verweist auf den Insolvenzverwalter. Er sei für die sichere Verwahrung, ordnungsgemäße Entsorgung und Lagerung der Krankenakten im Inventar des Krankenhauses verantwortlich.

Der Fall ist außergewöhnlich und spektakulär, aber er macht eines deutlich: Als Insolvenzverwalter sollte man den Datenschutz im Auge haben..."

Nun sind derartige Sachverhalte nicht selten – und zwar nicht nur in der Insolvenzverwaltung bzw. Sanierungs-/Insolvenzberatung. Seit Mai 2018 ist der Datenschutz verschärft und von jedem zu beachten, der beruflich mit personenbezogenen Daten zu tun hat; also anlassbezogen auch von uns Anwälten im Grundsätzlichen.

Von Patientendaten als besondere Kategorie von personenbezogenen Daten i. S. v. Art. 9 DSGVO ganz zu schweigen. Nun sind aber auch nicht allenorts „Youtuber", die mit entsprechenden Hinweisen versehen werden. Was bitte nicht als Animation zum laxen Umgang mit Daten verstanden werden soll. Aber: obiter dictum hat der o. g. Beschluss insbesondere in der Gesamtschau mit den Vorinstanzen erkennen lassen, dass eine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ausscheiden kann, und zwar bei bloßer Untätigkeit. Aber kurz dazu zur Vollständigkeit:

Die (auch vorinstanzlichen) Gerichte nehmen zum Vorbringen der Verantwortlichkeit des Insolvenzverwalters bis zur Aufhebung des Verfahrens keine explizite Stellung. Aber: eine reine Beaufsichtigung der Akten/Patientendaten durch Hausmeister pp. reiche für eine Verantwortlichkeitszuweisung in dem o. g. Sinne immerhin nicht aus!

Auch werden personenbezogenen Daten demnach i. S. v. Art. 4 Nr. 2 DSGVO auch durch eine reine Aufbewahrung nicht verarbeitet! Eine menschliche, diesbezügliche Aktivität/Zustandsveränderung müsse für eine datenschutzmäßige Verarbeitung hinzukommen; was auch per Umlagerung o. ä. körperlichen Maßnahmen erfolgen könne.

Im Umkehrschluss dürfte sich daher die Überschrift/These dieses kurzen Beitrages bestätigen lassen: Art. 80 ff. InsO führen nicht per se zu einer datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit des Insolvenzverwalters. Es bedarf wie kurz skizziert mehr; zu wieviel mehr ist letztlich auch die insolvenzrechtliche Verantwortlichkeit des Insolvenzverwalters im Einzelfall ergänzend heranzuziehen.

Weitere „Analogien/Schnittmengen" lassen sich sicherlich auch für nicht als Insolvenzverwalter tätige Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte aus der Entscheidung des OVG Hamburg ziehen: zum Beispiel bei Beratung im Rahmen von Praxisverkäufen, Sanierungsberatungen pp. – weshalb diese Entscheidung hier kurz dargestellt wurde.

Rechtsanwalt/Fachanwalt für Insolvenzrecht Christian Weiß, geb. 1973 in Köln, ist Partner am Kölner Standort der Kanzlei Wellensiek. Seine Spezialisierung liegt im Bereich Nachlässe und Insolvenzen nebst datenschutzrechtlicher Bezüge – und zwar in der Praxis, publizierend und referierend.

Ausschuss Junge Anwälte

Young Lawyers Club!?

Unter dem Titel „Young Lawyers Club" richtet der Ausschuss Junge Anwälte seine monatliche Stammtischrunde aus.

Aktueller Hinweis: Aufgrund der Corona-Pandemie werden die kommenden Young Lawyers Club Events vorerst nicht in Präsenzform stattfinden können. Gemeinsam mit dem Ausschuss arbeitet der KAV alternative Möglichkeiten aus, die wir per E-Mail mit Euch teilen werden. Wir freuen uns über eine kurze Mitteilung unter dem Betreff: Young Lawyers Info an die nachfolgende Adresse: service@koelner-anwaltverein.de. Sobald die Young Lawyers Club Events wieder in Präsenz ausgerichtet werden können, werden wir Euch umgehend auch darüber per E-Mail informieren.

Vielen Dank für Euer Verständnis!

Wir freuen uns auf Euch!

Was Euch erwartet?

Interessante und abwechslungsreiche Locations (sobald es wieder möglich ist), in denen Ihr in ungezwungener Atmosphäre junge Kolleginnen und Kollegen kennenlernen könnt. Wir pflegen den kollegialen Austausch ohne Allüren und besprechen Fragen und Bedürfnisse junger Anwälte sowie aktuelle Themen auch abseits der Jursiterei. Der Young Lawyers Club wird hierbei in wechselnden Cafés, Bars, Restaurants und im Rahmen verschiedener Events der Stadt ausgerichtet. Wo die einzelnen Club Events stattfinden, erfährst Du stets auf der Webseite des KAV. Noch einfacher bleibst Du informiert, wenn Du Dich für den internen Newsletter des Ausschusses registrierst. Sende hierfür einfach eine E-Mail an service@koelner-anwaltverein.de und wir leiten Dir die Infos zu.

Wer darf daran teilnehmen?

Grundsätzlich alle Juristen, die sich zu den Jungen Anwälten zählen und daran interessiert sind, den Austausch mit Gleichgesinnten zu suchen und zu pflegen. Der Young Lawyers Club ist ein Angebot des Ausschusses Junge Anwälte im KAV. Wenn Du aber noch kein Mitglied bist, dann lass Dich von unseren passionierten Ausschussmitgliedern doch in das Angebot des Vereins einführen und überzeuge Dich selbst, ob Du Mitglied dieser Institution werden möchtest. Als Junganwältin oder Junganwalt hast Du übrigens die Möglichkeit, die Mitgliedschaft im KAV für die ersten zwei Jahre nach Deiner Zulassung kostenfrei zu erleben. Referendarinnen und Referendare profitieren zudem von der neuen Junior-Mitgliedschaft im Verein und sind natürlich herzlich willkommen beim Young Lawyers Club.

Ist die Teilnahme kostenfrei?

Ja, so ist es! Die Teilnahme ist grundsätzlich kostenfrei. Lediglich Deine Getränke und Speisen, die Du im Rahmen des Events vor Ort bestellst, gehen auf Deine eigene Rechnung.

Die Mitglieder des Ausschusses Junge Anwälte sind Deine direkten Ansprechpartner, wenn es um den Start in den Anwaltsberuf geht. Hierfür hat der Ausschuss sogar eine Hotline eingerichtet.
Zudem steht Dir die Geschäftsstelle des KAV jederzeit für Fragen und Anregungen zur Verfügung. Wir freuen uns auf Euch!

Euer Ausschuss Junge Anwälte

Hotline für junge Kolleginnen und Kollegen

Der Ausschuss Junge Anwälte hat eine Hotline eingerichtet, damit sich junge Kolleginnen und Kollegen mit Fragen, die den Einstieg in den Anwaltsberuf und die Probleme in den ersten Berufsjahren betreffen, unmittelbar an die Mitglieder des Ausschusses wenden können.

Hierfür stehen in den kommenden Monaten die folgenden Kolleginnen und Kollegen sehr gern zur Verfügung und sind wir folgt erreichbar:

im Juni 2021, RA David Humborg	unter:	0221/973143-0
im Juli 2021, RAin Lara Itschert	unter:	0221/95190-89
im August 2021, RA André Jerschke	unter:	0221/973143-0
im September 2021, RA Ehsan Söchting	unter:	0221/973177-0
im Oktober 2021, RA Andreas Biernath	unter:	02204/706052-0
im November 2021, RA Nils Brukhuisen	unter:	0174/2737852
im Dezember 2021, RA Adrian Freidank	unter:	0221/9937-25724

Fortbildungen für Junge Anwältinnen und Anwälte

Gemeinsam mit den Fachausschüssen des KAV e. V. plant der Ausschuss Junge Anwälte verschiedene Fortbildungen, die sich auch inhaltlich an junge Anwältinnen und Anwälte richten. Die nächsten Termine findet ihr hier. Umfangreiche Infos zu den Inhalten und Referenten erhaltet Ihr im Seminarteil in dieser Ausgabe:

06. September 2021, 14.00-16.15 Uhr
Das Steuerrecht in Deutschland für junge Anwältinnen und Anwälte
Infos auf Seite 66.

22. September 2021, 18.00-19.30 Uhr
LinkedIn: Wie Sie Ihr Profil erfolgreich nutzen
Infos auf Seite 67.

16. November 2021, 14.00-16.15 Uhr
Einführung in das Markenrecht
Infos auf Seite 67.

YOUNG LAWYERS CLUB

Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz

Corona und der Marken-Boom beim DPMA

Die Folgen der Corona-Pandemie für die Wirtschaft werden unterschiedlich prognostiziert. Mehrheitlich gehen die Experten davon aus, dass eine Unternehmenspleitewelle auf uns zukommt und dass wir mit einem massenhaften Abbau von Arbeitsplätzen rechnen müssen. Beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) gibt es für diese Szenarien noch keine Anzeichen. Im Gegenteil. Seit Corona boomen zumindest Markenanmeldungen.

Rekord-Markenanmeldungen im Jahr 2020

Das DPMA veröffentlicht regelmäßig statistische Auswertungen[1]. Demnach hat das DPMA trotz der Corona-Pandemie im vergangenen Jahr eine äußert sportliche Steigerung an Markenanmeldungen verzeichnet. 2020 gingen beim DPMA 10.607 mehr Markenanmeldungen als im Vorjahr ein. Insgesamt waren es 89.438 Markenanmeldungen und somit 14 %[2] mehr als im Jahr 2019. Es waren so viele wie seit zwei Jahrzehnten nicht mehr.

Bekanntlich nehmen nicht alle angemeldeten Marken die Hürde zur Eintragung. Von den angemeldeten Marken wurden zum ersten Mal in der Geschichte des DPMA mehr als 60.000 Marken in das Markenregister eingetragen. Genau waren es 60.425.

Die Redewendung „Not macht erfinderisch!" liegt auf der Zunge, wird aber zumindest vom im gewerblichen Rechtsschutz tätigen und auf sprachliche Trennschärfe bedachten Anwälten eher nicht gebraucht werden. Marken sind in der gesetzlichen Terminologie keine technischen Erfindungen. Es sind Zeichen, die auf die betriebliche Herkunft von Waren oder Dienstleistungen hinweisen. Aber auch solche Zeichen – die ja auch noch als Marke tauglich und eintragungsfähig sein müssen – muss sich erstmal jemand ausdenken. Und wie der Anmelder eines Patents möchte sich der Anmelder einer Marke ein konkretes Geschäftsmonopol absichern. Offensichtlich sehen sehr viele Unternehmer die Krise also als Chance.

Freilich ist der aus den Anmeldezahlen abzuleitende Optimismus branchenabhängig. Die mit einer Markenanmeldung beanspruchten Waren und Dienstleistungen werden in Klassen eingeteilt. Wenig überraschend gab es deutlichen Zuwachs in Klassen rund um Produkte mit Bezug zur Pandemiebekämpfung im Bereich medizinischer Apparate sowie pharmazeutischer Erzeugnisse und Desinfektion. Daneben boomten Bekleidungs- und Elektronikmarken.

Sonstige Schutzrechtsanmeldungen im ersten Corona-Jahr

Neben Markeneintragungen ist das DPMA auch noch für die Eintragung von Patenten, Gebrauchsmustern und Designs zuständig. Mit Patent und Gebrauchsmuster werden technische Erfindungen geschützt. Mit einem Design Erscheinungsformen.

Anders als bei den Marken ging die Zahl der Patentanmeldungen im Vergleich zum Vorjahr zurück. Insgesamt wurden 62.105 Erfindungen zum Patent angemeldet. Das sind 5.327 und 8 % weniger als 2019.

Die Zahl der angemeldeten „kleinen Patente", nämlich der Gebrauchsmuster, stieg nach langer Zeit wieder an. Im Jahr 2020 waren es 12.323 Gebrauchsmusteranmeldungen und damit 6 % mehr als noch 2019.

Designs können einzeln, unter bestimmten Voraussetzungen aber auch gesammelt, also zusammengefasst in einer Anmeldung, angemeldet werden. Während die Zahl der eingereichten Anmeldungen um 3 % zunahm und auf insgesamt 6. 113 anstieg, ging die Gesamtzahl aller neu angemeldeten (einzelnen) Designs im Vergleich zum Vorjahr um 9 % zurück und lag bei 39.450.

Bei den technischen Schutzrechten Patent und Gebrauchsmuster zeigt sich, wenig überraschend und unabhängig von der Corona-Pandemie, der technologische Wandel zur Elektromobilität. In Technikklassen zu Batterien und Brennstoffzellen war ein Zuwachs von 15 % sichtbar. Dagegen war die Zahl der Erfindungen zum klassischen Verbrennungsmotor rückläufig. Transport-Erfindungen gab es 17 % weniger, Maschinenelemente-Erfindungen 18 % weniger und Erfindungen zu Motoren, Pumpen und Turbinen 22 % weniger.

In anderen Bereichen beförderte ganz offensichtlich die Pandemie die Innovationsfreudigkeit enorm. **Medizintechnische Patentanmeldungen** nahmen um 10 % zu, insbesondere bei Verfahren und Vorrichtungen zum **Infektionsschutz (+ 176 %)**. Erfindungen zu **Gesichtsmasken** und **Schutzkleidung** haben sich gleich vervielfacht (**+ 418 %**).

Anmeldungen aus dem Ausland

Ehe wir aus diesen Zahlen auf unternehmerische Aktivität deutscher Unternehmer und Unternehmen schließen, müssen wir beachten, dass die Möglichkeit, Schutzrechte beim DPMA anzumelden, nicht an den Landesgrenzen Halt macht. Auch ausländische Anmelder können sich Patent-, Marken- und Designmonopole in Deutschland sichern. Der Anteil von ausländischen Markenanmeldungen betrug 2020 etwas über 9 %. Patente wurden zu stolzen 32 % aus dem Ausland angemeldet, „kleine Patente", also Gebrauchsmuster, zu 28 %. Bei Designs betrug der ausländische Anteil 10 %. Bei den Gebrauchsmusteranmeldungen gingen aus China fast 50 % mehr gegenüber dem Vorjahr ein. Während wir vor dem chinesischen Innovationsvolumen nur den Hut ziehen können, bleibt uns die Erkenntnis, dass Deutschland nach wie vor ein attraktiver Standort für Investitionen und Innovationen aus dem Ausland zu sein scheint. Trotz – und in manchen Branchen: gerade wegen – Corona.

Und welche Rolle spielt Köln?
Aus Köln, also von Anmeldern mit Anschrift in Köln, gab es im Jahr 2020 insgesamt 1892 Markenanmeldungen. Das sind – leider nur **– 2 %** der Gesamtanmeldungen.

Noch viel beschaulicher ist der Kölner Anteil an technischen Schutzrechtsanmeldungen. Von Anmeldungen mit Anmelder oder Erfinder aus Köln gab es im ersten Corona-Jahr nur 184. Das sind magere **0,2 %**.

Bei Designanmeldungen sind die Erwartungen an die Kreativstadt Köln hoch. Hier dürfte man einen deutlich größeren Prozentsatz erwarten als im Bereich der Technik. Doch auch hier waren es nur 536 von 39.450 Anmeldungen, was etwas mehr als **1 %** bedeutet.
Augenscheinlichen Bezug zur Corona-Pandemie haben von den Kölner Markenanmeldungen die Wortmarken:

Covid Testzentrum[3]

SafeCapZZ

Querdenken221

und die Wort-/Bildmarken:

Von den Designanmeldungen aus Köln dürften sicherlich folgende durch die Pandemie inspiriert worden sein:

Und, keine Sorge, für Jecken ist auch etwas dabei:

Rechtsanwalt Bruno Glombitza berät im gewerblichen Rechtsschutz, wie alle Rechtsanwälte von Greyhills. Trotz ambivalentem Verhältnis zu seiner Heimatstadt ist er leidenschaftlicher Kölner. Er ist Mitglied im Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz des KAV und schätzt darin das kompetente und sympathische Miteinander.

[1] Im Internet unter www.dpma.de/dpma/veroeffentlichungen/statistiken/index.html
[2] %angaben sind gerundet.
[3] In Anmeldung, bislang nicht eingetragen.

Ausschuss RVG und Kostenrecht:

Gebührenansprüche nach dem RVG bei bewilligter Beratungshilfe gegenüber dem Mandanten sichern und abrechnen

Im außergerichtlichen Bereich besteht für wirtschaftlich bedürftige Rechtssuchende die Möglichkeit, Beratungshilfe zu beantragen. Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe vor, wird dem Bedürftigen ein sogenannter Beratungshilfeschein erteilt. Mithilfe dieses Beratungsscheins können die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung seitens des mandatierten Anwaltes mit der Staatskasse abgerechnet werden. Die Höhe der abrechnungsfähigen Gebühren orientiert sich aber nicht am Gegenstandswert.

Die Gebühren sind daher äußerst dürftig und stehen in vielen Fällen in keinem Verhältnis zum Arbeitsaufwand, der sich für die beratenden Kolleginnen und Kollegen mit der Mandatsübernahme verbindet. Aus diesem Grunde sind Mandate auf der Grundlage der Beratungshilfe bei vielen Kolleginnen und Kollegen unbeliebt. Häufig wird aus diesem Grund die Übernahme eines solchen Mandates abgelehnt.

Unabhängig von der Frage, ob die Ablehnung eines solchen Mandates überhaupt zulässig ist, wird regelmäßig übersehen, dass ein Mandat auch bei Vorlage eines Beratungshilfescheines unter bestimmten Voraussetzungen nach Maßgabe des RVG abgerechnet werden kann. Dies ergibt sich aus § 6 a i. V. m. 8 a Abs. 2 BerHG. In Unkenntnis dieser Regelungen werden auch Mandate abgelehnt, die eigentlich werthaltig sind und auf der Grundlage des Gegenstandswertes abgerechnet werden können.

Erlangt der bedürftige Rechtsuchende durch die Tätigkeit des beauftragten Rechtsanwaltes einen Vermögensvorteil, in dessen Folge er nicht mehr im Sinne des BerHG bedürftig ist, kann der Rechtsanwalt dem Mandanten gegenüber unter bestimmten Voraussetzungen die vollen Gebühren gemäß dem RVG zur Abrechnung bringen.
Dies ist immer dann möglich, wenn bei der Mandatsübernahme die folgenden gesetzlichen Vorgaben des BerHG berücksichtigt wurden:

1) Keine Abrechnung gegenüber der Staatskasse

Kolleginnen und Kollegen, die ein Mandat auf der Grundlage der Beratungshilfe übernommen haben, können die normalen Gebühren nach dem RVG abrechnen, wenn der Mandant durch die Beratung oder Vertretung seitens des mandatierten Rechtsanwaltes etwas erlangt hat, was seine wirtschaftliche Bedürftigkeit i. S. d. BerHG entfallen lässt und der Rechtsanwalt die Beratungshilfe noch nicht mit der Staatskasse abgerechnet hat.

Ist daher absehbar, dass durch die Mandatsführung der Mandant einen entsprechenden Vermögensvorteil erlangt, sollte auf eine Abrechnung der Beratungshilfe gegenüber der Staatskasse auf jeden Fall verzichtet werden. Nur so erhält sich der beauftragte Rechtsanwalt die Möglichkeit, die Aufhebung der Bewilligung der Beratungshilfe gem. § 6 a Abs. 2 BerHG zu beantragen und im Weiteren seine Gebühren nach dem RVG abzurechnen.

2) Belehrung des Mandanten gem. § 6 a Abs. 2, Nr. 2 BerHG bei Mandatsübernahme

Weiter muss der Rechtsanwalt bei Mandatsübernahme den Mandanten darüber aufklären, dass die Möglichkeit besteht, dass der Rechtsanwalt die Aufhebung der Bewilligung der Beratungshilfe beantragen kann, wenn durch die Tätigkeit des Rechtsanwaltes die Bedürftigkeit des Mandanten im Sinne des BerHG entfällt. Darüber hinaus muss der Mandant darüber aufgeklärt werden, dass in diesem Fall der Rechtsanwalt befugt ist, die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG dem Mandanten gegenüber abzurechnen, § 6 a Abs. 2, Nr. 2 BerHG.

3) Formerfordernis des § 6 a Abs. 2, Nr. 2 BerHG

Die Belehrung des Mandanten über die Möglichkeit der Beantragung der Aufhebung der Bewilligung der Beratungshilfe und der sich daraus ergebenden Folgen hinsichtlich des Gebührenanspruches des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten muss in Textform erfolgen.

Es macht in der Praxis keine Schwierigkeiten, dem Mandanten in Textform den notwendigen Hinweis zu erteilen. Entweder wird dem Mandanten der Hinweis per E-Mail mit der Aufforderung übermittelt, den Zugang des Hinweises ausdrücklich zu bestätigen oder dem Mandanten wird ein entsprechender Hinweis im ersten Beratungsgespräch mit der Aufforderung vorgelegt, den Empfang des Hinweises durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Ein entsprechender formularmäßiger Hinweis an den Mandanten könnte wie folgt formuliert werden:

„Der Mandant wird vor Mandatsübernahme darauf hingewiesen, dass der Rechtsanwalt befugt ist, die Aufhebung der Bewilligung der Beratungshilfe zu beantragen, wenn der Mandant durch die Tätigkeit des Rechtsanwaltes etwas erlangt, in dessen Folge der Mandant nicht mehr bedürftig im Sinne des Beratungshilfegesetzes ist, sodass in der Person des Mandanten die wirtschaftlichen und persönlichen Voraussetzungen für die bewilligte Beratungshilfe nicht mehr vorliegen.

Hebt das Gericht auf Antrag des Rechtsanwaltes die Bewilligung der Beratungshilfe auf, ist der Rechtsanwalt befugt, vom Mandanten die gesetzliche Vergütung nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zu verlangen.

Der Mandant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Höhe der Rechtsanwaltsvergütung von der Höhe des Gegenstandswertes abhängt, d. h. vom wirtschaftlichem Interesse des Mandanten, das dieser mit der Beauftragung des Rechtsanwaltes verfolgt. Der Antrag auf Aufhebung der Bewilligung der Beratungshilfe ist ausgeschlossen, wenn der Rechtsanwalt die Beratungshilfevergütung nach § 44, S. 1 RVG bereits beantragt hat."

Der Hinweis bezüglich der Abhängigkeit der Gebührenhöhe von Gegenstandswert ist in den Hinweis dann nicht aufzunehmen, wenn sich aus dem RVG für das Mandat Gebühren ergeben, die von der Höhe des Gegenstandswertes nicht abhängig sind. Die vorstehende Formulierung ist nur als Vorschlag zu verstehen, der hinsichtlich des konkreten Mandatsverhältnisses entsprechend anzupassen ist.

4) Aufhebung der Bewilligung der Beratungshilfe durch das Gericht

Liegen die formalen Voraussetzungen vor und hat der Mandant durch die Tätigkeit des Rechtsanwaltes etwas erlangt, das seine Bedürftigkeit im Sinne des BerHG entfallen lässt, muss der beratende Rechtsanwalt bei dem Gericht, das die Beratungshilfe bewilligt hat, die Aufhebung der Bewilligung der Beratungshilfe beantragen. Das Gericht entscheidet dann nach Anhörung des Mandanten durch Beschluss über diesen Antrag.

Mit der Aufhebung der Bewilligung der Beratungshilfe kann der Rechtsanwalt dann seine Gebühren nach dem RVG gegenüber dem Mandanten abrechnen.

Rechtsanwalt Detlev Balg
Sprecher des KAV-Ausschusses RVG und Kostenrecht

Herr Rechtsanwalt Detlev Balg ist Fachanwalt für Erbrecht, Dipl. Sozialarbeiter und Testamentsvollstrecker. Zudem ist Herr Kollege Balg Sprecher des Ausschusses RVG und Kostenrecht im Kölner Anwaltverein e. V.

INFORMATIONEN ZU DEN KAVONLINESEMINAREN

Liebe Leserinnen und Leser,

getreu dem Motto von Aristoteles nahm der Kölner Anwaltverein e. V. bereits zu Beginn der Corona-Pandemie im letzten Jahr einen neuen Kurs auf, um weiterhin als verlässlicher Partner an Ihrer Seite ein attraktives Fortbildungsprogramm bieten zu können. Seit Juni 2020 werden unsere Weiterbildungen als Onlineseminare angeboten. Das Programm wird sukzessive erweitert und bietet Ihnen beispielsweise die Möglichkeit, die bekannten und beliebten Kompaktseminare unserer 15-stündigen Sommer-, Herbst- und Jahresendveranstaltungen in jeweils drei fünfstündigen Modulen zu sehr attraktiven Konditionen zu besuchen. Nicht im Hotel, sondern in Ihrer Kanzlei oder zu Hause bilden Sie sich somit in zahlreichen Fachanwaltsgebieten fort.

Als KAV Mitglied profitieren Sie besonders von den vergünstigten Teilnahmekonditionen. Zudem werden wir Ihnen weitere Fortbildungen im zeitlichen Umfang von 1,5 bis 5 Vortragsstunden in vielen weiteren Rechtsgebieten zur Verfügung stellen. Das stets aktuelle Programm mit entsprechenden Anmeldemöglichkeiten finden Sie auf unserer bekannten Onlineplattform www.kav-seminare.de sowie unter www.kavonlineseminare.de. Auf diesen Seiten finden Sie zudem Veranstaltungen, die bis zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe noch nicht final geplant werden konnten. Ein Besuch lohnt sich und über Ihre Teilnahme freuen wir uns sehr.

Warum online?

- Weil die Sicherheit aller an einer KAV Fortbildung beteiligten Personen für uns an erster Stelle steht.
- Weil wir Ihnen verlässliche Termine für Ihre Fortbildungen bieten möchten, mit denen Sie planen können und auf die Sie sich verlassen dürfen.
- Weil es uns wichtig ist, Ihnen wie gewohnt ein preiswertes und leistungsstarkes Angebot auch in Krisenzeiten bieten zu können.

§ 15 Abs. 2 FAO-konforme Fortbildungen!

- Unsere Onlineseminare werden für die 15 Stunden Pflichtfortbildungen anerkannt und fallen nicht unter die Stundenbeschränkung zum Selbststudium gemäß § 15 Absatz 4 FAO. Ihre aktive Teilnahme ist hierfür natürlich die Voraussetzung.
- Im Zuge Ihrer Teilnahme wird Ihre Anwesenheit dokumentiert. Im Anschluss an die Veranstaltung erhalten Sie Ihre Teilnahmebescheinigung von uns zugeleitet.

Welche Vorteile ermöglichen die KAV Onlineseminare?

- Trotz Corona-Pandemie können Sie eine sichere Planung Ihrer Fortbildung mit uns vollziehen. Denn unabhängig von möglichen weiteren Einschränkungen in Veranstaltungsbetrieben etc. werden unsere Onlinefortbildungen zu den geplanten Terminen stattfinden können.
- Ihre aktive Teilnahme an den Onlineseminaren ist von jedem Ort der Welt möglich. Wir empfehlen einen ruhigen Raum, in dem Sie den Vorträgen der Referentinnen und Referenten entspannt und konzentriert folgen können.
- Es fallen keine weiteren Nebenkosten für Anreise, Hotelaufenthalte, Parkgebühren etc. an.
- Unterlagen zu Ihren Vorträgen werden Ihnen bequem digital zur Verfügung gestellt.
- Die Teilnahme an unseren KAV Onlineseminaren ist im Vergleich zu unseren Präsenzveranstaltungen noch preiswerter.

Welche technischen Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Zur Teilnahme an einem KAV Onlineseminar benötigen Sie eine stabile Internetverbindung sowie ein angeschlossenes Endgerät (PC, Laptop, Tablet, Smartphone). Wir empfehlen eine (mind.) 6.000 DSL-Leitung über LAN-Kabel oder eine starke WLAN-Verbindung.
- Folgende Browser sind erforderlich:
  Bei windowsbasierten Geräten: Google Chrome, Firefox, Edge
  Bei applebasierten iOS-Geräten: Google Chrome, Firefox, Safari

  Bitte aktualisieren Sie Ihren Browser stets auf die neuste Version, um einen reibungslosen Ablauf zu sichern.

- Lautsprecher, damit Sie dem gesprochenen Wort der Referentin bzw. des Referenten folgen können.
- Webcam und Headset: Bei direkter Kommunikation wird ein Headset empfohlen, da es sonst zu einer Rückkopplung kommen könnte.

Unser sich stets erweiterndes Onlineangebot finden Sie unter www.kavonlineseminare.de.

SIE BERATEN UND VERHANDELN MIT GROSSEM EINSATZ. WIR OPTIMIEREN IHRE PROZESSE MIT DIGITALEN LÖSUNGEN.

Digitalisieren Sie Ihre Rechtsanwaltskanzlei – mit DATEV Anwalt classic, ergänzt um professionelle Lösungen rund um Fallbearbeitung, Kommunikation und Rechnungswesen. So bleibt mehr Zeit für das Wesentliche: beste Ergebnisse für Ihre Mandantinnen und Mandanten.

Gemeinsam durch die Corona-Krise: datev.de/corona

Mehr Informationen unter **datev.de/anwalt**
oder kostenfrei anrufen: **0800 3283872**

DATEV

Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

KAVONLINESEMINARE - ÜBERSICHT

UNSERE SEMINARÜBERSICHT

HIER FINDEN SIE IHR RECHTS-, BZW. THEMENGEBIET IN ALPHABETISCHER REIHENFOLGE:

ARBEITSRECHT 54
BANK- UND KAPITALMARKTRECHT 56
BAU- UND ARCHITEKTENRECHT 56
ERBRECHT 58
FAMILIENRECHT 60
GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ 61
HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT 62
INFORMATIONSTECHNOLIGIERECHT 64
INTERNATIONALES RECHT 66
INTERNATIONALES WIRTSCHAFTRECHT 66
JUNGE ANWÄLTE 68
MEDIZINRECHT 69
MIET- UND WEG-RECHT 69
MITARBEITERSEMINARE 70
RVG 72
SOZIALRECHT 72
SPORTRECHT 74
STEUERRECHT 77
STRAFRECHT 77
TRANSPORT- UND SPEDITIONSRECHT 78
URHEBER- UND MEDIENRECHT 79
VERSICHERUNGSRECHT 80

KAV RefaRep
goes online

DATUM UND UHRZEIT:

- Mittwoch, 18.08.2021 von 17.00-19.00 Uhr
- Thema: Handwerkszeug und ZPO im Überblick (Teil 1)

- Mittwoch, 25.08.2021 von 17.00-19.00 Uhr
  Thema: Handwerkszeug und ZPO im Überblick (Teil 2)

- Mittwoch, 08.09.2021 von 17.00-19.00 Uhr
  Thema: Rechtsbeziehungen am Beispiel des Kaufvertrages; Sachenrecht (Teil 1)

- Mittwoch, 22.09.2021 von 17.00-19.00 Uhr
  Thema: Rechtsbeziehungen am Beispiel des Kaufvertrages; Sachenrecht (Teil 2)

- Mittwoch, 06.10.2021 von 17.00-19.00 Uhr
  Thema: Familien- und Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht (Teil 1)

- Mittwoch, 20.10.2021 von 17.00-19.00 Uhr
  Thema: Familien- und Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht (Teil 2)

- Mittwoch, 03.11.2021 von 17.00-19.00 Uhr
  Thema: RVG; Vergütung und Kosten (Teil 1)

- Mittwoch, 17.11.2021 von 17.00-19.00 Uhr
  Thema: RVG; Vergütung und Kosten (Teil 2)

- Mittwoch, 01.12.2021 von 17.00-19.00 Uhr
  Thema: Zwangsvollstreckung, Kommunikation, Orga, Mandantenbetreuung (Teil 1)

- Mittwoch, 15.12.2021 von 17.00-19.00 Uhr
  Thema: Zwangsvollstreckung, Kommunikation, Orga, Mandantenbetreuung (Teil 2)

Teilnahmebeitrag: Für Auszubildende und Rechtsanwaltsfachangestellte, deren geschäftsführende Rechtsanwälte Mitglied im Kölner Anwaltverein e. V. sind, ist die Teilnahme am KAV RefaRep kostenfrei.
Eine Anmeldung zu den einzelnen Terminen ist aus Planungsgründen jedoch zwingend erforderlich.

Für externe Auszubildende und Rechtsanwaltsfachangestellte bieten wir die Teilnahme zu einer Teilnahmegebühr in Höhe von € 15,00 pro Termin an.

Teilnahmebescheinigung:
Eine Teilnahmebescheinigung wird für 2 Stunden erteilt.

Anmeldung:
www.kavonlineseminare.de,
per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Das KAV RefaRep richtet sich sowohl an Auszubildende, die während der Ausbildung an der ein oder anderen Stelle Vertiefungsbedarf haben und Wissenslücken schließen möchten, als auch an ehrgeizige Rechtsanwaltsfachangestellte, die ihre Kenntnisse wiederholen und vertiefen möchten.

Das Repetitorium ist angelehnt an den obligatorischen Prüfungsinhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung der Rechtsanwaltskammer Köln und orientiert sich an den von der Kammer gestellten Originalklausuren. Aufgrund der aktuellen Situation findet der KAV RefaRep nun als Onlineseminar statt.

Inhaltlich wird zunächst ein Gefühl für das „Gesetz" vermittelt, sodass das Auffinden einschlägiger Regelungen gelingt. Hinzu kommen die Verfahrensspielregeln, die Umsetzung sowie die Anwendung auch in Sondergebieten. Wenn die Anspruchsgrundlage sodann gefunden und der Anspruch gegeben ist, wird die Geltendmachung – notfalls auch zwangsweise - erlernt. Am Schluss eines Mandats steht die korrekte Abrechnung. Last but not least werden die typischen Kanzleiprozesse behandelt, insbesondere der Ablauf einer geordneten Mandantenbetreuung vom ersten Telefonat bis zum Abschlussschreiben.

Der Dozent, Herr Kollege Andreas Biernath, studierte zunächst Volkswirtschaftslehre in Bonn und daran anschließend Rechtswissenschaften in Köln. Nach Tätigkeiten im Management unter anderem als Qualitätsmanager eines internationalen Großkonzerns, ist er seit Januar 2018 als Rechtsanwalt zugelassen und seit Sommer 2018 Sozius der Kanzlei Waniek & Partner mbB in Bergisch Gladbach.

RA Biernath ist Fachanwalt im Miet- und WEG-Recht. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie im Baurecht. Seit 2019 ist Herr Kollege Biernath zudem im Ausschuss Junge Anwälte und seit 2020 im Ausschuss
Kanzleimanagement beim Kölner Anwaltverein e. V. tätig. Bereits während der Studienjahre war er als Dozent und Referent unterrichtend tätig.

KAVONLINESEMINARE

Dozent FH, Justizrat Dipl. Rpfl. Thomas Schmidt, Bad Münstereifel

Es lädt ein: Ausschuss Arbeitsrecht

Mittwoch, 23.06.2021, 14.00-16.45 Uhr

Kostenbeitrag:

KAV Jungmitglied:	€ 90,00
KAV Mitglied:	€ 105,00
Nichtmitglied:	€ 135,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 2,5 Stunden erstellt.

Arbeitsrecht

Anwaltsvergütung im Arbeitsrecht (2,5 Std. FAO)

Das Arbeitsrecht hat viele vergütungsrechtliche Besonderheiten. Zudem macht die Abrechnung mit der Rechtsschutzversicherung Probleme.
Das RVG bietet viele Möglichkeiten für Arbeitsrechtler*innen. Nutzen Sie sie!

Arbeitsrechtliche Besonderheiten nach dem neuen RVG 2021

- Vergütungstaktik rund um Arbeits- und Aufhebungsvertrag (Abfindung als Streitwert, Beendigung, Freistellung, Urlaub, Vertraulichkeit, Wettbewerbsverbot etc.)
- Umgang mit der Rechtsschutzversicherung - auch Hinweise zu Stichentscheid, Schiedsgutachter, Verfahren vor der BAFIN und beim Ombudsmann
- Ermessensausübung bei der Geschäftsgebühr
- Mehrvergleiche (z.B. Zeugnis, Abfindung, Resturlaub; Anrechnungen; anderweitig anhängige Gegenstände; Prozesskostenhilfe - geändert!)
- Anrechnungsprobleme
- Aktuelle Entwicklungen / Ihre Fragen

Herr Schmidt stellt ein umfangreiches Skript mit allen Erläuterungen und Beispielsfällen zur Verfügung.

Nach seinen Tätigkeiten beim Amtsgericht Arnsberg und Oberlandesgericht Hamm ist der Referent Herr Thomas Schmidt seit 1994 Dozent an der Fachhochschule für Rechtspflege NRW in den Fächern Kostenrecht und Handelsrecht und seit 1996 Referent in der Fachanwaltsaus- und Fortbildung, Herr Schmidt ist Coautor diverser RVG-Kommentare (z. B. Juris Praxiskommentar BGB: Kosten in Familiensachen) und Fachbeiträge, Programmierer der Rechtsanwaltssoftware LAWgistic, Dozent für Informationstechnik mit Schwerpunkt Online-Lehre, RVG-Gutachtenerstellung für Anwaltssoftware und Legal Tech-Unternehmen und Mitautor des Buches „Dahn/Schmidt: Anwaltsgebühren im Sozialrecht".

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 84, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Fallen vermeiden – strategisch denken Schnittpunkte zwischen Arbeits- und Sozialrecht im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeits-/Beschäftigungsverhältnissen (2x2,5 Std. FAO)

Das Arbeitsrecht weist vielfältige Bezüge zum Sozialrecht auf. Das Seminar soll Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die vorwiegend im Arbeitsrecht tätig sind, die Verknüpfungen und Auswirkungen arbeitsgerichtlicher Entscheidungen und Prozesse auf das Sozialrecht darlegen und entsprechende Kenntnisse zu den wichtigsten sozialrechtlichen Fragestellungen vermitteln.
Zugleich soll das Seminar Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die überwiegend im Sozialrecht tätig sind, für Rechtsfragen sensibilisieren, sich an den Schnittstellen von Sozial- und Arbeitsrecht ergeben.

weiter auf der nächsten Seite

Dies soll umfassende Beratung der Mandantschaft nicht nur in arbeitsrechtlicher, sondern auch in sozialrechtlicher Hinsicht, sondern auch strategisch kluges Handeln gerichtlich und außergerichtlich ermöglichen. Wegen der Komplexität des Themas beschränkt sich das Seminar auf Zusammenhänge mit der Beendigung von Arbeits und Beschäftigungsverhältnissen und ist in zwei Module von je 2,5 Stunden Dauer gegliedert, die jeweils für sich buchbar sind.

Inhalt Modul 1:
- Voraussetzungen eines Anspruchs auf Leistungen / ergänzende Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) während eines Arbeitsverhältnisses und nach dessen Beendigung - Ansprüche wahren, auch und gerade in Zeiten der Pandemie!

- Anrechnung von Einkommen und Vermögen nach dem SGB II - clever vorbauen!

- Gesetzlicher Anspruchsübergang nach § 115 SGB X und Auswirkungen auf arbeitsgerichtliche Prozesse - von Prozessführungsbefugnis über Prozessstandschaft bis zu PKH

- Pflichten des Arbeitsnehmers nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses - mögliche Leistungsansprüche nicht verkürzen!

Inhalt Modul 2:
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses - Strategisches Verhalten in arbeitsgerichtlichen Prozessen zur Vermeidung einer Sperrzeit nach dem SGB III (Recht der Arbeitsförderung)

- Voraussetzungen und Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III

- Anrechnung von Abfindungen und Nachzahlungen aus dem Arbeitsverhältnis nach dem SGB III und vor allem: Wie kann das verhindern?

- Leistungsansprüche bei Wiedereingliederung ins Arbeitsleben

- Grundzüge des Bezugs von Krankengeld - eventuell die goldene Brücke zu einer Rente

- Auswirkungen des Bezugs von Krankengeld, Verletztengeld, Arbeitslosengeld I und Grundsicherung für Arbeitssuchende auf die Altersrente

„Tagesaktuelle" Entscheidungen werden selbstverständlich von der Referentin aufgenommen!

Die Referentin, Frau Vorsitzende Richterin am LSG NRW Astrid Lente-Poertgen, ist seit April 1992 als Richterin am Sozialgericht und seit August 1998 beim Landessozialgericht tätig. Im Juni 2011 wurde sie dann zur Vorsitzenden Richterin am LSG ernannt. Von 1998 bis 2001 war sie mit Streitigkeiten der allgemeinen Rentenversicherung befasst. Anschließend war sie bis Ende 2004 Richterin am 1. Senat mit dem Schwerpunkt Arbeitsförderungsrecht; anschließend gehörte sie dem 16. Senat an (Schwerpunkte Kranken-, Künstlersozialversicherung, Betriebsprüfungsverfahren, Arbeitsförderungsrecht). Seit dem 01.07.2011 ist sie Vorsitzende des 2. Senates, der sich mit Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende und des Schwerbehindertenrechts befasst.

Neben der Dozententätigkeit an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung hält sie regelmäßig bundesweit Vorträge und Seminare, insbesondere zu Themenbereichen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe, des Arbeitsförderungs- und Krankenversicherungsrechts sowie des allgemeinen Verwaltungsverfahrens- und des Prozessrechts.

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 84, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Vorsitzende Richterin am LSG NRW
Astrid Lente-Poertgen, Essen

Es laden ein: Ausschuss Sozialrecht,
Ausschuss Arbeitsrecht

Modul 1: Freitag, 10.09.2021, 15.00–17.45 Uhr
Modul 2: Freitag, 24.09.2021, 15.00–17.45 Uhr

Kostenbeitrag Komplettbuchung (2 x 2,5 Std. FAO):

KAV Jungmitglied:	€ 140,00
KAV Mitglied:	€ 160,00
Nichtmitglied:	€ 180,00

Kostenbeitrag je Modul (2,5 Std. FAO):

KAV Jungmitglied:	€ 70,00
KAV Mitglied:	€ 80,00
Nichtmitglied:	€ 90,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 2,5 bzw. 5 Stunden erstellt.

KAVONLINESEMINARE

Es lädt ein: Ausschuss Arbeitsrecht

Modul 1: Mittwoch, 17.11.2021, 10.00-16.30 Uhr
Modul 2: Mittwoch, 24.11.2021, 10.00-16.30 Uhr
Modul 3: Mittwoch, 01.12.2021, 10.00-16.30 Uhr

Kostenbeitrag Komplettbuchung - 15 Std. FAO
(3 Module à 5 Std. FAO am 17.11., 24.11. und 01.12.2021):

KAV Jungmitglied:	€ 375,00
KAV Mitglied:	€ 399,00
Nichtmitglied:	€ 450,00

Kostenbeitrag je Modul - 5 Std. FAO:

KAV Jungmitglied:	€ 150,00
KAV Mitglied:	€ 160,00
Nichtmitglied:	€ 180,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 bzw. 15 Stunden erstellt.

Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht 555=§ 15 FAO

Komplettbuchung sowie Einzelbuchung der Module 1, 2 und 3

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e. V. die Gelegenheit, 15 Std. FAO im Zuge der Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht zu besuchen. Die Sicherheit aller beteiligten Personen steht für uns als Veranstalter an erster Stelle. Zudem ist es uns ein besonderes Anliegen, Ihnen in diesem Jahr eine Planungssicherheit für Ihre FAO-Fortbildungen zu geben.

Aufgrund der Corona-Pandemie wird diese Veranstaltung im Jahr 2021 daher ausschließlich online angeboten. Die Inhalte werden in drei Modulen zu je 5 Std. FAO an drei verschiedenen Terminen vermittelt. Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Wir freuen uns, Ihnen bereits folgende Referenten ankündigen zu dürfen:

Richterin am ArbG Köln Dr. Brigitta Liebscher
Präsident des LAG Brandenburg a. D. Dr. Hans Friedrich Eisemann, Köln
Dr. Daniel Krämer, Bonn

Nähere Informationen zu den Vortragstiteln und weiteren Referenten werden wir Ihnen zeitnah unter www.kavonlineseminare.de bekanntgeben.

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 84, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Es lädt ein: Ausschuss Bank- und Kaptalrmarktrecht

Mittwoch, 08.12.2021, 10.00-16.30 Uhr

Kostenbeitrag :

KAV Jungmitglied:	€ 150,00
KAV Mitglieder	€ 160,00
Nichtmitglieder	€ 180,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden erstellt.

BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

Forum Bank- und Kapitalmarktrecht (5 Std. FAO)

Save the Date

Wir freuen uns, Ihnen an dieser Stelle bereits unser KAV Onlineseminar Forum Bank- und Kapitalmarkrecht ankündigen zu dürfen.
Hochkarätige Referenten referieren zu aktuellen und praxisbezogenen Themen.

Informationen zu den Referenten sowie den entsprechenden Vortragsthemen stellen wir Ihnen gerne zeitnah unter www.kavonlineseminare.de zur Verfügung.

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 84, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

BAU- UND ARCHITEKTEN RECHT

Jahresendveranstaltung im Bau- und Architektenrecht

Komplettbuchung sowie Einzelbuchung der Module 1, 2 und 3 555=§ 15 FAO

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e.V. die Gelegenheit, 15 Std. FAO im Zuge der Jahresendveranstaltung im Bau- und Architektenrecht zu besuchen. Die Sicherheit aller beteiligten Personen steht für uns als Veranstalter an erster Stelle. Zudem ist es uns ein besonderes Anliegen, Ihnen auch in diesem Jahr eine Planungssicherheit für Ihre FAO-Fortbildungen zu geben. Aufgrund der Corona-Pandemie wird diese Veranstaltung im Jahr 2021 daher ausschließlich online angeboten. Die Inhalte werden in drei Modulen zu je 5 Std. FAO an drei verschiedenen Terminen vermittelt.

Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an. Details zu den Preisen und Modulen finden Sie im weiteren Verlauf dieser Ausschreibung.

Programm:

Modul 1: Freitag, 08.10.2021 (5 Std. FAO)

Warum die Abkehr des VII. Zivilsenats des BGH von den fiktiven Mängelbeseitigungskosten beim „kleinen Schadensersatz" allein im Werkvertragsrecht nicht überzeugt
Vizepräsident des LG Siegen Dr. Mark Seibel

Praxisrelevante Probleme des selbständigen Beweisverfahrens
Vizepräsident des LG Siegen Dr. Mark Seibel

Bau- und Architektenrecht in der Immobilien-Projektentwicklung
Rechtsanwalt Dr. Martin Ludgen, Düsseldorf

Modul 2: Freitag, 29.10.2021 (5 Std. FAO)

Bauzeitliche Änderungen
Rechtsanwalt Dr. Paul Popescu, Köln

N.N.
Sachverständiger Dipl.-Ing. Thomas Rollewitz, Köln

Modul 3: Freitag, 05.11.2021 (5 Std. FAO)

Das Preisrecht der HOAI – Ein Zwischenstand (was war, was ist und was wird)
Rechtsanwalt Prof. Frank Weber, Berlin

Zertifizierungen für Nachhaltiges Bauen – Chancen und Risiken in der Vertragsgestaltung
Rechtsanwalt Dr. Florian Dressel, Mönchengladbach

Die Grenzen des Entschädigungsanspruch - bietet die Kündigung gemäß § 643 BGB eine Ausweg?
Rechtsanwältin Dr. Birgit Franz, Köln

Kita und Co. - Fallstricke bei der Beratung von geförderten Bauvorhaben
Rechtsanwalt Dr. Elmar Loer, Köln

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 84, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Es lädt ein:
Ausschuss Bau- und Architektenrecht

Modul 1: Freitag, 08.10.2021, 10.00-16.30 Uhr
Modul 2: Freitag, 29.10.2021, 10.00-16.30 Uhr
Modul 3: Freitag, 05.11.2021, 10.00-16.30 Uhr

Kostenbeitrag Komplettbuchung - 15 Std. FAO
(3 Module à 5 Std. FAO am 08.10., 29.10. und 05.11.2021):

KAV Jungmitglied:	€ 375,00
KAV Mitglied:	€ 399,00
Nichtmitglied:	€ 450,00

Kostenbeitrag je Modul - 5 Std. FAO:

KAV Jungmitglied:	€ 150,00
KAV Mitglied:	€ 160,00
Nichtmitglied:	€ 180,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 bzw. 15 Stunden erstellt.

KAVONLINESEMINARE

ERBRECHT

Rechtsanwältin Dr. Susanne Sachs, Köln

Es lädt ein: Ausschuss Erbrecht

Mittwoch, 25.08.2021, 16.00–18.45 Uhr

Kostenbeitrag:
KAV Jungmitglied: € 70,00
KAV Mitglied: € 80,00
Nichtmitglied: € 90,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 2,5 Stunden erstellt.

Aktuelle erbrechtliche Rechtsprechung - interaktiv (2,5 Std. FAO)

In diesem 2,5-stündigen Onlineseminar stellt die Referentin, Frau Kollegin Dr. Susanne Sachs, die aktuelle Rechtsprechung im Erbrecht in der Weise dar, dass Sie zunächst die entschiedenen Fälle in ihren wesentlichen Grundzügen schildert und sodann den Teilnehmern zunächst Gelegenheit gibt, selbst eine Lösung zu entwickeln, bevor sie die jeweilige gerichtliche Entscheidung präsentiert. Behandelt werden sowohl die aktuelle Rechtsprechung des BGH, als auch interessante Entscheidungen der OLG aus dem vergangenen Jahr.

Frau Kollegin Dr. Susanne Sachs wurde im Januar 2009 zur Anwaltschaft zugelassen und ist seit dem Jahr 2012 Fachanwältin für Erbrecht und Fachanwältin für Familienrecht. Seit Januar 2019 ist Frau Kollegin Dr. Susanne Sachs Partnerin in einer großen Kanzlei in Köln. Sie publizierte zum Vermächtnisrecht im Beck'schen Online Großkommentar sowie zu verschiedenen erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften.

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 84, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein

Rechtsanwalt Dr. Hans Hammann, Reutlingen

Es lädt ein: Ausschuss Erbrecht

Mittwoch, 27. 10. 2021, 16.00–18.45 Uhr

Kostenbeitrag:
KAV Jungmitglied: € 70,00
KAV Mitglied: € 80,00
Nichtmitglied: € 90,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 2,5 Stunden erstellt.

Testamente reparieren (2,5 Std. FAO)

Das Seminar wendet sich an Rechtsanwälte, Notare und allgemein an Personen, die mit der Gestaltung von Verfügungen von Tode-s wegen und/oder ihrer Umsetzung nach dem Erbfall betraut sind.

Fehlerhafte Gestaltungen sind im Erbrecht an der Tagesordnung. Das gilt in erster Linie für privatschriftliche Testamente, die ohne jede juristische Beratung oder nur mit Hilfe des Internet errichtet wurden. Aber auch evident auf einen anwaltlichen Entwurf zurückgehende Testamente, notarielle Verfügungen von Todes wegen und als weitere Fallgruppe notarielle Übertragungs- und Schenkungsverträge können - gemessen an den Vorstellungen und Wünschen der Beteiligten - zu erheblichen Verwerfungen führen. Bei all diesen problematischen Gestaltungen stellt sich die Frage, ob und vor allem wie sie „repariert" werden können. werden können. Welches Instrumentarium steht beispielsweise zur Verfügung? Wer muss beteiligt werden = Und: Welche Form ist zu beachten?

Mit diesen Fragestellungen beschäftigt sich das Seminar. Anhand von alltäglichen Beispielsfällen werden die Folgen alltäglicher Gestaltungen, ihre Tücken und die jeweiligen Reparaturmaßnahmen näher beleuchtet.

Schwerpunkte:

- Ausgleichung und Anrechnung von Vorempfängen
- Zu weitreichender Widerruf
- Bindungswirkung und Wechselbezüglichkeit
- Erbeinsetzung oder Vermächtnisanordnung?
- Vor- und Nacherbschaft bei Testamentsvollstreckung
- Berliner Testament und testierunfähiger Erblasser
- Wegfall des Vermächtnisgegenstandes

weiter auf der nächsten Seite

Der Referent, Herr Kollege Dr. Hans Hammann, ist als Fachanwalt für Erbrecht auf Partnerebene bei einer Wirtschaftskanzlei in Reutlingen länderübergreifend für den Bereich des privaten Erb- und Erbschafsteuerrechts mit zuständig. Seine Schwerpunkte in der Praxis, als Referent und als Autor liegen in den Bereichen der Testamentsgestaltung, der Auslegung und Anfechtung fehlerhafter Testamente, dem gesamten Pflichtteilsrecht, der Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften sowie der der nationalen und internationalen Nachlassabwicklung einschließlich Erbschaftsteuer.

Er ist Mitglied des siebenköpfigen Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im Deutschen Anwaltverein und als solcher Mitherausgeber der Zeitschrift „ErbR".

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 84, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

14. Rheinisches Erbrechtsforum (10 Std. FAO)

Mit dem Rheinischen Erbrechtsforum bietet die Deutsche Anwaltakademie in Kooperation mit dem Kölner Anwaltverein e.V. eine Plattform für den fachlichen Austausch unter Anwältinnen und Anwälten, Notarinnen und Notaren, Steuerberaterinnen und Steuerberatern, Richterinnen und Richtern, Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu erbrechtlichen Fragestellungen.

Was sind die Schwerpunkte?
Grundstücksvermächtnis und Wohnungsrechtsvermächtnis
Abseits der ausgetretenen Pfade - Impulse für die tägliche Arbeit des Erbrechtlers
Legal Tec im Erbrecht
Neue Entwicklungen zu EuErbVO und EuGüVO
Neue Entwicklungen und Evergreens der Testamentsvollstreckung
Rechtsprechung des BGH zum Erbrecht
Ausgewählte Fragen zur Nachlassplanung bei Problemkindern

Wissenschaftliche Leitung:
Vorsitzender Richter am LG a. D. Walter Krug, Stuttgart

Referenten:
- Prof. Dr. Jan Eickelberg, LL.M. (Cambr.), MBA (Lüneb.), MHEd (HH), Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
- Rechtsanwalt und Notar Rüdiger Gockel, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker, Beckum
- Richter am BGH Prof. Dr. Christoph Karczewski, Honorarprofessor, Karlsruhe
- Rechtsanwältin Dr. Eva Kreienberg, Fachanwältin für Erbrecht, Kaiserslautern
- Vorsitzender Richter am LG a. D. Walter Krug, Stuttgart
- Rechtsanwalt Dr. iur. Daniel Lehmann, München
- Rechtsanwalt und Notar Dr. Pierre Plottek, Fachanwalt für Erbrecht, Bochum

Moderation:
Rechtsanwältin Dr. Annette Wittmütz, Fachanwältin für Erbrecht und Familienrecht, Köln

Vertragspartner dieses Seminars ist die Deutsche Anwaltakademie.

Anmeldung:
Ausschließlich über das, in der Seminarausschreibung, unter www.kav-seminare.de hinterlegte Anmeldeformular.

Veranstalter / Vertragspartner:
Deutsche Anwaltakademie

Kooperationspartner: KAV e. V.

Freitag, 03. 12. 2021, 09.00-17.00 Uhr
Samstag, 04.12.2021, 09.00-12.45 Uhr

Ort: Leonardo Royal Hotel, Köln

Kostenbeitrag:
RAe/-innen bis 3 Jahre nach Zulassung/
Assessoren/-innen bis 3 Jahre nach
2. Examen/Referendare/-innen: EUR 395,00*
Mitglieder Anwaltverein: EUR 475,00*
Nichtmitglieder: EUR 535,00*

inkl. Pausenerfrischungen, Arbeitsessen und Arbeitsunterlagen

*zzgl. gesetzl. USt.

Vertragspartner dieses Kurses ist die Deutsche Anwaltakademie.

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 10 Stunden erstellt.

KAVONLINESEMINARE

Es lädt ein: Ausschuss Familienrecht

Modul 1: Donnerstag, 26.08.2021, 10.00-16.30 Uhr
Modul 2: Donnerstag, 02.09.2021, 10.00–16.30 Uhr
Modul 3: Donnerstag, 09.09.2021, 10.00–16.30 Uhr

Kostenbeitrag Komplettbuchung - 15 Std. FAO
(3 Module à 5 Std. FAO am 26.08, 02.09. und 09.09.2021):

KAV Jungmitglied:	€ 375,00
KAV Mitglied:	€ 399,00
Nichtmitglied:	€ 450,00

Kostenbeitrag je Modul - 5 Std. FAO:

KAV Jungmitglied:	€ 150,00
KAV Mitglied:	€ 160,00
Nichtmitglied:	€ 180,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 bzw. 15 Stunden erstellt.

FAMILIENRECHT

Sommerseminar im Familienrecht 555=§ 15 FAO

Komplettbuchung sowie Einzelbuchung der Module 1, 2 und 3

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e. V. die Gelegenheit, 15 Std. FAO im Zuge des Sommerseminars im Familienrecht zu besuchen. Die Sicherheit aller beteiligten Personen steht für uns als Veranstalter an erster Stelle. Zudem ist es uns ein besonderes Anliegen, Ihnen auch in diesem Jahr eine Planungssicherheit für Ihre FAO-Fortbildungen zu geben. Aufgrund der Corona-Pandemie wird diese Veranstaltung im Jahr 2021 daher ausschließlich online angeboten.

Die Inhalte werden in drei Modulen zu je 5 Std. FAO an drei verschiedenen Terminen vermittelt. Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Programm:

Modul 1, 26.08.2021 (5 Std. FAO)

Unterhalt
Direktorin des Amtsgerichts Bonn Birgit Niepmann

Aktuelles Familienverfahrensrecht und Einstweiliger Rechtsschutz im Familienrecht
Richter am AG Morten Woltaire, derzeit abgeordnet an das BMJV, Berlin

Modul 2, 02.09.2021 (5 Std. FAO)

Versorgungsausgleich
Abteilungsleiterin am FamG a. D. Margarethe Bergmann, Bonn

Modul 3, 09.09.2021 (5 Std. FAO)

Verfahrensbeistandschaft und Sachverständigengutachten in kindschaftsrechtlichen Verfahren
Richterin am OLG Kerstin Manderscheid, Düsseldorf

Familienrecht & Häusliche Gewalt
Rechtsanwältin Juliane Hilbricht, Solingen

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 85, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

Herbstseminars Gewerblicher Rechtsschutz

Komplettbuchung sowie Einzelbuchung der Module 1, 2 und 3 555=§ 15 FAO

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e. V. die Gelegenheit, 15 Std. FAO im Zuge des Herbstseminars Gewerblicher Rechtsschutz zu besuchen. Die Sicherheit aller beteiligten Personen steht für uns als Veranstalter an erster Stelle. Zudem ist es uns ein besonderes Anliegen, Ihnen in diesem Jahr eine Planungssicherheit für Ihre FAO-Fortbildungen zu geben. Aufgrund der Corona-Pandemie wird diese Veranstaltung im Jahr 2021 daher ausschließlich online angeboten. Die Inhalte werden in drei Modulen zu je 5 Std. FAO an drei verschiedenen Terminen vermittelt.
Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an. Details zu den Preisen und Modulen finden Sie im weiteren Verlauf dieser Ausschreibung.

Programm:

Modul 1: 04.11.2021 (5 Std, FAO)

Aktuelles zur DSGVO
Rechtsanwalt Dr. Lutz Keppeler, Köln

Medienzivilrecht
Rechtsanwalt Thomas Herro, LL.M., Köln

Neue Strategien im Umgang mit Hatespeech
Rechtsanwalt Dr. Lucas Brost, Köln

Modul 2: 18.11.2021 (5 Std. FAO)

Forschungskooperationsverträge
Rechtsanwalt Gerhard Deiters, Köln

Aktuelle Schutzfälle im Sportrecht
Vorsitzender Richter am LG Prof. Dr. Jan F. Orth LL.M. (UT), Köln

Aktuelles zum Markenrecht
Rechtsanwalt Dr. Jakob Guhn, Düsseldorf

Artificial Intelligence und der Schutz des geistigen Eigentums
Rechtsanwalt Dr. Jakob Guhn, Düsseldorf

Modul 3: 25.11.2021 (5 Std. FAO)

Wettbewerbsprozessrecht
Vorsitzender Richter am LG a. D. Dieter Kehl, Köln

Aktuelles zum GeschGehG
Rechtsanwalt Dr. Mayeul Hiéramente, Hamburg

Der IP-Anwalt in Due Diligence & Unternehmenstransaktion
Rechtsanwalt David Ziegelmayer, Köln

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 85, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Es lädt ein: Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz

Modul 1: Donnerstag, 04.11.2021, 10.00-16.30 Uhr
Modul 2: Donnerstag, 18.11.2021, 10.00–16.30 Uhr
Modul 3: Donnerstag, 25.11.2021, 10.00–16.30 Uhr

Kostenbeitrag Komplettbuchung - 15 Std. FAO
(3 Module à 5 Std. FAO am 04.11., 18.11. und 25.11.2021):

KAV Jungmitglied:	€ 375,00
KAV Mitglied:	€ 399,00
Nichtmitglied:	€ 450,00

Kostenbeitrag je Modul - 5 Std. FAO:

KAV Juniormitglied:	€ 150,00
KAV Mitglied:	€ 160,00
Nichtmitglied:	€ 180,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 bzw. 15 Stunden erstellt.

Das Krankentagegeld der DKV für Rechtsanwälte.

Wer unersetzbar ist, braucht einen Gesundheitsschutz, der an alles denkt.

Jetzt die Vorteile der Gruppenversicherung mit dem Kölner AnwaltVerein e.V. nutzen:

- **ab 25,80 Euro mtl. Beitrag***
- **Kontrahierungszwang** für versicherungsfähige Personen**
- **Absicherung der weiterlaufenden Kosten des Geschäftsbetriebes**

www.dkv.com/rechtsanwaelte

*) Für eine(n) 35-jährige(n) Rechtsanwalt/-anwältin nach Tarif KGT2 für 3.000 Euro Krankentagegeld mtl. ab dem 29. Tag. (Stand: 1.2.2021)

**) Gemäß 3.1 der Ergänzungen zu den AVB-G: In der Gruppenversicherung für Rechtsanwälte und Notare kann die DKV einzelne Personen nicht ausschließen. Erhöhen Vorerkrankungen jedoch das Risiko, so kann der Versicherer den Versicherungsumfang einschränken oder einen Beitragszuschlag erheben.

DKV

Deutsche Krankenversicherung

Ein Unternehmen der ERGO

KAVONLINESEMINARE

Rechtsanwalt Christian Weil, Köln

Es laden ein: Ausschuss: Junge Anwälte und Auschuss Gewerblicher Rechtsschutz

Dienstag, 16.11.2021, 14.00-16.15 Uhr

Kostenbeitrag :

KAV Jungmitglied:	€ 60,00
KAV Mitglied:	€ 70,00
Nichtmitglied:	€ 80,00

Eine Teilnahmebescheinigung wird für 2 Stunden erstellt.

Einführung in das Markenrecht für junge Anwältinnen und Anwälte (2 Std.)

Bei diesem Vortrag handelt es sich um ein Grundlagenseminar. So werden verschiedene Markenformen vorgestellt, es werden Fragen der Verwechslungsgefahr besprochen, Tipps zu Recherchemöglichkeiten gegeben, auf die Kollision von Marken mit Internetdomains hingewiesen und typische Fallstricke anhand von vielen Beispielen aufgezeigt.

Der Referent, Herr Kollege Christian Weil, ist selbstständiger Rechtsanwalt. Er arbeitet seit 1999 mit den Tätigkeitsschwerpunkten Marken-, Wettbewerbs-, Internet-, Patent-, Geschmacksmuster- sowie Urheberrecht, ist Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und Mitglied des KAV-Ausschusses Gewerblicher Rechtsschutz.

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 85, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Es lädt ein:
Ausschuss Handels- und Gesellschaftsrecht

Modul 1: Dienstag, 07.09.2021, 10.00-16.30 Uhr
Modul 2: Dienstag, 14.09.2021, 10.00-16.30 Uhr
Modul 3; Dienstag, 21.09.2021, 10.00-16.30 Uhr

Kostenbeitrag Komplettbuchung - 15 Std. FAO
(3 Module à 5 Std. FAO am 07.09, 14.09 und 21.09.2021):

KAV Jungmitglied:	€ 375,00
KAV Mitglied:	€ 399,00
Nichtmitglied:	€ 450,00

Kostenbeitrag je Modul - 5 Std. FAO:
KAV Jungmitglied: € 150,00
KAV Mitglied: € 160,00
Nichtmitglied: € 180,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 bzw. 15 Stunden erstellt.

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

7. Kölner Gesellschaftsrechtstag 555=§ 15 FAO

Komplettbuchung sowie Einzelbuchung der Module 1, 2 und 3

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e. V. die Gelegenheit, 15 Std. FAO im Zuge des 7. Kölner Gesellschaftsrechtstag zu besuchen. Die Sicherheit aller beteiligten Personen steht für uns als Veranstalter an erster Stelle. Zudem ist es uns ein besonderes Anliegen, Ihnen auch in diesem Jahr eine Planungssicherheit für Ihre FAO-Fortbildungen zu geben. Aufgrund der Corona-Pandemie wird diese Veranstaltung auch im Jahr 2021 ausschließlich online angeboten. Die Inhalte werden in drei Modulen zu je 5 Std. FAO an drei verschiedenen Terminen vermittelt. Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Programm:

Modul 1: Dienstag, 07.09.2021 (5 Std. FAO)

Aktuelle Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht (2020/2021)
Rechtsanwalt Philipp Heinrichs, Köln
Rechtsanwalt Dr. Günter Seulen, Köln

Steuerliche Risiken und Fallstricke beim Verkauf eines mittelständigen Unternehmens
Rechtsanwalt Dr. Markus Wollweber, Köln

weiter auf der nächsten Seite

Modul 2: Dienstag, 14.09.2021 (5 Std. FAO)

Die Reform des Personengesellschaftsrechts
Dr. David Markworth, Universität zu Köln

Neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Gesellschaftsinsolvenzrecht
Richter am BGH a. D. Prof. Dr. Markus Gehrlein, Landau

Modul 3: Dienstag, 21.09.2021 (5 Std. FAO)

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien - Rechtsformalternative für den Mittelstand
Rechtsanwalt Dr. Nefail Berjasevic EMBA, LL.M. (NYU), Köln
Rechtsanwalt Philipp Heinrichs, Köln

N.N.

Alle weiteren Informationen zum Programm im Modul 3 stellen wir Ihnen zeitnah unter www.kavonlineseminare.de zur Verfügung.

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 85, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Forum Internationales Wirtschaftsrecht (5 Std. FAO)

Zum 1. Mal richtet der KAV in Kooperation mit dem Ausschuss Internationales Recht das Forum Internationales Wirtschaftsrecht aus.

Programm:

Die Incoterms in der anwaltlichen Praxis
Rechtsanwalt Prof. Dr. Burghard Piltz, Hamburg

La 231: wie eine Zahl in Italien für Schrecken sorgen kann - das Unternehmensstrafrecht
Rechtsanwalt und Avvocato Dr. Stephan Grigolli, Mailand

UK-Übernahmerecht nach dem Brexit - wesentliche Aspekte und Folgen für deutsche Unternehmen
Rechtsanwalt Leonid Aleiner, Karlsruhe/Freiburg

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 86, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Es laden ein: KAV und
Auschuss Internationales Recht

Freitag, 03.09.2021, 10.00-16.30 Uhr

Kostenbeitrag :

KAV Jungmitglied:	€ 150,00
KAV Mitglied:	€ 160,00
Nichtmitglied:	€ 180,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden erstellt.

KAVONLINESEMINARE

Es laden ein:
Ausschuss Informationstechnologierecht des KAV, davit, AKEUR

Modul 1: Donnerstag, 16.09.2021, 10.00–16.30 Uhr
Modul 2: Freitag, 17.09.2021, 10.00–16.30 Uhr
Modul 3: Donnerstag, 23.09.2021, 10.00–16.30 Uhr

Kostenbeitrag Komplettbuchung - 15 Std. FAO
(3 Module à 5 Std. FAO am 16.09, 17.09. und 23.09.2021):

KAV Jungmitglied:	€ 375,00
Mitglied KAV, davit, AKEUR:	€ 399,00
Nichtmitglied:	€ 450,00

Kostenbeitrag je Modul - 5 Std, FAO:

KAV Jungmitglied:	€ 150,00
Mitglied KAV, davit, AKEUR:	€ 160,00
Nichtmitglied:	€ 180,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 bzw. 15 Stunden erstellt.

INFORMATIONSTECHNOLIGIERECHT

11. NRW IT-Rechtstag 555=§ 15 FAO

Komplettbuchung sowie Einzelbuchung der Module 1, 2 und 3

Auch in diesem Jahr richtet der Kölner Anwaltverein e. V., die Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltverein (davit) und der Arbeitskreis EDV und Recht bereits zum 11. Mal den NRW IT-Rechtstag aus.
Die Sicherheit aller beteiligten Personen steht für uns als Veranstalter an erster Stelle. Zudem ist es uns ein besonderes Anliegen, Ihnen auch in diesem Jahr eine Planungssicherheit für Ihre FAO-Fortbildungen zu geben. Aufgrund der Corona-Pandemie wird diese Veranstaltung in diesem Jahr ausschließlich online angeboten. Die Inhalte werden in drei Modulen zu je 5 Std. FAO an drei verschiedenen Terminen vermittelt.

Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an. Details zu den Preisen und Modulen finden Sie im weiteren Verlauf dieser Ausschreibung.

Programm:

Folgende Vorträge sind für das Modul 1 am 16. September 2021 geplant*:
- Produkthaftung in Bezug auf Software
- Softwarepatent und Technizität von Software
- IT-Sicherheitsgesetz 2.0
- Services, Lizenzen und weitere IT-Assets eines Unternehmens
- Services, Lizenzen und weitere IT-Assets in der Insolvenz

Folgende Vorträge sind für das Modul 2 am 17. September 2021 geplant*:
- KI – technische Grundlagen
- KI - geplante Regulierung durch EU-Kommission
- KI - Schutzrechte an neuronalen Netzen und deren Output
- KI - Text- & Data-Mining-Schranke
- KI – ein Praxisbericht
- KI - Erfahrungsaustausch

Folgende Vorträge sind für das Modul 3 am 23. September 2021 geplant*:
- E-Akte bei Gericht
- Update Fernabsatzrecht
- Prozessuale Fragen, RVG und Streitwert im Unterlassungsprozess
- Rechtsprechungsübersicht
- Verbraucherverträge über digitale Produkte

*vorbehaltlich möglicher Änderungen und/oder Ergänzungen.

Nähere Informationen zu den Vortragstiteln und weiteren Referenten werden wir Ihnen zeitnah unter www.kavonlineseminare.de präsentieren.

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 85, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

INTERNATIONALES RECHT

SERVUS: Forum Österreich / Deutschland (5 Std.)

Gemeinsam mit dem DAV Österreich richtet der Kölner Anwaltverein e. V. (KAV) erstmals dieses Forum aus. Im Zuge von „SERVUS: Forum Österreich / Deutschland" referieren erfahrene Experten des österreichischen Rechts zu Grenzthemen, die viele deutsche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte betreffen, deren Mandanten private oder geschäftliche Beziehungen zu Österreich pflegen, in der Bundesrepublik Österreich lebe und/oder arbeiten.

Programm:

Besonderheiten des österreichischen Immobilienrechtes (1 Std. FAO)
Rechtsanwalt Dr. Lorenz Wolff, Salzburg

Österreichisches Erbrecht kompakt (1 Std. FAO)
Rechtsanwalt Dr. Bernhard Eigner, Wien

Deutsches versus österreichisches Kapitalgesellschaftsrecht (1 Std. FAO)
Rechtsanwältin Dr. Nora Michtner, Wien und Rechtsanwalt Mag. Alexander Singer, Wien

Versicherungsrecht und COVID-19 (1 Std. FAO)
Rechtsanwältin Dr. Nora Michtner, Wien

Österreichische Rechtsprechung zur DSGVO (1 Std. FAO)
Rechtsanwalt Mag. Fabian Bösch, B.A, Innsbruck

Diskussionsrunde

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 85, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Es laden ein: DAV Österreich, KAV und Ausschuss Internationales Recht

Mittwoch, 15.09.2021, 10.00-16.30 Uhr

Kostenbeitrag:

KAV Jungmitglied:	€ 80,00
KAV Mitglied:	€ 90,00
Nichtmitglied:	€ 100,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO Abs. 2 wird für 5 Stunden erstellt.

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

Forum Internationales Wirtschaftsrecht (5 Std. FAO)

Zum 1. Mal richtet der KAV in Kooperation mit dem Ausschuss Internationales Recht das Forum Internationales Wirtschaftsrecht aus.

Programm:

Die Incoterms in der anwaltlichen Praxis
Rechtsanwalt Prof. Dr. Burghard Piltz, Hamburg

La 231: wie eine Zahl in Italien für Schrecken sorgen kann - das Unternehmensstrafrecht
Rechtsanwalt und Avvocato Dr. Stephan Grigolli, Mailand

UK-Übernahmerecht nach dem Brexit - wesentliche Aspekte und Folgen für deutsche Unternehmen
Rechtsanwalt Leonid Aleiner, Karlsruhe/Freiburg

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 86, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Es laden ein: KAV und Auschuss Internationales Recht

Freitag, 03.09.2021, 10.00-16.30 Uhr

Kostenbeitrag :

KAV Jungmitglied:	€ 150,00
KAV Mitglied:	€ 160,00
Nichtmitglied:	€ 180,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden erstellt.

KAVONLINESEMINARE

Rechtsanwalt und Steuerberater
Dr. Hartmut Klein, Bergisch Gladbach

Es laden ein: Ausschuss Junge Anwälte und Ausschuss Steuerrecht

Montag, 06.09.2021, 14.00-16.15 Uhr

Kostenbeitrag :

KAV Jungmitglied:	€ 60,00
KAV Mitglied:	€ 70,00
Nichtmitglied:	€ 80,00

Eine Teilnahmebescheinigung wird für 2 Stunden erstellt.

Junge Anwältinnen und Anwälte

Das Steuerrecht in Deutschland für junge Anwältinnen und Anwälte (2 Std.)

Das Steuerrecht fristet in der juristischen Ausbildung häufig ein Nischendasein und stellt insbesondere junge Anwältinnen und Anwälte häufig vor große Herausforderungen. In unserem KAV Onlineseminar gibt der Referent, Herr Kollege und Steuerberater Dr. Harmut Klein, einen Überblick über die wichtigen Themen im Steuerrecht. Diese Fortbildung ist perfekt zugeschnitten auf die Zielgruppe unserer Young Lawyers und wird mit Unterstützung des Ausschusses Junge Anwälte im KAV e. V. ausgerichtet.

Folgende Inhalte werden thematisiert:

- Steueraufkommen in der BRD nach Steuerarten
- Steuersubjekte der Ertragsteuer
- Besteuerung natürlicher Personen: ESt, Persönliche, sachliche Steuerpflicht, Tarif
- Besteuerung intransparenter Rechtsformen: KSt
- Besteuerung transparenter Rechtsformen: Einheitliche
- gesonderte Gewinnfeststellung
- Gewerbesteuer
- Hybride Rechtsformen
- Betriebsaufspaltung
- Organschaft
- Strukturen eines DBA
- Erbschaftsteuer

Der Referent, Dr. Hartmut Klein, ist Rechtsanwalt und Steuerberater. Der ehemals hauptamtliche Dozent an der Bundesfinanzakademie im Bundesministerium der Finanzen von 1986 - Juni 2012, promovierte an der Universität Köln zum Thema Gesamtbetrag der Einkünfte. Seit Juli 2012 ist Herr Dr. Hartmut Klein als selbstständiger Rechtsanwalt und Steuerberater tätig und Mitglied des Steuerrechtsausschusses des KAV. Er trägt in den Bereichen Gesellschaftsrecht und Steuerrecht vor und ist Autor u. a. der Kommentierung § 8 KStG in Mossner/Seeger so wieder Werke Klein/Muller/Lieber: Änderung der Unternehmensform. Handbuch zum Umwandlungs- und Umwandlungssteuerrecht, 11. Aufl., NWB-Verlag (2017), Klein/Muller, Praxishandbuch der GmbH Gesellschafts- und Steuerrecht, NWB Verlag in der 4. Aufl., 2018. Zudem ist er schriftstellerisch mit einer Vielzahl von Aufsätzen in Erscheinung getreten.

Herr Dr. Klein stellt Ihnen zudem ein umfangreiches Skript zur Verfügung.

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 86, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

LinkedIn: Wie Sie Ihr Profil erfolgreich nutzen (1,5 Std.)

Das soziale Netzwerk LinkedIn ist nicht erst seit Beginn der Corona-Pandemie in aller Munde, wenn es um geschäftliches Netzwerken geht. Die Pandemie und die auch dadurch bedingt immer stärker werdende digitalisierte Kommunikation haben diesen Effekt noch deutlich verstärkt. Aber welchen Zweck hat es, sich als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt auf LinkedIn zu engagieren? Wie richtet man ein Profil ein? Was posted man, was besser nicht? All diese und Ihre persönlichen Fragen zu LinkedIn wird die Referentin, Frau Rechtsanwältin Pia Löffler, in diesem KAV ONLINESEMINAR beantworten.

Frau Kollegin Pia Löffler (Wirtschaftsjur Univ. Bayreuth) berät seit 2014 Kanzleien nahezu jeder Größe in Marketingfragen und gründetet dafür 2017 zusammen mit Dipl. Ing. Jens Schleifenbaum die Agentur anwalts.marketing. Seitdem unterstützt sie Kanzleien in der Umsetzung aller Marketingmaßnahmen, v.a. im Internet. Zuvor hatte sie nach dem Ablegen der Staatsexamina in Bayreuth und Nürnberg drei Jahre als Juristin für die Sony Music Entertainment GmbH gearbeitet. 2010 gründete sie in München eine Einzelkanzlei für Urheberrecht, 2012 war sie Syndika und Redakteurin beim Anwaltssuchdienst anwalt.de und gründete im selben Jahr anwaltstexte.com, eine Textagentur ausschließlich für Marketingtexte für Kanzleien.

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 86, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Rechtsanwältin Pia Löffler, München

Es lädt ein: KAV

Mittwoch, 22.09.2021, 18.00-19.30 Uhr

Kostenbeitrag :

KAV Jungmitglied:	€ 15,00
KAV Mitglied:	€ 25,00
Nichtmitglied:	€ 35,00

Eine Teilnahmebescheinigung wird für 1,5 Stunden erstellt.

Einführung in das Markenrecht für junge Anwältinnen und Anwälte (2 Std.)

Bei diesem Vortrag handelt es sich um ein Grundlagenseminar. So werden verschiedene Markenformen vorgestellt, es werden Fragen der Verwechslungsgefahr besprochen, Tipps zu Recherchemöglichkeiten gegeben, auf die Kollision von Marken mit Internetdomains hingewiesen und typische Fallstricke anhand von vielen Beispielen aufgezeigt.

Der Referent, Herr Kollege Christian Weil, ist selbstständiger Rechtsanwalt. Er arbeitet seit 1999 mit den Tätigkeitsschwerpunkten Marken-, Wettbewerbs-, Internet-, Patent-, Geschmacksmuster- sowie Urheberrecht, ist Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und Mitglied des KAV-Ausschusses Gewerblicher Rechtsschutz.

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 86, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Rechtsanwalt Christian Weil, Köln

Es laden ein: Ausschuss Junge Anwälte und Auschuss Gewerblicher Rechtsschutz

Dienstag, 16.11.2021, 14.00-16.15 Uhr

Kostenbeitrag :

KAV Jungmitglied:	€ 60,00
KAV Mitglied:	€ 70,00
Nichtmitglied:	€ 80,00

Eine Teilnahmebescheinigung wird für 2 Stunden erstellt.

KAVONLINESEMINARE

Es lädt ein: Ausschuss Miet- und WEG-Recht

Modul 1: Freitag, 26.11.2021, 10.00–16.30 Uhr
Modul 2: Freitag, 03.12.2021, 10.00–16.30 Uhr
Modul 3; Freitag, 10.12.2021, 10.00–16.30 Uhr

Kostenbeitrag Komplettbuchung - 15 Std. FAO
(3 Module à 5 Std. FAO am 26.11., 03.12. und 10.12.2021):

KAV Jungmitglied:	€ 375,00
KAV Mitglied	€ 399,00
Nichtmitglied:	€ 450,00

Kostenbeitrag je Modul - 5 Std. FAO:

KAV Jungmitglied:	€ 150,00
KAV Mitglied:	€ 160,00
Nichtmitglied:	€ 180,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 bzw. 15 Stunden erstellt.

MIET- UND WEG-RECHT

Kölner Mietrechtstage 2021 555=§ 15 FAO

Komplettbuchung sowie Einzelbuchung der Module 1, 2 und 3

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e. V. die Gelegenheit, 15 Stunden FAO im Zuge der Kölner Mietrechtstage zu besuchen. Die Sicherheit aller beteiligten Personen steht für uns als Veranstalter an erster Stelle. Zudem ist es uns ein besonderes Anliegen, Ihnen auch in diesen Zeiten Planungssicherheit für Ihre FAO-Fortbildungen zu geben. Aufgrund der Corona-Pandemie wird diese Veranstaltung daher ausschließlich online angeboten.

Die Inhalte werden in drei Modulen zu je 5 Stunden FAO an drei verschiedenen Terminen vermittelt.Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an. Details zu den Preisen und Modulen finden Sie im weiteren Verlauf dieser Ausschreibung. Wir freuen uns Ihnen bereits folgendes Programm ankündigen zu dürfen:

Vollstreckungsschutz in Räumungssachen gem. § 765a ZPO im Allgemeinen sowie Beispiele der diesbezüglichen Rechtsprechung aus Sicht der Praxis des Vollstreckungsgerichtes
Dipl.-Rechtspflegerin Andrea Theis, FH für Rechtspflege NRW, Bad Münstereifel

Nähere Informationen zu den weiteren Vortragstiteln und Referenten werden wir Ihnen zeitnah unter www.kavonlineseminare.de präsentieren.

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 86, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Richterin am LSG NRW Stefanie Hupertz, Essen

Es laden ein: Ausschuss Sozialrecht, Ausschuss Versicherungsrecht und Ausschuss Medizinrecht

Freitag, 19.11.2021, 10.00-16.30 Uhr

Kostenbeitrag:

Jungmitglied KAV:	€ 150,00
Mitglied KAV:	€ 160,00
Nichtmitglied:	€ 180,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden erteilt.

MEDIZINRECHT

Aktuelle Rechtsprechung aus dem Kranken- und Pflegeversicherungsrecht (5 Std FAO)

Das Seminar behandelt die für die Praxis zentralen Entscheidungen des Bundessozialgerichts und der Landessozialgerichte des letzten Jahres auf dem Gebiet der Kranken- und Pflegeversicherung und stellt Bezüge zu relevanten Gesetzesänderungen her.

Die Referentin, Stefanie Hupertz, ist (nach wirtschaftsberatender Tätigkeit als Anwältin) seit 2007 Richterin der nordrhein-westfälischen Sozialgerichtsbarkeit und seit 2013 Richterin am Landessozialgericht in Essen mit Tätigkeit in dem mit Kranken- und Pflegeversicherung befassten 5. Senat.

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 86, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

MITARBEITERSEMINAR

Mitarbeiter-Crashkurse

Der KAV bietet auch in diesem Jahr Crashkurse für Kanzleimitarbeiter an. Neben Auszubildenden sind auch ausgelernte Rechtsanwaltsfachangestellte, die ihr Wissen und ihre Fertigkeiten auffrischen bzw. vertiefen möchten, herzlich willkommen.

Die Lerninhalte sind angelehnt an den obligatorischen Prüfungsinhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung der Rechtsanwaltskammer Köln und orientiert sich an den von der Kammer gestellten Originalklausuren.

Der Dozent, Herr Kollege Andreas Biernath, geb. am 02.05.1984 in Köln, studierte zunächst Volkswirtschaftslehre in Bonn und daran anschließend Rechtswissenschaften in Köln. Nach Tätigkeiten im Management unter anderem als Qualitätsmanager eines internationalen Großkonzerns, ist er seit Januar 2018 als Rechtsanwalt zugelassen und seit Sommer 2018 Sozius in einer Kanzlei in Bergisch Gladbach.

Herr Kollege Biernath ist Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im FA für Miet- u. WEG-Recht sowie im Baurecht. Seit 2019 ist Herr Kollege Biernath zudem im Ausschuss der jungen Anwälte beim KAV tätig. Bereits während der Studienjahre war er als Dozent und Referent unterrichtend tätig.

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 87, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Rechtsanwalt Andreas Biernath, Bergisch Gladbach

Es lädt ein: KAV

Samstag, 21.08.2021, 09.00–16.00 Uhr
Rechtsgrundlagen und Rechtsanwendung – die verschiedenen Rechtsgebiete

Samstag, 18.09.2021, 09.00–16.00 Uhr
Vertragsarten und ihre Auswirkungen auf die Rechtsgebiete

Samstag, 09.10.2021, 09.00-16.00 Uhr
Notfallkoffer zum Bestehen - alles rund um die Prüfungen

Samstag, 23.10.2021, 09.00–16.00 Uhr
RVG und WiSo

Samstag, 11.12.2021, 09.00–16.00 Uhr
ZPO und ZV im Detail

Kostenbeitrag je Termin:
Mitarbeiter von Mitgliedern: € 70,00
Mitarbeiter von Nichtmitgliedern: € 99,00

Eine Teilnahmebescheinigung wird erstellt.

RVG Gesetzesänderung wegen Schutz vor Inkassomissbrauch (1,5 Std.)

Die RVG- Gesetzesänderung zum Schutz vor Inkassomissbrauch ist zum 01.01.2021 mit Wirkung zum 01.10.2021 in Kraft getreten! Die Geschäftsgebühr und die Einigungsgebühr im Bereich der Forderungsbeitreibung werden sich grundlegend ändern! Es drohen empfindliche Einnahmeverluste.

Bereiten Sie sich rechtzeitig vor und treffen ggf. Gegenmaßnahmen.

Der Referent Thomas Schmidt erläutert in seinem Vortrag folgende Themen:

- **Einführung in die Problematik und Vermittlung der Grundlagen**
- **Vorstellung der neuen, umfangreichen Belehrungspflichten**
- **Darstellung der Auswirkungen anhand zahlreicher Beispielsfälle**
- **Fragenbeantwortung.**

Herr Schmidt stellt ein umfangreiches Skript mit allen Erläuterungen und Beispielsfällen zur Verfügung.

Dozent FH, Justizrat Dipl. Rpfl. Thomas Schmidt, Bad Münstereifel

Es lädt ein: KAV

Mittwoch, 01.09.2021, 14.30-16.00 Uhr

Kostenbeitrag:
KAV Jungmitglied und deren Mitarbeiter: € 50,00
KAV Mitglied und deren Mitarbeiter: € 60,00
Nichtmitglied und deren Mitarbeiter: € 80,00

Eine Teilnahmebescheinigung wird für 1,5 Stunden erstellt.

weiter auf der nächsten Seite

KAVONLINESEMINARE

Nach seinen Tätigkeiten beim Amtsgericht Arnsberg und Oberlandesgericht Hamm ist der Referent Herr Thomas Schmidt seit 1994 Dozent an der Fachhochschule für Rechtspflege NRW in den Fächern Kostenrecht und Handelsrecht und seit 1996 Referent in der Fachanwaltsaus- und Fortbildung, Herr Schmidt ist Coautor diverser RVG-Kommentare (z.B. Juris Praxiskommentar BGB: Kosten in Familiensachen) und Fachbeiträge, Programmierer der Rechtsanwaltssoftware LAWgistic, Dozent für Informationstechnik mit Schwerpunkt Online-Lehre, RVG-Gutachtenerstellung für Anwaltssoftware und Legal Tech-Unternehmen und Mitautor des Buches „Dahn/Schmidt: Anwaltsgebühren im Sozialrecht".

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 87, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Klausurenkurs - Vorbereitung auf die Abschlussprüfung Winter 2021 (4x4 Std.)

Rechtsanwalt Andreas Biernath,
Bergisch Gladbach

Es lädt ein: KAV

Modul 1: Samstag, 30.10.2021, 09.00–13.00 Uhr
Rechtskunde

Modul 2: Samstag, 06.11.2021, 09.00-13.00 Uhr
ZPO

Modul 3: Samstag, 13.11.2021, 09.00–13.00 Uhr
RVG

Modul 4: Samstag, 20.11.2021, 09.00–13.00 Uhr
ReWe

Kostenbeitrag Komplettbuchung - 16 Std.
Auszubildende von Mitgliedern KAV: € 125,00
Auszubildende von anderen Kanzleien: € 170,00

Kostenbeitrag je Modul - 4 Std.
Auszubildende von Mitgliedern KAV: € 35,00
Auszubildende von anderen Kanzleien: € 49,00

Eine Teilnahmebescheinigung wird für 4 bzw. 16 Stunden erstellt.

Auch im Jahr 2021 möchten wir Ihren Auszubildenden wieder die Möglichkeit geben, sich optimal auf die bevorstehenden Abschlussprüfungen vorzubereiten. Da uns hier die Planungssicherheit ganz besonders am Herzen liegt, führen wir unseren traditionellen Klausurenkurs in diesem Jahr online durch.

Um 09.00 Uhr stellt der Referent, Herr Kollege Andreas Biernath, eine Datei mit prüfungsähnlichen Fragen und Fällen zum Download bereit, welche dann schriftlich unter Klausurbedingungen in 90 - 120 min. bearbeitet werden. Im Anschluss werden die Antworten und Lösungen sowie die mögliche Bewertung nach Punkten besprochen und Rückfragen erörtert. Zusätzlich werden Hinweise zur Klausurtechnik, zu den zulässigen Hilfsmitteln und der Zeiteinteilung für die Bearbeitung gegeben.

Die Teilnehmer/innen benötigen Schreibmittel und die Gesetzestexte, welche bisher im Schulunterricht verwendet wurden.

Der Dozent, Herr Kollege Andreas Biernath, studierte zunächst Volkswirtschaftslehre in Bonn und daran anschließend Rechtswissenschaften in Köln. Nach Tätigkeiten im Management unter anderem als Qualitätsmanager eines internationalen Großkonzerns, ist er seit Januar 2018 als Rechtsanwalt zugelassen und seit Sommer 2018 Sozius in einer Kanzlei in Bergisch Gladbach. Herr Kollege Biernath ist Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie im Baurecht. Seit 2019 ist Herr Kollege Biernath zudem im Ausschuss der jungen Anwälte beim KAV tätig. Bereits während der Studienjahre war er als Dozent und Referent unterrichtend tätig.

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 87, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

RVG

Anwaltsvergütung im Arbeitsrecht (2,5 Std. FAO)

Das Arbeitsrecht hat viele vergütungsrechtliche Besonderheiten. Zudem macht die Abrechnung mit der Rechtsschutzversicherung Probleme.
Das RVG bietet viele Möglichkeiten für Arbeitsrechtler*innen. Nutzen Sie sie!

Arbeitsrechtliche Besonderheiten nach dem neuen RVG 2021

- Vergütungstaktik rund um Arbeits- und Aufhebungsvertrag (Abfindung als Streitwert, Beendigung, Freistellung, Urlaub, Vertraulichkeit, Wettbewerbsverbot etc.)
- Umgang mit der Rechtsschutzversicherung - auch Hinweise zu Stichentscheid, Schiedsgutachter, Verfahren vor der BAFIN und beim Ombudsmann
- Ermessensausübung bei der Geschäftsgebühr
- Mehrvergleiche (z.B. Zeugnis, Abfindung, Resturlaub; Anrechnungen; anderweitig anhängige Gegenstände; Prozesskostenhilfe - geändert!)
- Anrechnungsprobleme
- Aktuelle Entwicklungen / Ihre Fragen

Herr Schmidt stellt ein umfangreiches Skript mit allen Erläuterungen und Beispielsfällen zur Verfügung. Nach seinen Tätigkeiten beim Amtsgericht Arnsberg und Oberlandesgericht Hamm ist der Referent Herr Thomas Schmidt seit 1994 Dozent an der Fachhochschule für Rechtspflege NRW in den Fächern Kostenrecht und Handelsrecht und seit 1996 Referent in der Fachanwaltsaus- und Fortbildung, Herr Schmidt ist Coautor diverser RVG-Kommentare (z.B. Juris Praxiskommentar BGB: Kosten in Familiensachen) und Fachbeiträge, Programmierer der Rechtsanwaltssoftware LAWgistic, Dozent für Informationstechnik mit Schwerpunkt Online-Lehre, RVG-Gutachtenerstellung für Anwaltssoftware und Legal Tech-Unternehmen und Mitautor des Buches „Dahn/Schmidt: Anwaltsgebühren im Sozialrecht".

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 87, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Dozent FH, Justizrat Dipl. Rpfl. Thomas Schmidt, Bad Münstereifel

Es lädt ein: Ausschuss Arbeitsrecht

Mittwoch, 23.06.2021, 14.00-16.45 Uhr

Kostenbeitrag:
KAV Jungmitglied: € 90,00
KAV Mitglied: € 105,00
Nichtmitglied: € 135,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 2,5 Stunden erstellt.

RVG Gesetzesänderung wegen Schutz vor Inkassomissbrauch (1,5 Std.)

Die RVG- Gesetzesänderung zum Schutz vor Inkassomissbrauch ist zum 01.01.2021 mit Wirkung zum 01.10.2021 in Kraft getreten! Die Geschäftsgebühr und die Einigungsgebühr im Bereich der Forderungsbeitreibung werden sich grundlegend ändern! Es drohen empfindliche Einnahmeverluste.

Bereiten Sie sich rechtzeitig vor und treffen ggf. Gegenmaßnahmen.

Der Referent Thomas Schmidt erläutert in seinem Vortrag folgende Themen:

- **Einführung in die Problematik und Vermittlung der Grundlagen**
- **Vorstellung der neuen, umfangreichen Belehrungspflichten**
- **Darstellung der Auswirkungen anhand zahlreicher Beispielsfälle**

Fragenbeantwortung.
Herr Schmidt stellt ein umfangreiches Skript mit allen Erläuterungen und Beispielsfällen zur

weiter auf der nächsten Seite

Justizrat Thomas Schmidt,
FH für Rechtspflege NRW, Bad Münstereifel

Es lädt ein: KAV

Mittwoch, 01.09.2021, 14.30-16.00 Uhr

Kostenbeitrag:

KAV Jungmitglied
und deren Mitarbeiter: € 50,00
KAV Mitglied und deren Mitarbeiter: € 60,00
Nichtmitglied und deren Mitarbeiter: € 80,00

Eine Teilnahmebescheinigung wird für 1,5 Stunden erstellt.

KAVONLINESEMINARE

Verfügung.

Nach seinen Tätigkeiten beim Amtsgericht Arnsberg und Oberlandesgericht Hamm ist der Referent Herr Thomas Schmidt seit 1994 Dozent an der Fachhochschule für Rechtspflege NRW in den Fächern Kostenrecht und Handelsrecht und seit 1996 Referent in der Fachanwaltsaus- und Fortbildung, Herr Schmidt ist Coautor diverser RVG-Kommentare (z.B. Juris Praxiskommentar BGB: Kosten in Familiensachen) und Fachbeiträge, Programmierer der Rechtsanwaltssoftware LAWgistic, Dozent für Informationstechnik mit Schwerpunkt Online-Lehre, RVG-Gutachtenerstellung für Anwaltssoftware und Legal Tech-Unternehmen und Mitautor des Buches „Dahn/Schmidt: Anwaltsgebühren im Sozialrecht".

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 87, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

SOZIALRECHT

Highlights der Rechtsprechung des BSG und LSG (2x2,5 Std. FAO)

Vorsitzende Richterin am LSG NRW
Astrid Lente-Poertgen, Essen

Es lädt ein: Ausschuss Sozialrecht

Modul 1: Mittwoch, 30.06.2021 von 15.00–17.45 Uhr
Modul 2: Mittwoch, 29.09.2021 von 15.00–17.45 Uhr

Kostenbeitrag Komplettbuchung - 5 Std. FAO
(2 Module à 2,5 Stunden am 30.06. und 29.09.2021):

KAV Jungmitglied:	€ 140,00
KAV Mitglied:	€ 160,00
Nichtmitglied:	€ 180,00

Kostenbeitrag je Modul - 2,5 Std. FAO:

KAV Jungmitglied:	€ 70,00
KAV Mitglied:	€ 80,00
Nichtmitglied:	€ 90,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 2,5 bzw. 5 Stunden erstellt.

In diesem Jahr bieten wir Ihnen die seit Jahren bewährte Veranstaltung „Highlights der Rechtsprechung des BSG und des LSG NRW" als Onlineseminar in 2 Modulen zu je 2,5 Stunden FAO an.

Im ersten Modul am 30.06.2021 stellt die Referentin die aktuellen Entscheidungen aus dem SGB II (Recht der Grundsicherung für Arbeitssuchende) und dem SGB XII (Sozialhilfe) vor.

Im zweiten Modul am 29.09.2021 werden die anderen Gebiete des Sozialrechts (Arbeitsförderungsrecht, Krankenversicherungsrecht, Schwerbehinderten- und Opferentschädigungsrecht, Rentenrecht, Unfallversicherungsrecht) behandelt.

Die Referentin, Frau Vorsitzende Richterin am LSG NRW Astrid Lente-Poertgen, ist seit April 1992 als Richterin am Sozialgericht und seit August 1998 beim Landessozialgericht tätig. Im Juni 2011 wurde sie dann zur Vorsitzenden Richterin am LSG ernannt. Von 1998 bis 2001 war sie mit Streitigkeiten der allgemeinen Rentenversicherung befasst. Anschließend war sie bis Ende 2004 Richterin am 1. Senat mit dem Schwerpunkt Arbeitsförderungsrecht; anschließend gehörte sie dem 16. Senat an (Schwerpunkte Kranken-, Künstlersozialversicherung, Betriebsprüfungsverfahren, Arbeitsförderungsrecht).

Seit dem 01.07.2011 ist sie Vorsitzende des 2. Senates, der sich mit Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende und des Schwerbehindertenrechts befasst.

Neben der Dozententätigkeit an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung hält sie regelmäßig bundesweit Vorträge und Seminare, insbesondere zu Themenbereichen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe, des Arbeitsförderungs- und Krankenversicherungsrechts sowie des allgemeinen Verwaltungsverfahrens- und des Prozessrechts.

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 88, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Fallen vermeiden – strategisch denken Schnittpunkte zwischen Arbeits- und Sozialrecht im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeits-/Beschäftigungsverhältnissen (2x2,5 Std. FAO)

Das Arbeitsrecht weist vielfältige Bezüge zum Sozialrecht auf. Das Seminar soll Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die vorwiegend im Arbeitsrecht tätig sind, die Verknüpfungen und Auswirkungen arbeitsgerichtlicher Entscheidungen und Prozesse auf das Sozialrecht darlegen und entsprechende Kenntnisse zu den wichtigsten sozialrechtlichen Fragestellungen vermitteln.

Zugleich soll das Seminar Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die überwiegend im Sozialrecht tätig sind, für Rechtsfragen sensibilisieren, sich an den Schnittstellen von Sozial- und Arbeitsrecht ergeben.

Dies soll umfassende Beratung der Mandantschaft nicht nur in arbeitsrechtlicher, sondern auch in sozialrechtlicher Hinsicht, sondern auch strategisch kluges Handeln gerichtlich und außergerichtlich ermöglichen. Wegen der Komplexität des Themas beschränkt sich das Seminar auf Zusammenhänge mit der Beendigung von Arbeits und Beschäftigungsverhältnissen und ist in zwei Module von je 2,5 Stunden Dauer gegliedert, die jeweils für sich buchbar sind.

Inhalt Modul 1:

- Voraussetzungen eines Anspruchs auf Leistungen/ergänzende Leistungen nach dem SGB II
- (Grundsicherung für Arbeitssuchende) während eines Arbeitsverhältnisses und nach dessen Beendigung – Ansprüche wahren, auch und gerade in Zeiten der Pandemie!
- Anrechnung von Einkommen und Vermögen nach dem SGB II – clever vorbauen!
- Gesetzlicher Anspruchsübergang nach § 15 SGB X und Auswirkungen auf arbeitsgerichtliche Prozesse – von Prozessführungsbefugnis über Prozessstandschaft bis zu PKH
- Pflichten des Arbeitsnehmers nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – mögliche
- Leistungsan sprüche nicht verkürzen

Inhalt Modul 2:

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Strategisches Verhalten in arbeitsgerichtlichen Prozessen zur Vermeidung einer Sperrzeit nach dem SGB III (Recht der Arbeitsförderung)
- Voraussetzungen und Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III
- Anrechnung von Abfindungen und Nachzahlungen aus dem Arbeitsverhältnis nach dem SGB III und vor allem: Wie kann das verhindern?
- Leistungsansprüche bei Wiedereingliederung ins Arbeitsleben
- Grundzüge des Bezugs von Krankengeld – eventuell die goldene Brücke zu einer Rente
- Auswirkungen des Bezugs von Krankengeld, Verletztengeld, Arbeitslosengeld I und Grundsicherung für Arbeitssuchende auf die Altersrente

„Tagesaktuelle" Entscheidungen werden selbstverständlich von der Referentin aufgenommen!

Die Referentin, Frau Vorsitzende Richterin am LSG NRW Astrid Lente-Poertgen, ist seit April 1992 als Richterin am Sozialgericht und seit August 1998 beim Landessozialgericht tätig. Im Juni 2011 wurde sie dann zur Vorsitzenden Richterin am LSG ernannt. Von 1998 bis 2001 war sie mit Streitigkeiten der allgemeinen Rentenversicherung befasst. Anschließend war sie bis Ende 2004 Richterin am 1. Senat mit dem Schwerpunkt Arbeitsförderungsrecht; anschließend gehörte sie dem 16. Senat an (Schwerpunkte Kranken-, Künstlersozialversicherung, Betriebsprüfungsverfahren, Arbeitsförderungsrecht). Seit dem 01.07.2011 ist sie Vorsitzende des 2. Senates, der sich mit Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende und des Schwerbehindertenrechts befasst.

weiter auf der nächsten Seite

Vorsitzende Richterin am LSG NRW
Astrid Lente-Poertgen, Essen

Es laden ein: Ausschuss Sozialrecht und Ausschuss
Arbeitsrecht

Modul 1: Mittwoch, 10.09.2021, 15.00-17.45 Uhr
Modul 2: Mittwoch, 24.09.2021, 15.00-17.45 Uhr

Kostenbeitrag Komplettbuchung - 5 Std. FAO
(2 Module à 2,5 Stunden am 10.09. und 24.09.2021):

KAV Jungmitglied:	€ 140,00
KAV Mitglied:	€ 160,00
Nichtmitglied:	€ 180,00

Kostenbeitrag je Modul - 2,5 Std. FAO:

KAV Jungmitglied:	€ 70,00
KAV Mitglied:	€ 80,00
Nichtmitglied:	€ 90,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 2,5 bzw. 5 Stunden erstellt.

KAVONLINESEMINARE

Neben der Dozententätigkeit an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung hält sie regelmäßig bundesweit Vorträge und Seminare, insbesondere zu Themenbereichen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe, des Arbeitsförderungs- und Krankenversicherungsrechts sowie des allgemeinen Verwaltungsverfahrens- und des Prozessrechts.

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 88, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Aktuelle Rechtsprechung aus dem Kranken- und Pflegeversicherungsrecht (5 Std FAO)

Das Onlineseminar behandelt die für die Praxis zentralen Entscheidungen des Bundessozialgerichts und der Landessozialgerichte des letzten Jahres auf dem Gebiet der Kranken- und Pflegeversicherung und stellt Bezüge zu relevanten Gesetzesänderungen her.

Die Referentin, Stefanie Hupertz, ist (nach wirtschaftsberatender Tätigkeit als Anwältin) seit 2007 Richterin der nordrhein-westfälischen Sozialgerichtsbarkeit und seit 2013 Richterin am Landessozialgericht in Essen mit Tätigkeit in dem mit Kranken- und Pflegeversicherung befassten 5. Senat.

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 88, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Richterin am LSG NRW Stefanie Hupertz, Essen

Es laden ein:
Ausschuss Sozialrecht, Ausschuss Versicherungsrecht und Ausschuss Medizinrecht

Freitag, 19.11.2021, 10.00-16.30 Uhr

Kostenbeitrag:

Jungmitglied KAV:	€ 150,00
Mitglied KAV:	€ 160,00
Nichtmitglied:	€ 180,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden erteilt.

SPORTRECHT

Strafen durch Sport(schieds-)gerichtsbarkeit und die Überprüfung ihrer Entscheidungen durch staatliche Gerichte (5 Std. FAO)

Die High-Profile-Cases im Sportrecht haben in der Regel mit Sanktionen der großen und internationalen Sportverbänden zu tun. Ein Fokus der anwaltlichen Beratung und Tätigkeit liegt zweifelsohne darin, diejenigen Athletinnen und Athleten zu unterstützen, die durch verbandliche Entscheidungen für Jahre gesperrt oder von einem großen Wettbewerb ausgeschlossen worden sind. Hierbei liegt, allein wegen der potenziell karrierebeendenden Wirkung der Erstsperre von vier Jahren, ein Schwerpunkt auf Dopingsanktionen, aber auch nationale und häufig aufsehenerregende Strafen wie etwa der Punktabzug im Profifußball in Deutschland finden ihren Platz.

Der Kurs beleuchtet, nach einer Darstellung der theoretischen Grundlagen, die materiellen Voraussetzungen für Sanktionen durch Sportverbände, die sie auf Basis ihrer Autonomie ergreifen. Danach werden ausführlich die Möglichkeiten besprochen, wo und vor welchem Gericht die Maßnahmen angegriffen werden können. Hierbei wird insbesondere das verschachtelte Prozessrecht, ebenfalls mit den internationalen Bezügen, vor den Verbands- und Schiedsgerichten, aber natürlich auch vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland dargestellt. Die Ausführungen haben einen hohen Praxisbezug und geben entsprechende Anleitungen an die Hand. Selbstverständlich knüpft die Besprechung an die maßgeblichen BGH-Entscheidungen zu Claudia Pechstein und den SV Wilhelmshaven an. Auch das Schadenersatzrecht kommt nicht zu kurz. Die Teilnehmer bekommen umfassende Unterlagen zur Vor- und Nachbereitung an die Hand.

Der Kurs erfüllt die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 FAO. Aus den nachzuweisenden Materien nach § 14 q FAO werden die Nummern 1. bis 5. und 9. z. T. vertieft und umfassend erörtert.

A. Grundlagen

I. Die rechtstheoretischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen von Strafe, auch im Sport
II. Die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen von Strafe im Sport

B. Strafentscheidungen und Kontrolle

I. Die theoretischen Grundlagen der Verhängung und Überprüfung von Strafen im Sport (Prüfungsschema für die anwaltliche und verbandliche Praxis)

II. Die Überprüfung von Sportstrafen durch staatliche Gerichte

1. Direkte Überprüfung

a) Der Fall Claudia Pechstein
b) Der Fall SV Wilhelmshaven
c) Pechstein vs. Wilhelmshaven – Die Durchsetzung von Entscheidungen internationaler Verbände
d) Der Fall Waldhof Mannheim ./. DFB

2. Inzidente Überprüfung

„Der Kölner Böllerwerfer" (Verbandsstrafenregress)

Prof. Dr. Jan F. Orth, LL.M. (University of Texas) ist einer der renommiertesten deutschen Sportrechts experten. Neben seiner Tätigkeit als Vorsitzender Richter am Landgericht in Köln, wo er eine große Strafkammer leitet, unterrichtet er das Sportrecht u. a. an den Universitäten in Köln und Bayreuth sowie an der Deutschen Richterakademie.

weiter auf der nächsten Seite

Vorsitzender Richter am LG Köln
Prof. Dr. Jan F. Orth, LL.M.

Es lädt ein: KAV

Freitag, 25.06.2021, 10.00–16.30 Uhr

Kostenbeitrag:

KAV Jungmitglied:	€ 150,00
KAV Mitglied:	€ 160,00
Nichtmitglied:	€ 180,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden erstellt.

KAVONLINESEMINARE

Er ist Mitherausgeber und Schriftleiter der maßgeblichen Sportrechtszeitschrift, der Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt) aus dem Verlag C.H. Beck. Ferner ist er Autor und Herausgeber zahlreicher sportrechtlicher Publikationen.

Die im Kurs zu besprechenden den Aspekte hat er gerade im frisch erschienenen Werk „Cherkeh/Momsen/Orth, Sportstrafrecht, München 2021" umfassend dargestellt. Seine verschiedenen Tätigkeiten als seltene Kombination von Wissenschaft und Praxis erlauben es ihm, die Rechtsgebiete nicht nur mit hoher praktischer Relevanz, sondern auch stets mit der notwendigen wissenschaftlichen Tiefe darzustellen.

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 88, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

STRAFRECHT

Verbandssanktionsgesetz und Steuerrecht (2 Std. FAO)

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Peters, Köln

Es laden ein: Ausschuss Steuerrecht und Strafrechtsausschuss

Dienstag, 23.11.2021, 18.00-20.15 Uhr

Kostenbeitrag:

Jungmitglied KAV:	€ 60,00
Mitglied KAV:	€ 70,00
Nichtmitglied:	€ 80,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 2 Stunden erteilt.

Die Bestrebungen des deutschen Gesetzgebers zur Einführung eines Verbandssanktionengesetzes befinden sich auf der Zielgeraden. Die zunächst lediglich abstrakte Absichtserklärung des Koalitionsvertrages der 19. Legislaturperiode des deutschen Bundestags mündete in den Regierungsentwurf für ein „Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft" vom 16.06.2020. Im Zentrum jenes Mantelgesetzes steht unter Artikel 1 die Einführung eines „Gesetzes zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten". Dass das VerSanG kommen wird, kann mittlerweile als so gut wie sicher gelten. Der Bundesrat hat den Entwurf der Bundesregierung – entgegen der Empfehlung seiner Rechts- und Wirtschafsausschüsse – zwar nicht generell abgelehnt, dafür aber dezidierte Änderungsvorschläge für das weitere parlamentarische Verfahren formuliert. Man ist mit Anpassungen befasst. Das neue Gesetz soll ua. die Sanktionierung von Verbänden, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage stellen und eine angemessene Ahndung von sog. Verbandstaten ermöglichen und zugleich Compliance-Maßnahmen fördern bzw. Anreize für interne Ermittlungen schaffen. Auch das Steuer(straf)recht wird hiervon betroffen sein.

Behandelt werden u a. die folgenden Themen:

- Steuerliche und strafrechtliche Sanktionen bei Verstößen/Verbandssanktion
- Auswirkungen des Legalitätsprinzips
- Exkulpation durch Tax Compliance/TCMS
- Verbandsinterne Untersuchungen
- Prozessuale Fragen/Selbstanzeige
- Umgang mit Strafverfolgungsbehörden

Herr Kollege Dr. Sebastian Peters ist ein bundesweit anerkannter Spezialist für Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht. Von 2006 bis 2007 war er als Rechtsanwalt mit steuerstrafrechtlichem Schwerpunkt bei Flick Gocke Schaumburg in Bonn tätig, ehe er zunächst zur Staatsanwaltschaft Aachen und im Jahre 2009 sodann zur Staatsanwaltschaft Bonn wechselte und dort für mehr als zehn Jahre der für das Wirtschafts- und Steuerstrafrecht zuständigen Abteilung angehörte. Er ist seit dem Jahr 2016 als Lehrbeauftragter der Universität zu Köln im Schwerpunkt Steuerstrafrecht tätig und wird regelmäßig als Referent zu diesem Themenfeld angefragt. Darüber hinaus ist er Mitautor in führenden Kommentierungen zum Steuerstrafrecht

weiter auf der nächsten Seite

(Kohlmann, Kommentar zum Steuerstrafrecht; Hübschmann/Hepp/Spitaler, Kommentar zur Abgabenordnung sowie Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung) und gibt gemeinsam mit Prof. Dr. Harald Schaumburg das anerkannte Handbuch zum internationalen Steuerstrafrecht heraus (Schaumburg/Peters, Internationales Steuerstrafrecht).
Herr Dr. Peters hat sich entschieden, in die Anwaltschaft zurückzukehren und sich dem Team der auf Steuerstreitverfahren und Steuerstrafrecht spezialisierten Partnerschaft Streck Mack Schwedhelm anzuschließen.

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 88, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

STEUERRECHT

Das Steuerrecht in Deutschland für junge Anwältinnen und Anwälte (2 Std.)

Das Steuerrecht fristet in der juristischen Ausbildung häufig ein Nischendasein und stellt insbesondere junge Anwältinnen und Anwälte häufig vor große Herausforderungen. In unserem KAV Onlineseminar gibt der Referent, Herr Kollege und Steuerberater Dr. Harmut Klein, einen Überblick über die wichtigen Themen im Steuerrecht. Diese Fortbildung ist perfekt zugeschnitten auf die Zielgruppe unserer Young Lawyers und wird mit Unterstützung des Ausschusses Junge Anwälte im KAV e. V. ausgerichtet.

Folgende Inhalte werden thematisiert:

- Steueraufkommen in der BRD nach Steuerarten
- Steuersubjekte der Ertragsteuer
- Besteuerung natürlicher Personen: ESt, Persönliche, sachliche Steuerpflicht, Tarif
- Besteuerung intransparenter Rechtsformen: KSt
- Besteuerung transparenter Rechtsformen: Einheitliche
- gesonderte Gewinnfeststellung
- Gewerbesteuer
- Hybride Rechtsformen
- Betriebsaufspaltung
- Organschaft
- Strukturen eines DBA
- Erbschaftsteuer

Der Referent, Dr. Hartmut Klein, ist Rechtsanwalt und Steuerberater. Der ehemals hauptamtliche Dozent an der Bundesfinanzakademie im Bundesministerium der Finanzen von 1986 - Juni 2012, promovierte an der Universität Köln zum Thema Gesamtbetrag der Einkünfte. Seit Juli 2012 ist Herr Dr. Hartmut Klein als selbstständiger Rechtsanwalt und Steuerberater tätig und Mitglied des Steuerrechtsausschusses des KAV. Er trägt in den Bereichen Gesellschaftsrecht und Steuerrecht vor und ist Autor u. a. der Kommentierung § 8 KStG in Mossner/Seeger so wieder Werke Klein/Muller/Lieber: Änderung der Unternehmensform. Handbuch zum Umwandlungs- und Umwandlungssteuerrecht, 11. Aufl., NWB-Verlag (2017), Klein/Muller, Praxishandbuch der GmbH Gesellschafts- und Steuerrecht, NWB Verlag in der 4. Aufl., 2018.
Zudem ist er schriftstellerisch mit einer Vielzahl von Aufsätzen in Erscheinung getreten.
Herr Dr. Klein stellt Ihnen zudem ein umfangreiches Skript zur Verfügung.

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 88, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Rechtsanwalt und Steuerberater
Dr. Hartmut Klein, Bergisch Gladbach

Es laden ein: Ausschuss Junge Anwälte und Ausschuss Steuerrecht

Montag, 06.09.2021, 14.00-16.15 Uhr

Kostenbeitrag :

KAV Jungmitglied:	€ 60,00
KAV Mitglied:	€ 70,00
Nichtmitglied:	€ 80,00

Eine Teilnahmebescheinigung wird für 2 Stunden erstellt.

KAVONLINESEMINARE

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Peters, Köln

Es laden ein: Ausschuss Steuerrecht und Strafrechtsausschuss

Dienstag, 23.11.2021, 18.00-20.15 Uhr

Kostenbeitrag:

Jungmitglied KAV:	€ 60,00
Mitglied KAV:	€ 70,00
Nichtmitglied:	€ 80,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 2 Stunden erteilt.

Verbandssanktionsgesetz und Steuerrecht (2 Std. FAO)

Die Bestrebungen des deutschen Gesetzgebers zur Einführung eines Verbandssanktionengesetzes befinden sich auf der Zielgeraden. Die zunächst lediglich abstrakte Absichtserklärung des Koalitionsvertrages der 19. Legislaturperiode des deutschen Bundestags mündete in den Regierungsentwurf für ein „Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft" vom 16.06.2020. Im Zentrum jenes Mantelgesetzes steht unter Artikel 1 die Einführung eines „Gesetzes zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten". Dass das VerSanG kommen wird, kann mittlerweile als so gut wie sicher gelten. Der Bundesrat hat den Entwurf der Bundesregierung – entgegen der Empfehlung seiner Rechts- und Wirtschafsausschüsse – zwar nicht generell abgelehnt, dafür aber dezidierte Änderungsvorschläge für das weitere parlamentarische Verfahren formuliert. Man ist mit Anpassungen befasst. Das neue Gesetz soll ua. die Sanktionierung von Verbänden, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage stellen und eine angemessene Ahndung von sog. Verbandstaten ermöglichen und zugleich Compliance-Maßnahmen fördern bzw. Anreize für interne Ermittlungen schaffen. Auch das Steuer(straf)recht wird hiervon betroffen sein.

Behandelt werden ua. die folgenden Themen:

- Steuerliche und strafrechtliche Sanktionen bei Verstößen/Verbandssanktion
- Auswirkungen des Legalitätsprinzips
- Exkulpation durch Tax Compliance/TCMS
- Verbandsinterne Untersuchungen
- Prozessuale Fragen/Selbstanzeige
- Umgang mit Strafverfolgungsbehörden

Herr Kollege Dr. Sebastian Peters ist ein bundesweit anerkannter Spezialist für Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht. Von 2006 bis 2007 war er als Rechtsanwalt mit steuerstrafrechtlichem Schwerpunkt bei Flick Gocke Schaumburg in Bonn tätig, ehe er zunächst zur Staatsanwaltschaft Aachen und im Jahre 2009 sodann zur Staatsanwaltschaft Bonn wechselte und dort für mehr als zehn Jahre der für das Wirtschafts- und Steuerstrafrecht zuständigen Abteilung angehörte. Er ist seit dem Jahr 2016 als Lehrbeauftragter der Universität zu Köln im Schwerpunkt Steuerstrafrecht tätig und wird regelmäßig als Referent zu diesem Themenfeld angefragt. Darüber hinaus ist er Mitautor in führenden Kommentierungen zum Steuerstrafrecht (Kohlmann, Kommentar zum Steuerstrafrecht; Hübschmann/Hepp/Spitaler, Kommentar zur Abgabenordnung sowie Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung) und gibt gemeinsam mit Prof. Dr. Harald Schaumburg das anerkannte Handbuch zum internationalen Steuerstrafrecht heraus (Schaumburg/Peters, Internationales Steuerstrafrecht).
Herr Dr. Peters hat sich entschieden, in die Anwaltschaft zurückzukehren und sich dem Team der auf Steuerstreitverfahren und Steuerstrafrecht spezialisierten Partnerschaft Streck Mack Schwedhelm anzuschließen.

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 82, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Dr. Panagiotis Dodos, Köln

Tax Compliance (2 Std. FAO)

Die stetig zunehmende Komplexität des Steuerrechts stellt Steuerpflichtige und ihre Berater vor immer größere Herausforderungen. Zugleich ziehen in der Praxis Fehler bei der Einhaltung steuerlicher Pflichten vermehrt straf- und ordnungswidrigkeitsrechtliche Konsequenzen nach sich. Spätestens seit dem Anwendungserlass des BMF vom 23.05.2016 zur strafbefreienden Selbstanzeige muss sich letztlich jedes Unternehmens fragen, ob und inwieweit im Unternehmen die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Steuergesetze eingeführt und überwacht werden. Es hat also höchste Priorität, das Risiko der Nichteinhaltung steuerlicher Regelungen soweit möglich zu minimieren.

weiter auf der nächsten Seite

Ein wirksames Mittel hierzu bietet die Implementierung eines Tax Compliance Systems (innerbetrieblichen Kontrollsystems). Im Rahmen dieses Seminars erhalten Sie neben einer Darstellung der rechtlichen Grundlagen von Tax Compliance auch detaillierte Informationen über den Aufbau, die Bestandteile und die Implementierung eines solchen Systems. Da ein Tax Compliance System nicht statisch ist, sondern laufend kritisch überprüft, angepasst und verbessert wird, werden wir Ihnen auch erläutern, wie Sie ein solches System in der Praxis „mit Leben füllen".schaft Aachen und im Jahre 2009 sodann zur Staatsanwaltschaft Bonn wechselte und dort für mehr als zehn Jahre der für das Wirtschafts- und Steuerstrafrecht zuständigen Abteilung angehörte.

Er ist seit dem Jahr 2016 als Lehrbeauftragter der Universität zu Köln im Schwerpunkt Steuerstrafrecht tätig und wird regelmäßig als Referent zu diesem Themenfeld angefragt.

Der Referent Herr Kollege Dr. Panagiotis Dodos ist Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater und Partner in einer Großkanzlei für Rechts- und Steuerberatung in Köln und leitet dort die Steuerrechtsabteilung. Seine fachlichen Schwerpunkte liegen in den Bereichen Umsatzsteuer/ Zölle, Internationales Steuerrecht und Tax Compliance.

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 88, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Es lädt ein: Ausschuss Steuerrecht,

Donnerstag, 02.12.2021, 10.00-12.00 Uhr

Kostenbeitrag:

KAV Jungmitglied:	€ 60,00
KAV Mitglied:	€ 70,00
Nichtmitglied:	€ 80,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 2 Stunden erstellt.

TRANSPORT- UND SPEDITIONSRECHT

Sommerseminar im Transport- und Speditionsrecht

Komplettbuchung sowie Einzelbuchung der Module 1, 2 und 3 **555=§ 15 FAO**

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e. V. die Gelegenheit, 15 Stunden FAO im Zuge des Herbstseminars im Transport- und Speditionsrecht zu besuchen. Die Sicherheit aller beteiligten Personen steht für uns als Veranstalter an erster Stelle.
Zudem ist es uns ein besonderes Anliegen, Ihnen auch in diesem Jahr eine Planungssicherheit für Ihre FAO-Fortbildungen zu geben.
Aufgrund der Corona-Pandemie wird diese Veranstaltung im Jahr 2020 daher ausschließlich online angeboten. Die Inhalte werden in drei Modulen zu je 5 Stunden FAO an drei verschiedenen Terminen vermittelt.

Die Komplettbuchung aller drei Module beten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Es lädt ein: KAV

Modul 1: Freitag, 18.06.2021, 10.00-16.30 Uhr
Modul 2: Donnerstag, 24.6.2021, 10.00-16.30 Uhr
Modul 3: Donnerstag, 01.07.2021, 10.00-16.30 Uhr

Kostenbeitrag Komplettbuchung - 15 Std. FAO (3 Module à 5 Std. FAO am 18.06., 24.06. und 01.07.2021):

KAV Jungmitglied:	€ 375,00
KAV Mitglied:	€ 399,00
Nichtmitglied:	€ 450,00

Kostenbeitrag je Modul - 5 Std. FAO:

KAV Jungmitglied:	€ 150,00
KAV Mitglied:	€ 160,00
Nichtmitglied:	€ 180,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 bzw. 15 Stunden erstellt.

weiter auf der nächsten Seite

KAVONLINESEMINARE

Programm:
Modul 1: Freitag, 18.06.2021 (5 Std. FAO)
Seerecht und Lufttransportrecht im Rahmen des Rechts der Multimodaltransporte
Rechtsanwalt Armin Walther, Köln

Modul 2: Donnerstag, 24.06.2021 (5 Std. FAO)
Der „Allgemeine Vertrag für die Verwendung von Güterwagen" in Theorie und Praxis
Rechtsanwalt Klaus-Peter Langenkamp, Düsseldorf

Neues aus dem Transport- und Speditionsrecht
Rechtsanwalt Frank Geissler, Hamburg

Modul 3: Donnerstag, 01.07.2021 (5 Std. FAO)
Die Verkürzung des Mindesthaltbarkeitsdatums - zum Spannungsverhältnis zwischen Verlust und Lieferfristüberschreitung im Rahmen der CMR
Rechtsanwalt MMag. Dr. Lukas-Florian Gilhofer, Schaan, Fürstentum Lichtenstein

International Tribunal for the Law of the Sea - Die Welt zu Gast in Hamburg
Rechtsanwalt Dipl.-Jur. Alexander Werner, Hamburg

Demurrage & Detention in Rechtsprechung und Praxis
Rechtsanwalt Dipl.-Jur. Alexander Werner, Hamburg

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 88, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Es lädt ein: Ausschuss Urheber- und Medienrecht

Modul 1: Freitag, 17.09.2021, 10.00–16.30 Uhr
Modul 2: Samstag, 18.09.2021, 10.00–16.30 Uhr
Modul 3: Donnerstag, 23.09.2021, 10.00–16.30 Uhr

Kostenbeitrag Komplettbuchung - 15 Std. FAO
(3 Module à 5 Std. FAO am 17.09., 18.09. und 23.09.2021)

KAV Jungmitglied:	€ 375,00
KAV Mitglied:	€ 399,00
Nichtmitglied:	€ 450,00

Kostenbeitrag je Modul - 5 Stunden FAO:

KAV Jungmitglied:	€ 150,00
KAV Mitglied:	€ 160,00
Nichtmitglied:	€ 180,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 bzw. 15 Stunden erstellt.

URHEBER- UND MEDIENRECHT

Herbstseminar im Urheber- und Medienrecht 555=§ 15 FAO

Komplettbuchung sowie Einzelbuchung der Module 1, 2 und 3

Zum 8. Mal bietet der Arbeitskreis Urheber- und Medienrecht in Kooperation mit dem Kölner Anwaltverein e. V. ein Herbstseminar an. Beleuchtet werden wieder die aktuellen Themen im Urheber- und Medienrecht. Die Sicherheit aller beteiligten Personen steht für uns als Veranstalter an erster Stelle. Zudem ist es uns ein besonderes Anliegen, Ihnen auch in diesem Jahr eine Planungssicherheit für Ihre FAO-Fortbildungen zu geben. Aufgrund der Corona-Pandemie wird diese Veranstaltung in diesem Jahr ausschließlich online angeboten. Die Inhalte werden in drei Modulen zu je 5 Std. FAO an drei verschiedenen Terminen vermittelt.

Folgende Vorträge sind für das Modul 1 am 17. September 2021 geplant*:
- Künstliche Intelligenz - Grundlagen, Regulierung und Schutzrechte:
- KI - technische Grundlagen
- KI - geplante Regulierung durch EU-Kommission
- KI - Schutzrechte an neuronalen Netzen und deren Output
- KI und Urheberrecht - Text- & Data-Mining-Schranke
- Services, Lizenzen und weitere IT-Assets eines Unternehmens
- Services, Lizenzen und weitere IT-Assets in der Insolvenz

weiter auf der nächsten Seite

Folgende Vorträge sind für das Modul 2 am 18. September 2021 geplant*:
- Urheberrechtsreform - Umsetzung der DSM-Richtlinie
- Influencer-Marketing - aktuelle Rechtsprechung und Entwicklung

Folgende Vorträge sind für das Modul 3 am 23. September 2021 geplant*:
- E-Akte bei Gericht
- Prozessuale Fragen, RVG und Streitwert im Unterlassungsprozess
- Rechtsprechungsübersicht Referent: RiOLG Neugebauer
- Verbraucherverträge über digitale Produkte
- Open Source Software

*vorbehaltlich möglicher Änderungen und/oder Ergänzungen.
Nähere Informationen zu den Vortragstiteln und weiteren Referenten werden wir Ihnen zeitnah unter www.kavonlineseminare.de präsentieren.

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 88, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

VERSICHERUNGSRECHT

12. Kölner Versicherungsrechtstag 555=§ 15 FAO

Komplettbuchung sowie Einzelbuchung der Module 1, 2 und 3

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e. V. die Gelegenheit, 15 Stunden FAO im Zuge des 12. Kölner Versicherungsrechtstages zu besuchen. Die Sicherheit aller beteiligten Personen steht für uns als Veranstalter an erster Stelle. Zudem ist es uns ein besonderes Anliegen, Ihnen auch in diesen Zeiten Planungssicherheit für Ihre FAO-Fortbildungen zu geben. Aufgrund der Corona-Pandemie wird diese Veranstaltung daher ausschließlich online angeboten. Die Inhalte werden in drei Modulen zu je 5 Stunden FAO an drei verschiedenen Terminen vermittelt. Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Programm:
Modul 1, 28.09.2021 (5 Std. FAO)

Die Betriebsschließungsversicherung in der Coronakrise - aktuelle Entwicklungen
Prof. Dr. Michael Fortmann, LL.M., TH Köln

Update Berufsunfähigkeitsversicherung - Grundlagen und neue Rechtsprechung
Richter am OLG Dr. Volker Schepers, Hamm

weiter auf der nächsten Seite

Es lädt ein: Ausschuss Versicherungsrecht

Modul 1: Dienstag, 28.09.2021, 10.00–16.30 Uhr
Modul 2: Dienstag, 05.10.2021, 10.00–16.30 Uhr
Modul 3: Dienstag, 26.10.2021, 10.00–16.30 Uhr

Kostenbeitrag Komplettbuchung - 15 Std. FAO (3 Module à 5 Std. FAO am 28.09., 05.10. und 26.10.2021):

KAV Jungmitglied:	€ 375,00
KAV Mitglied:	€ 399,00
Nichtmitglied:	€ 450,00

Kostenbeitrag je Modul - 5 Std. FAO:

KAV Jungmitglied:	€ 150,00
KAV Mitglied:	€ 160,00
Nichtmitglied:	€ 180,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 bzw. 15 Stunden erteilt.

KAVONLINESEMINARE

Modul 2, 05.10.2021 (5 Std. FAO)

Aktuelles aus der Rechtsschutzversicherung
Rechtsanwalt Dr. Ulrich Eberhardt, Vorstand Roland Rechtsschutzversicherung, Köln

Nähere Informationen zu den weiteren Vortragstiteln und Referenten werden wir Ihnen zeitnah unter www.kavonlineseminare.de präsentieren.

Modul 3, 26.10.2021 (5 Std. FAO)

Aktuelle Rechtsprechung des IV. Senates
Richterin am BGH Marion Harsdorf-Gebhardt, Karlsruhe

Digitalisierung und Versicherungslösungen - Cyber-Risiko und dessen Versicherung
Dr. Sven Erichsen, Essen

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 89, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Aktuelle Rechtsprechung aus dem Kranken- und Pflegeversicherungsrecht (5 Std FAO)

Das Onlineseminar behandelt die für die Praxis zentralen Entscheidungen des Bundessozialgerichts und der Landessozialgerichte des letzten Jahres auf dem Gebiet der Kranken- und Pflegeversicherung und stellt Bezüge zu relevanten Gesetzesänderungen her.

Die Referentin, Stefanie Hupertz, ist (nach wirtschaftsberatender Tätigkeit als Anwältin) seit 2007 Richterin der nordrhein-westfälischen Sozialgerichtsbarkeit und seit 2013 Richterin am Landessozialgericht in Essen mit Tätigkeit in dem mit Kranken- und Pflegeversicherung befassten 5. Senat.

Anmeldung:
Über unser Anmeldeformular ab Seite 89, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Richterin am LSG NRW Stefanie Hupertz, Essen

Es laden ein: Ausschuss Sozialrecht, Ausschuss Versicherungsrecht und Ausschuss Medizinrecht

Freitag, 19.11.2021, 10.00-16.30 Uhr

Kostenbeitrag:

Jungmitglied KAV:	€ 150,00
Mitglied KAV:	€ 160,00
Nichtmitglied:	€ 180,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden erteilt.

SOMMER-, HERBST- UND JAHRESENDVERANSTALTUNGEN 2021

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e. V. die Gelegenheit, 15 Vortragsstunden gemäß § 15 Abs. 2 FAO in einer Vielzahl von Rechtsgebieten zu absolvieren. Aufgrund der Corona-Pandemie musste der KAV für die Sicherstellung der Durchführbarkeit dieser Veranstaltungen einen neuen Weg gehen. Die Sicherheit aller beteiligten Personen steht für uns als Veranstalter an erster Stelle.

Zudem ist es uns ein besonderes Anliegen, Ihnen trotz Pandemie und unvorhersehbarer Entwicklungen eine Planungssicherheit für Ihre FAO-Fortbildungen zu geben. Aus diesem Grunde werden diese Veranstaltungen auch im Jahr 2021 ausschließlich online angeboten. Die Inhalte werden in jeweils drei Modulen zu je 5 Stunden FAO an drei verschiedenen Terminen vermittelt.

Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an. Mehr Informationen zu unseren Sommer-, Herbst- und Jahresendveranstaltungen finden Sie ab Seite 53 oder unter www.kavonlineseminare.de.

Sommerseminar im Transport- und Speditionsrecht 555=§ 15 FAO

- Modul 1: 18. Juni 2021
- Modul 2: 24. Juni 2021
- Modul 3: 01. Juli 2021

Sommerseminar im Familienrecht 555=§ 15 FAO

- Modul 1: 26. August 2021
- Modul 2: 02. September 2021
- Modul 3: 09. September 2021

7. Kölner Gesellschaftsrechtstag 555=§ 15 FAO

- Modul 1: 07. September 2021
- Modul 2: 14. September 2021
- Modul 3: 21. September 2021

11. NRW IT-Rechtstag 555=§ 15 FAO

- Modul 1: 16. September 2021
- Modul 2: 17. September 2021
- Modul 3: 23. September 2021

Herbstseminar im Urheber- und Medienrecht 555=§ 15 FAO

- Modul 1: 17. September 2021
- Modul 2: 18. September 2021
- Modul 3: 23. September 2021

12. Kölner Versicherungsrechtstag des KAV 555=§ 15 FAO

- Modul 1: 28. September 2021
- Modul 2: 05. Oktober 2021
- Modul 3: 26. Oktober 2021

Jahresendveranstaltung im Bau- und Architektenrecht 555=§ 15 FAO

- Modul 1: 08. Oktober 2021
- Modul 2: 29. Oktober 2021
- Modul 3: 05. November 2021

Herbstseminar Gewerblicher Rechtsschutz 555=§ 15 FAO

- Modul 1: 04. November 2021
- Modul 2: 18. November 2021
- Modul 3: 25. November 2021

Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht 555=§ 15 FAO

- Modul 1: 17. November 2021
- Modul 2: 24. November 2021
- Modul 3: 01. Dezember 2021

Kölner Mietrechtstage 2021 555=§ 15 FAO

- Modul 1: 26. November 2021
- Modul 2: 03. Dezember 2021
- Modul 3: 10. Dezember 2021

Umfangreiche Informationen zu den gebotenen Vortragsthemen und Referenten erhalten Sie in dieser Ausgabe oder auf unserer Online-Buchungsplattform www.kavonlineseminare.de. Bitte beachten Sie die Preisstruktur für KAV Mitglieder, KAV Jungmitglieder und Nichtmitglieder.

ANMELDEFORMULAR KAVONLINESEMINARE

Bitte faxen Sie alle ausgefüllten Seiten an folgende Nummer: **0221/285602-21**

Kölner Anwaltverein e. V., Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln

Bitte wählen Sie ein oder mehrere Seminare aus, tragen Sie umseitig Ihre Daten ein und senden Sie uns alle Seiten per E-Mail-Scan, Post oder Fax an die angegebene Faxnummer. Vielen Dank!

*Kostenangaben: JM = Jungmitglied KAV, M = Mitglied KAV, NM = Nichtmitglied

Arbeitsrecht

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	23.06.2021	O-ArbR1-06-21	KAV Onlineseminar: Anwaltsvergütung im Arbeitsrecht (2,5 Std. FAO)	JM: € 70,00 / M: € 80,00 / NM: € 90,00
☐	10.09., 24.09.2021	O-SozR1-09-21	KAV ONLINESEMINAR: Schnittpunkte zwischen Arbeits- und Sozialrecht im Zusammenhang mit der Beendigung vonArbeits-/Beschäftigungsverhältnissen - Komplettbuchung (2 x 2,5 Std. FAO)	JM: € 140,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
☐	10.09.2021	O-SozR1-09-21-1	KAV ONLINESEMINAR: Schnittpunkte zwischen Arbeits- und Sozialrecht im Zusammenhang mit der Beendigung vonArbeits-/Beschäftigungsverhältnissen - Modul 1 (2,5 Std. FAO)	JM: € 70,00 / M: € 80,00 / NM: € 90,00
☐	24.09.2021	O-SozR1-09-21-2	KAV ONLINESEMINAR: Schnittpunkte zwischen Arbeits- und Sozialrecht im Zusammenhang mit der Beendigung vonArbeits-/Beschäftigungsverhältnissen - Modul 2 (2,5 Std. FAO)	JM: € 70,00 / M: € 80,00 / NM: € 90,00
☐	17.11., 25.11., 02.12.2021	O-ArbR1-11-21	KAV ONLINESEMINAR: Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht - Komplettbuchung (3 x 5 Std. FAO)	JM: € 375,00 / M: € 399,00 / NM: € 450,00
☐	17.11.2021	O-ArbR1-11-21-1	KAV ONLINESEMINAR: Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht - Modul 1 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
☐	25.11.2021	O-ArbR1-11-21-2	KAV ONLINESEMINAR: Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht - Modul 2 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
☐	02.12.2021	O-ArbR1-11-21-3	KAV ONLINESEMINAR: Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht - Modul 3 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00

Bank und Kapitalmarktrecht

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	08.12.2021	O-BankR1-12-21	KAV ONLINESEMINAR: Forum Bank- und Kaptalmarktrecht (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00

Bau- und Architektenrecht

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	08.10., 29.10., 05.11.2021	O-BauR1-10-21	KAV ONLINESEMINAR: Jahresendveranstaltung im Bau- und Architektenrecht - Komplettbuchung (3 x 5 Std. FAO)	JM: € 375,00 / M: € 399,00 / NM: € 450,00
☐	08.10.2021	O-BauR1-10-21-1	KAV ONLINESEMINAR: Jahresendveranstaltung im Bau- und Architektenrecht - Modul 1 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
☐	29.10.2021	O-BauR1-10-21-2	KAV ONLINESEMINAR: Jahresendveranstaltung im Bau- und Architektenrecht - Modul 2 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
☐	05.11.2021	O-BauR1-10-21-3	KAV ONLINESEMINAR: Jahresendveranstaltung im Bau- und Architektenrecht - Modul 3 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00

Erbrecht

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	25.08.2021	O-ErbR1-08-21	KAV ONLINESEMINAR: Aktuelle erbrechtliche Rechtsprechung - interaktiv (2,5 Std. FAO)	JM: € 70,00 / M: € 80,00 / NM: € 90,00
☐	27.10.2021	O-ErbR1-10-21	KAV ONLINESEMINAR: Testamente reparieren - Fehlerhafte Gestaltungen erkennen und korrigieren - (2,5 Std. FAO)	JM: € 70,00 / M: € 80,00 / NM: € 90,00

weiter auf der nächsten Seite

*Kostenangaben: JM = Jungmitglied KAV, M = Mitglied KAV, NM = Nichtmitglied

Familienrecht

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	26.08., 02.09., 09.09.021	O-FamR1-08-21	KAV ONLINESEMINAR: Sommerseminar im Familienrecht - Komplettbuchung (3 x 5 Std. FAO)	JM: € 375,00 / M: € 399,00 / NM: € 450,00
☐	26.08.2021	O-FamR1-08-21-1	KAV ONLINESEMINAR: Sommerseminar im Familienrecht - Modul 1 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
☐	02.09.2021	O-FamR1-08-21-2	KAV ONLINESEMINAR: Sommerseminar im Familienrecht - Modul 2 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
☐	09.09.2021	O-FamR1-08-21-3	KAV ONLINESEMINAR: Sommerseminar im Familienrecht - Modul 3 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00

Gewerblicher Rechtsschutz

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	04.11., 18.11., 25.11.2021	O-GR1-11-21	KAV ONLINESEMINAR: Herbstseminar Gewerblicher Rechtsschutz - Komplettbuchung (3 x 5 Std. FAO)	JM: € 375,00 / M: € 399,00 / NM: € 450,00
☐	04.11.2021	O-GR1-11-21-1	KAV ONLINESEMINAR: Herbstseminar Gewerblicher Rechtsschutz - Modul 1 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
☐	18.11.2021	O-GR1-11-21-2	KAV ONLINESEMINAR: Herbstseminar Gewerblicher Rechtsschutz - Modul 2 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
☐	25.11.2021	O-GR1-11-21-3	KAV ONLINESEMINAR: Herbstseminar Gewerblicher Rechtsschutz - Modul 3 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
☐	16.11.2021	O-GR2-11-21	KAV ONLINESEMINAR: Einführung in das Markenrecht für junge Anwältinnen und Anwälte (2 Std.)	JM: € 50,00 / M: € 60,00 / NM: € 80,00

Handels- und Gesellschaftsrecht

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	03.09.2021	O-IntWR1-09-21	KAV ONLINESEMINAR: Forum Internationales Wirtschaftsrecht (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
☐	07.09., 14.09., 21.09.2021	O-GesR1-09-21	KAV ONLINESEMINAR: 7. Kölner Gesellschaftsrechtstag - Komplettbuchung (3 x 5 Std. FAO)	JM: € 375,00 / M: € 399,00 / NM: € 450,00
☐	07.09.2021	O-GesR1-09-21-1	KAV ONLINESEMINAR: 7. Kölner Gesellschaftsrechtstag - Modul 1 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
☐	14.09.2021	O-GesR1-09-21-2	KAV ONLINESEMINAR: 7. Kölner Gesellschaftsrechtstag - Modul 2 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
☐	21.09.2021	O-GesR1-09-21-3	KAV ONLINESEMINAR: 7. Kölner Gesellschaftsrechtstag - Modul 3 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00

Internationales Recht

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	15.09.2021	O-IntR1-09-21	KAV ONLINESEMINAR: Servus Forum Österreich / Deutschland (5 Std. FAO)	JJM: € 80,00 / M: € 90,00 / NM: € 100,00

weiter auf der nächsten Seite

*Kostenangaben: JM = Jungmitglied KAV, M = Mitglied KAV, NM = Nichtmitglied

Internationales Wirtschaftsrecht

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	03.09.2021	O-IntWR1-09-21	KAV ONLINESEMINAR: Forum Internationales Wirtschaftsrecht (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00

Junge Anwältinnen und Anwälte

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	06.09.2021	O-SteuR1-09-21	KAV ONLINESEMINAR: Das Steuerrecht für junge Anwältinnen und Anwälte (2 Std.)	JM: € 50,00 / M: € 60,00 / NM: € 70,00
☐	22.09.2021	O-KAV1-09-21	KAV ONLINESEMINAR: LinkedIn: Wie Sie Ihr Profil erfolgreich nutzen (1,5 Std.)	JM: € 15,00 / M: € 25,00 / NM: € 35,00
☐	16.11.2021	O-GR2-11-21	KAV ONLINESEMINAR: Einführung in das Markenrecht (2 Std.)	JM: € 50,00 / M: € 60,00 / NM: € 70,00

Informationstechnologierecht

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	16.09., 17.09., 23.09.2021	O-ITR1-09-21	KAV ONLINESEMINAR: 11. NRW IT-Rechtstag - Komplettbuchung (3 x 5 Std. FAO)	JM: € 375,00 / M: € 399,00 / NM: € 450,00
☐	16.09.2021	O-ITR1-09-21-1	KAV ONLINESEMINAR: 11. NRW IT-Rechtstag - Modul 1 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
☐	17.09.2021	O-ITR1-09-21-2	KAV ONLINESEMINAR: 11. NRW IT-Rechtstag - Modul 2 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
☐	23.09.2021	O-ITR1-09-21-3	KAV ONLINESEMINAR: 11. NRW IT-Rechtstag - Modul 3 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00

Medizinrecht

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	19.11.2021	O-SozR1-11-21	KAV ONLINESEMINAR: Aktuelle Rechtsprechung aus dem Kranken- und Pflegeversicherungsrecht (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00

Miet- und WEG-Recht

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	26.11., 03.12., 10.12.2021	O-MietR1-11-21	KAV ONLINESEMINAR: Kölner Mietrechtstage 2021 - Komplettbuchung (3 x 5 Std. FAO)	JM: € 375,00 / M: € 399,00 / NM: € 450,00
☐	26.11.2021	O-MietR1-11-21-1	KAV ONLINESEMINAR: Kölner Mietrechtstage 2021 - Modul 1 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
☐	03.12.2021	O-MietR1-11-21-2	KAV ONLINESEMINAR: Kölner Mietrechtstage 2021 - Modul 2 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
☐	10.12.2021	O-MietR1-11-21-3	KAV ONLINESEMINAR: Kölner Mietrechtstage 2021 - Modul 3 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00

weiter auf der nächsten Seite

*Kostenangaben: JM = Jungmitglied KAV, M = Mitglied KAV, NM = Nichtmitglied

Mitarbeiterseminare, Klausurenkurse

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	30.10.-20.11.2021	KLK1-10-21	KAV ONLINESEMINAR: Klausurenkurs – Prüfungsvorbereitung für die Abschlussprüfung Winter 2021 - Komplettbuchung (4 x 4 Std.)	AMK: € 125,00 / AVK: € 170,00
☐	30.10.2021	KLK1-10-21-1	KAV ONLINESEMINAR: Klausurenkurs – Prüfungsvorbereitung für die Abschlussprüfung Winter 2021 - Thema: Rechtskunde (4 Std.)	AMK: € 35,00 / AVK: € 49,00
☐	06.11.2021	KLK1-10-21-2	KAV ONLINESEMINAR: Klausurenkurs – Prüfungsvorbereitung für die Abschlussprüfung Winter 2021 - Thema: ZPO (4 Std.)	AMK: € 35,00 / AVK: € 49,00
☐	13.11.2021	KLK1-10-21-3	KAV ONLINESEMINAR: Klausurenkurs – Prüfungsvorbereitung für die Abschlussprüfung Winter 2021 - Thema: RVG (4 Std.)	AMK: € 35,00 / AVK: € 49,00
☐	20.11.2021	KLK1-10-21-4	KAV ONLINESEMINAR: Klausurenkurs – Prüfungsvorbereitung für die Abschlussprüfung Winter 2021 - Thema: ReWe (4 Std.)	AMK: € 35,00 / AVK: € 49,00

Crashkure

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	21.08.2021	O-CK1-08-21	KAV ONLINESEMINARE: Mitarbeiter-Crash-Kurs - Thema: Rechtsgrundlagen und Rechtsanwendung – die verschiedenen Rechtsgebiete	MMK: € 70,00 / MVK: € 99,00
☐	18.09.2021	O-CK1-09-21	KAV ONLINESEMINARE: Mitarbeiter-Crash-Kurs - Thema: Vertragsarten und ihre Auswirkungen auf die Rechtsgebiete	MMK: € 70,00 / MVK: € 99,00
☐	09.10.2021	O-CK2-10-21	KAV ONLINESEMINARE: Mitarbeiter-Crash-Kurs - Thema: Notfallkoffer zum Bestehen - alles rund um die Prüfungen	MMK: € 70,00 / MVK: € 99,00
☐	23.11.2021	O-CK1-10-21	KAV ONLINESEMINARE: Mitarbeiter-Crash-Kurs - Thema: RVG und WiSo	MMK: € 70,00 / MVK: € 99,00
☐	11.12.2021	O-CK1-12-21	KAV ONLINESEMINARE: Mitarbeiter-Crash-Kurs - Thema: ZPO und ZV im Detail	MMK: € 70,00 / MVK: € 99,00

RefaRep

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	18.08.2021	O-RefaRep1-08-21	KAV RefaRep - Thema: Handwerkszeug und ZPO im Überblick (Teil 1)	MMK: kostenfrei / MVK: € 15,00
☐	25.08.2021	O-RefaRep2-08-21	KAV RefaRep - Thema: Handwerkszeug und ZPO im Überblick (Teil 2)	MMK: kostenfrei / MVK: € 15,00
☐	08.09.2021	O-RefaRep1-09-21	KAV RefaRep - Thema: Rechtsbeziehungen am Beispiel des Kaufvertrages, Sachenrecht (Teil 1)	MMK: kostenfrei / MVK: € 15,00
☐	22.09.2021	O-RefaRep2-09-21	KAV RefaRep - Thema: Rechtsbeziehungen am Beispiel des Kaufvertrages, Sachenrecht (Teil 2)	MMK: kostenfrei / MVK: € 15,00
☐	06.10.2021	O-RefaRep1-10-21	KAV RefaRep - Thema: Familien- und Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht (Teil 1)	MMK: kostenfrei / MVK: € 15,00
☐	20.10.2021	O-RefaRep2-10-21	KAV RefaRep - Thema: Familien- und Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht (Teil 2)	MMK: kostenfrei / MVK: € 15,00
☐	03.11.2021	O-RefaRep1-11-21	KAV RefaRep - Thema: RVG; Vergütung und Kosten (Teil 1)	MMK: kostenfrei / MVK: € 15,00
☐	17.11.2021	O-RefaRep2-11-21	KAV RefaRep - Thema: RVG; Vergütung und Kosten (Teil 2)	MMK: kostenfrei / MVK: € 15,00
☐	01.12.2021	O-RefaRep1-12-21	KAV RefaRep - Thema: Zwangsvollstreckun, Kommunikation, Orga, Mandantenbetreuung (Teil 1)	MMK: kostenfrei / MVK: € 15,00
☐	15.12.2021	O-RefaRep2-12-21	KAV RefaRep - Thema: Zwangsvollstreckun, Kommunikation, Orga, Mandantenbetreuung (Teil 2)	MMK: kostenfrei / MVK: € 15,00

RVG Seminare

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	23.06.2021	O-ArbR1-06-21	KAV ONLINESEMINAR: Anwaltliche Vergütung im Arbeitsrecht (2,5 Std. FAO)	JM: € 70,00 / M: € 80,00 / NM: € 90,00
☐	01.09.2021	O-RVG1-11-20	KAV ONLINESEMINAR: RVG Gesetzesänderung wegen Schutz vor Inkassomissbrauch (4 Std)	JM: € 50,00 / M: € 60,00 / NM: € 70,00

*Kostenangaben: JM = Jungmitglied KAV, M = Mitglied KAV, NM = Nichtmitglied

Sozialrecht

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	30.06., 29.09.2021	O-SozR1-06-21	KAV ONLINESEMINAR: Highlights der Rechtsprechung des BSG und LSG - Komplettbuchung (2 x 2,5 Std. FAO)	JM: € 140,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
☐	30.06.2021	O-SozR1-06-21-1	KAV ONLINESEMINAR: Highlights der Rechtsprechung des BSG und LSG - Modul 1 (2,5 Std. FAO)	JM: € 70,00 / M: € 80,00 / NM: € 90,00
☐	29.09.2021	O-SozR1-06-21-2	KAV ONLINESEMINAR: Highlights der Rechtsprechung des BSG und LSG - Modul 2 (2,5 Std. FAO)	JM: € 70,00 / M: € 80,00 / NM: € 90,00
☐	10.09., 24.09.2021	O-SozR1-09-21	KAV ONLINESEMINAR: Schnittpunkte zwischen Arbeits- und Sozialrecht im Zusammenhang mit der Beendigung vonArbeits-/Beschäftigungsverhältnissen - Komplettbuchung (2 x 2,5 Std. FAO)	JM: € 140,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
☐	10.09.2021	O-SozR1-09-21-1	KAV ONLINESEMINAR: Schnittpunkte zwischen Arbeits- und Sozialrecht im Zusammenhang mit der Beendigung vonArbeits-/Beschäftigungsverhältnissen - Modul 1 (2,5 Std. FAO)	JM: € 70,00 / M: € 80,00 / NM: € 90,00
☐	24.09.2021	O-SozR1-09-21-2	KAV ONLINESEMINAR: Schnittpunkte zwischen Arbeits- und Sozialrecht im Zusammenhang mit der Beendigung vonArbeits-/Beschäftigungsverhältnissen - Modul 2 (2,5 Std. FAO)	JM: € 70,00 / M: € 80,00 / NM: € 90,00
☐	19.11.2021	O-SozR1-11-21	KAV ONLINESEMINAR: Aktuelle Rechtsprechung aus dem Kranken- und Pflegeversicherungsrecht (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00

Sportrecht

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	25.06.2021	O-SportR1-06-21	KAV ONLINESEMINAR: Strafen durch Sport(schieds-)gerichtsbarkeit und die Überprüfung ihrer Entscheidungen durch staatliche Gerichte (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00

Steuerrecht

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	06.09.2021	O-SteuR1-09-21	KAV ONLINESEMINAR: Das Steuerrecht für junge Anwältinnen und Anwälte (2 Std.)	JM: € 50,00 / M: € 60,00 / NM: € 70,00
☐	02.12.2021	O-SteuR1-02-21	KAV ONLINESEMINAR: Tax Compliance (2 Std. FAO)	JM: € 60,00 / M: € 70,00 / NM: € 80,00
☐	23.11.2021	O-SteuR1-06-20	KAV ONLINESEMINAR: Verbandssanktionsgesetz und Steuerrecht (2 Std. FAO)	JM: € 60,00 / M: € 70,00 / NM: € 80,00

Strafrecht

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	23.11.2021	O-SteuR1-06-20	KAV ONLINESEMINAR: Verbandssanktionsgesetz und Steuerrecht (2 Std. FAO)	JM: € 60,00 / M: € 70,00 / NM: € 80,00

Transport- und Speditionsrecht

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	18.06., 24.06., 01.07.2021	O-TraR1-06-21	KAV ONLINESEMINAR: Sommerseminar im Transport- und Speditionsrecht - Komplettbuchung (3 x 5 Std. FAO)	JM: € 375,00 / M: € 399,00 / NM: € 450,00
☐	18.06.2021	O-TraR1-06-21-1	KAV ONLINESEMINAR: Sommerseminar im Transport- und Speditionsrecht - Modul 1 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
☐	24.06.2021	O-TraR1-06-21-2	KAV ONLINESEMINAR: Sommerseminar im Transport- und Speditionsrecht - Modul 2 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
☐	01.07.2021	O-TraR1-06-21-3	KAV ONLINESEMINAR: Sommerseminar im Transport- und Speditionsrecht - Modul 3 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00

Urheber- und Medienrecht

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	17.09., 18.09., 23.09.2021	O-UrhebR1-09-21	KAV ONLINESEMINAR: Herbstseminar im Urheber- und Medienrecht - Komplettbuchung (3 x 5 Std. FAO)	JM: € 375,00 / M: € 399,00 / NM: € 450,00
☐	17.09.2021	O-UrhebR1-09-21-1	KAV ONLINESEMINAR: Herbstseminar im Urheber- und Medienrecht - Modul 1 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
☐	18.09.2021	O-UhebR1-09-21-2	KAV ONLINESEMINAR: Herbstseminar im Urheber- und Medienrecht - Modul 2 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
☐	23.09.2021	O-UhebR1-09-21-3	KAV ONLINESEMINAR: Herbstseminar im Urheber- und Medienrecht - Modul 3 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00

weiter auf der nächsten Seite

*Kostenangaben: JM = Jungmitglied KAV, M = Mitglied KAV, NM = Nichtmitglied

Versicherungsrecht

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	28.09., 05.10., 26.10.2021	O-VersR1-09-21	KAV ONLINESEMINAR: 12. Kölner Versicherungsrechtstag - Komplettbuchung (3 x 5 Std. FAO)	JM: € 375,00 / M: € 399,00 / NM: € 450,00
☐	28.09.2021	O-VersR1-09-21-1	KAV ONLINESEMINAR: 12. Kölner Versicherungsrechtstag - Modul 1 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
☐	05.10.2021	O-VersR1-09-21-2	KAV ONLINESEMINAR: 12. Kölner Versicherungsrechtstag - Modul 2 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
☐	26.10.2021	O-VersR1-09-21-3	KAV ONLINESEMINAR: 12. Kölner Versicherungsrechtstag - Modul 3 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00

ANMELDEFORMULAR KAVONLINESEMINARE

HINWEISE DER REDAKTION

Bitte zahlen Sie erst nach Erhalt Ihrer Rechnung.

In dieser Ausgabe des KAV Magazins finden Sie die Bewerbung der bereits bis zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe geplanten Seminare der nächsten Folgemonate. Darüber hinaus wurden und werden kontinuierlich weitere Fachseminare, Workshops und Tagungen erstellt, deren Bewerbung im direkten Anschluss zur finalen Planung auf unserer KAV Onlineplattform im Internet untewww.kavonlineseminare.de sowie unter www.kav-seminare.de, in unserem monatlichen Newsletter sowie in den nachfolgenden KAV Magazinen erfolgen. Gern stehen wir Ihnen für Fragen und Anregungen jederzeit zur Verfügung.

Seinen Mitgliedern gewährt der KAV Sonderkonditionen. Bitte wählen Sie als KAV Mitglied den entsprechend angezeigten Mitgliederpreis.

Bitte zahlen Sie Ihre Teilnahmegebühr erst nach Erhalt Ihrer Rechnung unter Berücksichtigung der dort angegebenen Rechnungsnummer.

Vielen Dank!

ANMELDEFORMULAR KAVONLINESEMINARE

Bitte faxen Sie alle ausgefüllten Seiten an folgende Nummer: **0221/285602-21**

IHRE DATEN

KAV Kontakt: Fax: 0221/28 56 02 -21 oder E-Mail-Adresse: service@koelner-anwaltverein.de

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.

Bitte auswählen:

☐ Jungmitglied ☐ KAV Mitglied ☐ KAV Nichtmitglied

Name .....

Anschrift .....

Gerichtsfach-Nr.: .....

Mitgliedernummer (falls vorhanden und zur Hand) .....

Rechnungsadresse, falls abweichend .....

Telefon ..... E-Mail .....

Ort, Datum, Unterschrift.....

Im Anschluss zu Ihrer Anmeldung erhalten Sie gemäß unseren Teilnahmebedingungen eine Bestätigung und Annahme Ihres Buchungswunsches sowie eine Ausführung unserer Teilnahmebedingungen. Bitte zahlen Sie erst nach Erhalt Ihrer Rechnung unter Angabe Ihrer Rechnungsnummer. Vielen Dank!

Teilnahmebedingungen für das Fortbildungsangebot des Kölner AnwaltVerein e. V.

1. Veranstalter des Fortbildungsangebots
Veranstalter ist der Kölner AnwaltVerein e. V., satzungsgemäß vertreten durch den Vorsitzenden,Herrn RA Markus Trude, oder den stellv.
Vorsitzenden, Herrn RA Dipl.-Inform. Dr. jur. Marcus Werner (gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung des Kölner Anwaltvereins vom 15. März 1946 in der Fassung vom11. September 2012), Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln,eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln,
43 VR 4781;Telefon: 0221/285602-20 (montags bis freitags 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr), Telefax: 0221/4414-57, E-Mail: service@koelner-anwaltverein.de, Internet: www.koelner-anwaltverein.de/KoelnerAnwalt-Verein-e.V

2. Geltungsbereich
Der Kölner AnwaltVerein e. V. führt Seminare, Fortbildungsveranstaltungen und Fachanwaltslehrgänge nach Maßgabe dieser Teilnahmebedingungen durch.

3. Wie kommt ein Vertrag zwischen Ihnen und uns zustande Soweit wir Ihnen über unsere Internetseiten www.koelner-anwaltverein.de oder www.koelner-anwaltverein.de/KoelnerAnwaltVerein-e.V, über unsere Mitgliederzeitschrift „KAV Magazin", über einen unserer Flyer oder auf sonstigem Weg (z.B. über ein Anmeldeformular unter www.kav-seminare.de) Fortbildungsveranstaltungen anbieten, stellt dies lediglich eine
Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsangebotes dar. Indem Sie eine Bestellung per Brief, Telefax oder Telefon absenden, geben Sie ein Angebot gemäß § 145 BGB ab. Wir bestätigen Ihnen per Brief oder Telefax den Vertragsschluss.
Sofern Sie dies angegeben haben, übersenden
wir Ihnen die vorgenannte Bestätigung per E-Mail.

4. Annahme der Buchung
Wenn Sie eine Fortbildungsveranstaltung per Brief, Telefon oder Telefax buchen, bestätigen wir Ihnen innerhalb von ca. fünf Werktagen, ob wir Ihr Angebot zum Abschluss des Vertrages über die von Ihnen gewünschte Fortbildungsveranstaltung annehmen.

5. Widerrufsrecht
Wenn Sie Verbraucher sind, steht Ihnen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu. Ein Verbraucher ist eine natürliche Person, die die Bestellung zu einem Zweck abgibt, der weder ihrer gewerblichen noch selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
a) Widerrufsbelehrung
Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Kölner AnwaltVerein e. V. Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln Telefax: 0221/4414-57 E-Mail: service@koelner-anwaltverein.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit derPost versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
b) Widerrufsfolgen
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangenist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen
im Vergleich zum Gesamtumfang der im
Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

6. Teilnahmegebühren und Fälligkeit
Sämtliche Teilnahmegebühren der vom Kölner AnwaltVerein e. V. angebotenen Veranstaltungen sind Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Teilnahmegebühren für Ihre gebuchte Fortbildungsveranstaltung (Seminare, Fachanwaltskurse, Zusatzausbildungen etc.) wird mit dem Zugang der Rechnung fällig.Soweit wir dies anbieten, können Sie zu ermäßigten Teilnahmegebühren teilnehmen, wenn Sie zum Zeitpunkt des Fachanwaltslehrganges oder zum Zeitpunkt der berufsbegleitenden Zusatzausbildung, Mitglied des Kölner Anwaltvereins und weniger als fünf Jahre als Rechtsanwalt zugelassen sind. Bitte beachten Sie auch
die Informationen auf unserer Website zu der finanziellen Fördermöglichkeit dieser Kurse durch das Land NRW mit einem sog. Bildungsscheck.

7. Sonderkündigungsrecht
a) Sonderkündigungsrecht bei Seminaren
Sie können bis zu 14 Tage vor Seminarbeginn die von Ihnen gebuchte Fortbildungsveranstaltung kündigen. In diesem Fall erlischt unser Anspruch auf die vereinbarte Teilnahmegebühr. Kündigen Sie bis zum Ablauf des Tages vor dem Veranstaltungstermin, berechnen wir Ihnen eine Pauschale in Höhe von 30 % der Teilnahmegebühr. Diese Pauschale wird sofort fällig. Sie dürfen uns nachweisen, dass uns durch Ihre Kündigung finanzielle Nachteile nicht oder nicht in Höhe der von uns berechneten Pauschale
entstanden sind.
b) Sonderkündigungsrecht bei Fachanwaltskursen oder Zusatzausbildungen Sie können bis zu zwei Monate vor Beginn des Fachanwaltskurses
oder der Zusatzausbildung den von Ihnen
gebuchten Fachanwaltskurs oder die Zusatzausbildung kündigen. In diesem Fall erlischt unser Anspruch auf die vereinbarte Teilnahmegebühr.
Kündigen Sie bis zum Ablauf des Tages vor dem Veranstaltungstermin, berechnen wir Ihnen eine Pauschale inHöhe von 30 % der Teilnahmegebühr. Diese Pauschale wird sofort fällig. Sie dürfen uns nachweisen, dass uns durch Ihre Kündigung finanzielle Nachteile nicht oder nicht in Höhe der von uns berechneten Pauschale
entstanden sind.
c) Form der Kündigung
Sie können Ihre Kündigung schriftlich, per Telefax oderper E-Mail erklären.

8. Programmänderung und Absage von Fortbildungsveranstaltungen durch die Kölner Anwaltverein Service GmbH Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir Fortbildungsveranstaltungen jeglicher Art absagen können, wenn z.B. ein Dozent ausfällt oder die geplante Teilnehmerzahlnicht erreicht wird. Sofern wir von diesem Recht Gebrauch machen, informieren wir Sie von unserer Absage so rechtzeitig wie möglich. Bitte informieren Sie sich
stets online über die aktuellen Kursinformationen oder kontaktieren Sie unsere Geschäftsstelle. Sollten wir Fortbildungsveranstaltungen absagen, erstatten wir Ihnen die bezahlte Teilnahmegebühr. Weitergehende Ansprüche
sind ausgeschlossen, außer in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des Kölner AnwaltVerein e. V.

9. Arbeitsunterlagen
Im Rahmen einer Vielzahl der vom Kölner AnwaltVerein e. V. angebotenen Fortbildungsveranstaltungen stellen
die Referenten Ihnen Arbeitsunterlagen zur Verfügung. Wir weisen Sie darauf hin, dass grundsätzlich kein Anspruch auf diese Arbeitsunterlagen besteht. Sofern der
jeweilige Referent einwilligt, übermitteln wir Ihnen diese Arbeitsunterlagen im Nachgang zur jeweiligen Veranstaltung per E-Mail. Zu diesem Zweck legen wir im Rahmen
der Veranstaltung entsprechende Listen aus, auf denen Sie ihre E-Mail-Adresse eintragen können.
Der Kölner AnwaltVerein e. V. haftet nicht für den Inhalt der Fortbildungsveranstaltung oder der begleitenden Arbeitsunterlagen, es sei denn der Kölner AnwaltVerein e. V.
oder einer seiner Erfüllungsgehilfen handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

10. Urheberrecht
Die ausgegebenen Arbeitsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen diese nicht – auch nicht auszugsweise – ohne Einwilligung des entsprechenden Referenten und des Kölner Anwaltverein e. V. vervielfältigen.
Die Skriptmaterialien stehen exklusiv den Teilnehmern der entsprechenden Fortbildungsveranstaltung zur Verfügung.

11. Datenschutz
Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, beachten wir die Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Wir speichern die uns übermittelten personenbezogenen Daten, wie z. B. Name, Adresse, Bankverbindung und E-Mail-Adresse, zur Abwicklung Ihrer Seminaranmeldung.
Sollten Sie Informationen über weitere Veranstaltungen wünschen, benötigen wir hierzu Ihre Einwilligung.
Sollten Sie per Brief, Telefon oder Telefax eine unserer Fortbildungsveranstaltungen buchen, teilen Sie uns bitte mit, ob wir Sie über weitere Veranstaltungen informieren dürfen.

12. Teilnahmebescheinigung oder Zertifikat
a) Fortbildungsveranstaltungen Sofern Sie an einer unserer Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben, erteilen wir Ihnen eine Teilnahmebescheinigung. Zum Nachweis Ihrer Teilnahme an einer unserer Fortbildungsveranstaltungen führen wir Teilnehmerlisten. Sollten Sie an der Ausstellung einer Teilnahmebestätigung interessiert sein, bitten wir Sie darum, Ihre Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung durch Ihre Unterschrift auf der Teilnehmerliste zu bestätigen. Wir übersenden Ihnen die Teilnahmebestätigung nach Abschluss der Fortbildungsveranstaltungen. Dies setzt voraus, dass Sie die Teilnahmegebühren für die Fortbildungsveranstaltung vollständig bezahlt haben. Unsere Fortbildungsveranstaltungen sind in der Regel als

Pflichtfortbildungsnachweis gemäß § 15 FAO geeignet. Eine endgültige Entscheidung über die Eignung als

Pflichtfortbildungsnachweis gemäß § 15 FAO trifft die für Sie zuständige Rechtsanwaltskammer.
b) Fachanwaltskurse oder Zusatzausbildungen
Für die Teilnahme und den erfolgreichen Abschluss eines unserer Fachanwaltskurse oder einer unserer Zusatzausbildungen, erteilen wir Ihnen ein Zertifikat. Zum Nachweis Ihrer Teilnahme an einer unserer Fortbildungsveranstaltungen führen wir Teilnehmerlisten. Sollten Sie an der Ausstellung einer Teilnahmebestätigung interessiert sein, bitten wir Sie darum, Ihre Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung durch Ihre Unterschrift auf der Teilnehmerliste zu bestätigen. Wir übersenden Ihnen die Teilnahmebestätigung nach Abschluss der Fortbildungsveranstaltungen. Dies setzt voraus, dass Sie die Teilnahmegebühren
für die Fortbildungsveranstaltung vollständig bezahlt haben.

13. Haftungsbegrenzung
Ihre Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach den folgenden Bestimmungen.
a) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von uns beruhen, haften wir unbeschränkt.
b) Bei den übrigen Haftungsansprüchen haften wir unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
c) Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt auf das Fünffache des von Ihnen geschuldeten Netto-Entgelts sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Vertragserfüllung typischerweise gerechnet werden muss.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand
Auf unsere Verträge wenden wir nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UNKaufrechts (United Nations Convention on Contracts for
the International Sale of Goods, CISG) an.
Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsteile ist unser Sitz. Gerichtsstand ist Köln.
Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Anmeldeformular zur Ordentlichen Mitgliederversammlung am 08. September 2021

Ort: Pullman Cologne Hotel, Helenenstr. 14, 50667 Köln

Beginn 10.00 Uhr

Kostenfrei!

Veranstaltungen

08.09.2021	**Mitgliederversammlung** Beginn: ca. 10.00 Uhr Einlass: ca. 09.30 Uhr	Ich nehme teil Ich nehme nicht teil	☐ ☐

Bitte faxen Sie diese Seite an folgende Nummer: 0221/285602-21

Kölner Anwaltverein e. V.
Oberlandesgericht Köln
Reichenspergerplatz 1, Raum 316, 50670 Köln

Bitte faxen Sie diese Seite an folgende Nummer: 0221/285602-21 oder senden sie per E-Mail an Wolf@koelner-anwaltverein.de

Aus Gründen der Planungssicherheit bitten wir um eine Rückmeldung unter Zuhilfenahme dieses Formulars bis zum 28.08.2021. Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen. Vielen Dank!

Name .....

Anschrift ..... Gerichtsfach-Nr.: .....

E-Mail ..... Telefon .....

Ort, den ..... Unterschrift .....

WIR VERSTEHEN, WOVON SIE REDEN.

anwalts.marketing

KANZLEIMARKETING VON JURISTEN FÜR JURISTEN – VON A BIS Z AUS EINER HAND

Kanzleiwebsite ...

- Analyse, Konzept & Umsetzung
- Neuerstellung & Überarbeitung
- zum Festpreis ohne laufende Kosten
- inklusive Texten von Juristen
- suchmaschinenoptimiert & nutzerfreundlich
- für alle Endgeräte (Responsive Design)
- geeignet für Selbstverwaltung
- auch Landingpages/Themenseiten

... und mehr

- Suchmaschinenwerbung (Google Ads etc.)
- (lokale) Suchmaschinenoptimierung
- Texte von Juristen (Blog, Newsletter etc.)
- Anwaltssuchdienste (Profile, Beiträge etc.)
- Social Media (Kanzlei, Personenprofile etc.)
- Kanzleilogo
- Broschüren, Faltblätter
- Briefpapier, Visitenkarten

www.anwalts.marketing | +49 89 23140359 | kontakt@anwalts.marketing

ANNONCEN

RECHTSANWÄLTE/RECHTSANWÄLTINNEN

RAin, Tätigkeitsschwerpunkt Allgem. ZivilR, insbes. MietR, ArbeitsR, SozialR u. BetreuungsR sucht in Köln o. Bergisch Gladbach 2 Büroräume.
Es besteht Interesse am Aufbau einer kollegialen Zusammenarbeit.
Anfragen schriftlich an: CHIFFRE KAV2021/02 – 1
==========
Partner (w/m/d), auch Zusammenschluss mit Team o. Kanzlei für ArbeitsR. LEINEN & DERICHS Anwaltsozietät sucht Sie am Standort Köln als Verstärkung für unsere expandierende Wirtschaftskanzlei. Wir zeichnen uns aus durch engagierte Zusammenarbeit, fachliche Kompetenz u. herausragendes Vertrauen unserer Mandanten in unsere Arbeit. Als eine der besten überregional tätigen Anwaltskanzleien im Bereich „Privates Bau- u. ArchitektenR" (Capital 2020) streben wir an unsere Spitzenposition (FOCUS Anwaltsliste Baurecht 2018, 2019 u. 2020) mit Ihnen auch im ArbeitsR weiter auszubauen. Ihre Aufgaben: Partner/Mitgestaltung der Kanzleistrategie in einer mittelständischen Wirtschaftskanzlei, Führung ihres eigenen Dezernats, fachübergreifende Zusammenarbeit bei Projekten, Akquise neuer Mandanten. Das bieten wir Ihnen: Aufnahme in die Salary- o. Equity-Partnerschaft (abhängig vom transportablen Geschäft u. den persönlichen Vorstellungen), attraktive Rahmenbedingungen wie Unterstützung durch ein erfahrenes, interdisziplinär aufgestelltes Team, Möglichkeit für Veröffentlichungen u. Vortragsveranstaltungen, Gestaltungsspielräume u. Synergieeffekte, gemeinsamer Markenauftritt als seit Jahrzehnten renommierte Kanzlei in Köln u. Berlin mit bundesweiter Tätigkeit, vielfältige Spezialisierungsmöglichkeiten u. Schärfung Ihres eigenen Profils als Anwalt, attraktive Kanzleiräume in zentraler Lage in Köln u. Berlin. Das sollten Sie mitbringen: eigener Mandantenstamm (Salary-Partnerschaft: Business-Case ab 150.000 €, Equity-Partnerschaft: Business-Case ab 300.000 €), nachhaltige Tätigkeit im ArbeitsR, Kommunikationsstärke u. Teamfähigkeit, strukturiertes, lösungsorientiertes Arbeiten u. ein selbstbewusstes Auftreten. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.
Anfragen an: LEINEN & DERICHS Anwaltsozietät, Herrn RA Andreas Schmidt, Clever Str. 16, 50668 Köln,
E-Mail: andreas.schmidt@leinen-derichs.de
==========
Partner (w/m/d), auch Zusammenschluss mit Team o. Kanzlei für alle Fachbereiche. LEINEN & DERICHS Anwaltsozietät sucht Sie am Standort Köln als Verstärkung für unsere expandierende Wirtschaftskanzlei. Wir zeichnen uns aus durch engagierte Zusammenarbeit, fachliche Kompetenz u. herausragendes Vertrauen unserer Mandanten in unsere Arbeit. Als eine der besten überregional tätigen Anwaltskanzleien im Bereich „Privates Bau- u. ArchitektenR" (Capital 2020) streben wir an unsere Spitzenposition (FOCUS Anwaltsliste Baurecht 2018, 2019 u. 2020) mit Ihnen auch in bereits bestehenden anderen Bereichen, z.B. im Handels- u. GesellschaftsR, VertriebsR, Familien- u. ErbR o. auch weiteren Fachgebieten, weiter auszubauen. Ihre Aufgaben: Partner/Mitgestaltung der Kanzleistrategie in einer mittelständischen Wirtschaftskanzlei, Führung ihres eigenen Dezernats, fachübergreifende Zusammenarbeit bei Projekten, Akquise neuer Mandanten. Das bieten wir Ihnen: Aufnahme in die Salary- o. Equity-Partnerschaft (abhängig vom transportablen Geschäft u. den persönlichen Vorstellungen), attraktive Rahmenbedingungen wie Unterstützung durch ein erfahrenes, interdisziplinär aufgestelltes Team, Möglichkeit für Veröffentlichungen u. Vortragsveranstaltungen, Gestaltungsspielräume u. Synergieeffekte, gemeinsamer Markenauftritt als seit Jahrzehnten renommierte Kanzlei in Köln u. Berlin mit bundesweiter Tätigkeit, vielfältige Spezialisierungsmöglichkeiten u. Schärfung Ihres eigenen Profils als Anwalt, attraktive Kanzleiräume in zentraler Lage in Köln u. Berlin. Das sollten Sie mitbringen: eigener Mandantenstamm (Salary-Partnerschaft: Business-Case ab 150.000 €, Equity-Partnerschaft: Business-Case ab 300.000 €), nachhaltige Tätigkeit im gewerblichen Rechtsschutz, VertriebsR, SteuerR o. einem anderen Rechtsgebiet mit wirtschaftlicher Prägung, Kommunikationsstärke u. Teamfähigkeit, strukturiertes, lösungsorientiertes Arbeiten u. ein selbstbewusstes Auftreten. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.
Anfragen an: LEINEN & DERICHS Anwaltsozietät, Herrn RA Andreas Schmidt, Clever Str. 16, 50668 Köln,
E-Mail: andreas.schmidt@leinen-derichs.de

BÜROGEMEINSCHAFT

Wir sind eine im Kölner Zentrum seit vielen Jahren ansässige Sozietät mit zivilrechtlichem/wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt. Aufgrund des Ausscheidens einer unserer Kollegen suchen wir Verstärkung im Bereich privaten BauR, allgemeinen VertragsR u. VerkehrsR. Erfahrungen insbesondere im Bereich des BauR wären wünschenswert, allerdings bestünde auch die Möglichkeit einer Zusammenarbeit, sofern der Wille zur entsprechenden Spezialisierung vorhanden ist. Schicken Sie bitte die entsprechenden Bewerbungsunterlagen online.
Anfragen an: E-Mail: baller@aba-anwaelte.de
==========
Eine seit langem am Markt etablierte Sozietät im Kölner Westen bietet 1 o. 2 Büroräume einschl. der Nutzung des Besprechungszimmers für eine Bürogemeinschaft an. Die repräsentativen Kanzleiräumlichkeiten liegen verkehrsgünstig an der Aachener Straße. Die zusätzliche Nutzung des Sekretariatsservices, von Parkplätzen etc. ist optional. Ein weiterer Sekretariatsarbeitsplatz kann zusätzlich eingerichtet werden.
Anfragen an: RA Burghof, Tel.: 02234/991220, E- Mail: d.burghof@kb-rechtskompetenz.de
==========
Erfahrener, wirtschaftsrechtlich tätiger RA mit Schwerpunkt Steuer-, Insolvenz- u. ErbR bietet einer netten Kollegin bzw. nettem Kollegen eine Bürogemeinschaft an. Die Kanzlei mit repräsentativer Ausstattung (USM-Möbel, DATEV-Anschluss) befindet sich in ruhiger Ringlage. Es besteht die Möglichkeit, neben den Räumlichkeiten auch das Sekretariat zu nutzen o. auch eigenes Personal mitzubringen. Ein freundliches, kollegiales Miteinander ist für uns selbstverständlich. Wir freuen uns auf Ihr Interesse!
Anfragen schriftlich an: CHIFFRE KAV2021/02 – 2

VERMIETUNG/VERKAUF

Großer Büroraum in freundlicher, unkomplizierter Bürogemeinschaft geboten. Der helle, ca. 40 qm große Raum befindet sich in einem schönen Altbau in bester Lage, schräg gegenüber der Flora. Die Nutzung von Telefon- u. Netzwerkanschlüssen, Wartebereich, Küche, Diele u. WC sind selbstverständlich inbegriffen. Weitere Einzelheiten sollten einem persönlichen Gespräch vorbehalten bleiben. Eine Besichtigung ist jederzeit möglich.
Anfragen an: RAin Doris John, Stammheimer Str. 10, 50735 Köln, Tel.: 0221/283120, E-Mail: mail@anwaltskanzlei-doris-john.de
==========
In den Kanzleiräumen Neue Weyerstr. 10/Barbarossaplatz steht ein ca. 12 qm Raum zur Untermiete zur Verfügung. Telefon- u. Internetanschluss sind vorhanden. Der Wartebereich u. die Teeküche können mitgenutzt werden. Der Preis ist Verhandlungssache.
Anfragen an: RA Daams o. RAin Jonas-Loga, Tel.: 0221/933593-0, E-Mail: info@kanzlei-daams.de

SONSTIGES

14 gut erhaltene Hängeregister-Aktenschränke aus Stahl, jeweils 4 Schubladen mit Griffleisten, H 1,35 m, B 0,78 m, T 0,60 m, lichtgrau bzw. dunkelgrau, VB 100,-- € incl. MwSt pro Stück u. Selbstabholung (Aufzug vorhanden), auch einzeln abzugeben. 2 gut erhaltene, hochwertige Büroschränke aus Holz mit 4 durchgehenden Metall-Einlegeböden, stabile Ausführung, Farbe grau, Maße H 1,83 m, B 1,20 m, T 0,42 m sowie 1 Büroschrank, Ausführung wie vorstehend, H 1,83 m, B 0,80 m, T 0,42 m, VB jeweils 195,-- € incl. MwSt. 1 Doppelschreibtisch mit seitlicher Anbauplatte mit jeweils 1 Bürostuhl u. 1 Rollwagen, hellgrau, Maße L je 2,00 m, T je 1,00 m, Maße seitliche Anbauplatte L 1,60 m, T 0,60 m, hochwertig u. stabil, mit Kabelkanal, Rollwagen L 0,60 m, H 0,56 m, B 0,445 m. Preis insgesamt VB 395,-- € incl. MwSt. 4 hochwertige Schreibtische, hellgrau mit jeweils 1 Stuhl u. 1 Rollwagen, Preis pro Garnitur (3 Teile) VB 265,-- € incl. MwSt.
Anfragen an: Rae Pflitsch & Wenner, Belfortstr. 15, 50668 Köln, Tel.: 0221/973078-0
==========
Aerosole im Gerichtssaal u. Sie sind nicht geimpft? Keine Zeit für einen kurzen Gerichtstermin? Eine Erkrankung o. Quarantäneauflagen hindern Sie, aber die Sache soll verhandelt werden? Der Schreibtisch ist voll u. jetzt muss man noch diesen Gerichtstermin wahrnehmen? Die Schule u. der Kindergarten haben zu u. Sie können nicht weg? Die Videotechnik ist Ihnen suspekt o. nicht durchführbar aber der Termin findet online statt? Ich biete Ihnen eine Lösung: ich nehme für Sie die Gerichtstermine als Terminsvertreterin wahr. Vor Ort o. als Videoverhandlung in Köln u. NRW-weit. Für ein Pauschalhonorar ab 100 € netto pro Termin „all inclusive" u. streitwertunabhängig erhalten Sie von mir eine zuverlässige Terminsvertretung. Spontan u. kurzfristig können Sie mich jederzeit kontaktieren. Ich bin seit 15 Jahren zugelassene RAin u. freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme.
Anfragen an: E-Mail: terminsvertretung@outlook.de

SCHALTUNG VON ANNONCEN IN DEN KAV-MITTEILUNGEN

Für Mitglieder des KAV e.V. sowie für deren Mitarbeiter ist die Schaltung von Annoncen in den KAV-Mitteilungen kostenfrei. Nichtmitgliedern sowie deren Mitarbeiter bieten wir die Annoncenschaltung zu € 36,00 inkl. 19 % MwSt. an. Für gewerbliche Anzeigen berechnen wir € 74,00 inkl. 19 % MwSt.

Exklusiv für Mitglieder des Kölner Anwaltverein e.V.

HDI

Cyberversicherung für Firmen und Freie Berufe

Wenn in der digitalen Welt reale Sicherheit wichtig ist.

Die Anzahl der Angriffe auf IT-Systeme nimmt kontinuierlich zu. Aus der Nutzung des Internets und vernetzter Kommunikationsgeräte resultiert für Sie eine Vielzahl von Risiken. Aus diesen Gründen ist es notwendig, sich für den Fall der Fälle abzusichern. Die HDI Cyberversicherung bietet Ihnen einen umfangreichen Schutz und professionelle Soforthilfe rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr.

HDI hilft.

HDI Vertriebs AG
Regionaldirektion Köln
Götz Runge

Charles-de-Gaulle-Platz 1
50679 Köln
Telefon 0221 144-4733
Telefax 0511 645-1150956
goetz.gunge@hdi.de
www.hdi.de/cyberversicherung

In Kooperation mit

KölnerAnwaltVerein e.V.

Mit RA-MICRO 1 Kanzlei-software gleich richtig starten – kostenlos!

Digital geht einfach mehr.

Jetzt kostenlos lizenzieren

Stand 05/21

Von Anfang an die Vorteile einer professionellen Kanzleisoftware nutzen.

Mit RA-MICRO 1 gleich mit dem papierlosen Büro starten – das spart Zeit, Geld und verschafft mehr Freiheit im Arbeitsalltag. Zudem von einer bewährten Kanzleiorganisation profitieren mit:

- Professionellem Aktenmanagement
- Integrierter beA-Schnittstelle
- Schnittstellen zu Microsoft Outlook und Word
- Kanzleitextverarbeitung und Kalender
- Praktischen Tools für Berechnungen und Online-Recherchen

Mit der kostenlosen Bearbeitung von bis zu 100 Akten pro Jahrgang ist RA-MICRO 1 die richtige Entscheidung für den Einstieg in das anwaltliche Berufsleben.

Informieren Sie sich jetzt unter: www.ra-micro1.de

INFOLINE: 030 43598 801

RA-MICRO 1